

Nicht- finanzieller Bericht



Es geht voran mit dem vorzeitigen Kohleausstieg: Das Heizkraftwerk West wird vom Kohle- zum wasserstofffähigen Gaskraftwerk. Wichtige Meilensteine sind erreicht: Die beiden H₂-ready Gasturbinen sind installiert, die beiden rund 35 Meter hohen Abhitzedampferzeuger (rechts im Bild) stehen und auch an der künftigen zentralen Wärmewarte wird schon gebaut.



172 Allgemeine Informationen

- 172 Über diesen Bericht
- 173 Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung
- 173 Governance
- 174 Strategie
- 176 Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen
- 186 Angaben zum Rahmenwerk ESRS
- 186 Inhalte des nichtfinanziellen Berichts

187 Umweltinformationen

- 187 Klimawandel
- 193 Umweltverschmutzung

194 Sozialinformationen

- 194 Arbeitskräfte des Unternehmens
- 202 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette
- 206 Verbraucher und Endnutzer

209 Governance-Informationen

216 EU-Taxonomieverordnung

- 216 Analyse der Wirtschaftsaktivitäten
- 221 Ermittlung der Kennzahlen
- 222 Kennzahlen für das Geschäftsjahr

246 Prüfungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers

- 246 Prüfungsurteil
- 246 Grundlage für das Prüfungsurteil
- 247 Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die zusammengefasste nichtfinanzielle Berichterstattung
- 247 Inhärente Grenzen bei der Aufstellung der zusammengefassten nichtfinanziellen Berichterstattung
- 247 Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der zusammengefassten nichtfinanziellen Berichterstattung
- 248 Zusammenfassung der vom Wirtschaftsprüfer durchgeführten Tätigkeiten
- 249 Verwendungsbeschränkung für den Vermerk

119 Index für nichtfinanziellen Bericht 2024 in Anlehnung an ESRS

Angabepflicht	Umsetzung in Bericht nach HGB	Umfang und der Ausgestaltung der „In Anlehnung“-Angaben
Allgemeine Informationen		
Angabepflicht BP-1 – Allgemeine Grundlagen für die Erstellung der Nachhaltigkeitserklärungen	In Anlehnung	<ul style="list-style-type: none"> – keine Aussage zu geistigem Eigentum, Know-how oder den Ergebnissen von Innovationen – keine Aussage zum Gebrauch von Ausnahmeregelungen – keine Integration im Lagebericht als Nachhaltigkeitserklärung – Abweichung im Umfang zum finanziellen Konsolidierungskreis
Angabepflicht BP-2 – Angaben im Zusammenhang mit konkreten Umständen	Ausgelassen	
Angabepflicht GOV-1 – Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane	In Anlehnung	<ul style="list-style-type: none"> – keine Aussage zu Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane im Hinblick auf Auswirkungen, Chancen und Risiken – keine prozentuale Angabe zu weiteren Diversitätsmerkmalen außer Geschlecht
Angabepflicht GOV-2 – Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen	In Anlehnung	– Liste der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane oder ihre zuständigen Ausschüsse während des Berichtszeitraums befasst haben, nicht verwendet
Angabepflicht GOV-3 – Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme	ESRS konform	
Angabepflicht GOV-4 – Erklärung zur Sorgfaltspflicht	Ausgelassen	
Angabepflicht GOV-5 – Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung	In Anlehnung	– keine Aussage zur Beschreibung der regelmäßigen Berichterstattung über die Ergebnisse an die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane
Angabepflicht SBM-1 – Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette	ESRS konform	
Angabepflicht SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger	ESRS konform	
Angabepflicht SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	In Anlehnung	<ul style="list-style-type: none"> – keine Aussage zum derzeitigen und erwarteten Einfluss der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen auf das Geschäftsmodell, die Wertschöpfungskette, die Strategie und die Entscheidungsfindung – keine Aussage zur Widerstandsfähigkeit der Strategie und des Geschäftsmodells des Unternehmens in Bezug auf seine Fähigkeit, seine wesentlichen Auswirkungen und Risiken zu bewältigen und seine wesentlichen Chancen zu nutzen
Angabepflicht IRO-1 – Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen	ESRS konform	
Angabepflicht IRO-2 – In ESRS enthaltene von der Nachhaltigkeits-erklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten	Ausgelassen	

Angabepflicht	Umsetzung in Bericht nach HGB	Umfang und der Ausgestaltung der „In Anlehnung“-Angaben
Umweltinformationen		
ESRS E1 – Klimawandel		
Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 GOV-3 – Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme	Ausgelassen	
Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen	In Anlehnung	– nur teilweise Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen (z. B. klimabedingte physische Risiken und Übergangsrisiken oder Szenarienanalysen)
Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	Ausgelassen	
Angabepflicht E1-1 – Übergangsplan für den Klimaschutz	In Anlehnung	– der offengelegte Übergangsplan entspricht bzgl. Detailgrad nur teilweise den Anforderungen der ESRS, da bspw. Aussagen zur Einbettung in die Finanzplanung und Finanzmittel des Unternehmens zur Unterstützung der Umsetzung seines Übergangsplans ausgelassen wurden
Angabepflicht E1-2 – Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel	In Anlehnung	– die Mindestangabepflichten im Hinblick auf Konzepte wurden nur teilweise beschrieben – keine Aussage zur Berücksichtigung ausgewählter Nachhaltigkeitsaspekte in den Konzepten
Angabepflicht E1-3 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimakonzepten	In Anlehnung	– über Mindestangabepflichten im Hinblick auf Maßnahmen hinausgehenden Berichtsanforderungen (z. B. erzielte und erwartete Reduktion der Treibhausgasemissionen, erhebliche Geldbeträge von CapEx und OpEx, die für die Durchführung der ergriffenen oder vorgesehenen Maßnahmen erforderlich sind) wurden nicht beschrieben
Angabepflicht E1-4 – Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel	In Anlehnung	– über Mindestangabepflichten im Hinblick auf Ziele hinausgehenden Berichtsanforderungen (z. B. Herleitung der THG-Emissionsreduktionsziele, Aufteilung der Ziele für Treibhausgasemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3) wurden nur teilweise beschrieben
Angabepflicht E1-5 – Energieverbrauch und Energiemix	In Anlehnung	– die Kategorisierung des Energieverbrauchs und der Aufbau der Daten in der offengelegten Tabelle folgen einer abweichenden Logik zu den ESRS
Angabepflicht E1-6 – THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen	In Anlehnung	– die offengelegten Daten zu THG-Bruttoemissionen entsprechen bzgl. Detailgrad nur teilweise den Anforderungen der ESRS, da bspw. ausgewählte qualitative Offenlegungs- und Anwendungsanforderungen sowie ausgewählte quantitative Offenlegungsanforderungen wie bspw. Etappenziele und Zieljahre ausgelassen wurden
Angabepflicht E1-7 – Entnahme von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO ₂ -Zertifikate	Ausgelassen	
Angabepflicht E1-8 – Interne CO ₂ -Bepreisung	Ausgelassen	

Angabepflicht	Umsetzung in Bericht nach HGB	Umfang und der Ausgestaltung der „In Anlehnung“-Angaben
ESRS E2 – Umweltverschmutzung		
Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung	Ausgelassen	
Angabepflicht E2-1 – Konzepte im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung	ESRS konform	
Angabepflicht E2-2 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung	ESRS konform	
Angabepflicht E2-3 – Ziele im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung	ESRS konform	
Angabepflicht E2-4 – Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung	Ausgelassen	
ESRS E4 – Biologische Vielfalt und Ökosysteme		
Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen	Ausgelassen	
Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	Ausgelassen	
Angabepflicht E4-1 – Übergangsplan und Berücksichtigung von biologischer Vielfalt und Ökosystemen in Strategie und Geschäftsmodell	Ausgelassen	
Angabepflicht E4-2 – Konzepte im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen	Ausgelassen	
Angabepflicht E4-3 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen	Ausgelassen	
Angabepflicht E4-4 – Ziele im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen	Ausgelassen	
Angabepflicht E4-5 – Kennzahlen für die Auswirkungen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemveränderungen	Ausgelassen	

Angabepflicht	Umsetzung in Bericht nach HGB	Umfang und der Ausgestaltung der „In Anlehnung“-Angaben
Sozialinformationen		
ESRS S1 – Arbeitskräfte des Unternehmens		
Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	Ausgelassen	
Angabepflicht S1-1 – Konzepte im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens	In Anlehnung	<ul style="list-style-type: none"> – keine Aussage zu Mindestangabepflichten im Hinblick auf Konzepte – keine Aussage zur Verfügung über spezifische Konzepte, die auf die Beseitigung von Diskriminierung, die Förderung der Chancengleichheit und andere Möglichkeiten zur Förderung von Vielfalt und Inklusion abzielen – keine Aussage, ob Konzepte bestimmte Gruppen unter den Arbeitskräften oder die gesamten Arbeitskräfte abdecken
Angabepflicht S1-2 – Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte des Unternehmens und von Arbeitnehmervertretern in Bezug auf Auswirkungen	In Anlehnung	<ul style="list-style-type: none"> – keine Aussage zu globalen Rahmenvereinbarungen – keine Aussage zu Sichtweisen von Arbeitskräften, die besonders anfällig für Auswirkungen und/oder marginalisiert sein könnten
Angabepflicht S1-3 – Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die die Arbeitskräfte des Unternehmens Bedenken äußern können	In Anlehnung	<ul style="list-style-type: none"> – der allgemeine Ansatz und die Verfahren für die Durchführung von oder die Beteiligung an Abhilfemaßnahmen wird nur teilweise beschrieben – keine Aussagen zur Wirksamkeitsüberprüfung der Maßnahmen
Angabepflicht S1-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf die Arbeitskräfte des Unternehmens und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen	ESRS konform	
Angabepflicht S1-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen	Ausgelassen	
Angabepflicht S1-6 – Merkmale der Arbeitnehmer des Unternehmens	ESRS konform	
Angabepflicht S1-8 – Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog	ESRS konform	
Angabepflicht S1-9 – Diversitätskennzahlen	ESRS konform	
Angabepflicht S1-10 – Angemessene Entlohnung	ESRS konform	
Angabepflicht S1-14 – Kennzahlen für Gesundheitsschutz und Sicherheit	Ausgelassen	
Angabepflicht S1-16 – Vergütungskennzahlen (Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung)	Ausgelassen	
Angabepflicht S1-17 – Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten	Ausgelassen	

Angabepflicht	Umsetzung in Bericht nach HGB	Umfang und der Ausgestaltung der „In Anlehnung“-Angaben
ESRS S2 – Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette		
Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3-Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	Ausgelassen	
Angabepflicht S2-1 – Konzepte im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette	In Anlehnung	<ul style="list-style-type: none"> – die Mindestangabepflichten im Hinblick auf Konzepte wurden nur teilweise beschrieben – der Einklang des Konzeptes mit international anerkannten Standards, die für Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette relevant sind, wurde nur teilweise beschrieben
Angabepflicht S2-2 – Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette in Bezug auf Auswirkungen	ESRS konform	
Angabepflicht S2-3 – Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette Bedenken äußern können	In Anlehnung	<ul style="list-style-type: none"> – keine Aussagen zur Wirksamkeitsüberprüfung der Maßnahmen – die Feststellung von Kenntnis der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette über die Strukturen oder Verfahren, um Bedenken mitzuteilen, wurde nur teilweise beschrieben
Angabepflicht S2-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen	In Anlehnung	<ul style="list-style-type: none"> – keine Aussagen zur Wirksamkeitsüberprüfung der Maßnahmen
Angabepflicht S2-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen	Ausgelassen	

Angabepflicht	Umsetzung in Bericht nach HGB	Umfang und der Ausgestaltung der „In Anlehnung“-Angaben
ESRS S4 – Verbraucher und Endnutzer		
Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	Ausgelassen	
Angabepflicht S4-1 – Konzepte im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern	In Anlehnung	– keine Aussagen zu Abhilfemaßnahmen bei Auswirkungen auf die Menschenrechte
Angabepflicht S4-2 – Verfahren zur Einbeziehung von Verbrauchern und Endnutzern in Bezug auf Auswirkungen	ESRS konform	
Angabepflicht S4-3 – Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Verbraucher und Endnutzer Bedenken äußern können	In Anlehnung	– Konzepte, um Einzelpersonen vor Vergeltungsmaßnahmen zu schützen, wurden nur teilweise beschrieben
Angabepflicht S4-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen	In Anlehnung	– keine Aussagen zur Wirksamkeitsüberprüfung der Maßnahmen – keine Aussage zu Verfahren, mit denen das Unternehmen ermittelt, welche Maßnahmen erforderlich und angemessen sind, um auf bestimmte tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf Verbraucher und/oder Endnutzer zu reagieren
Angabepflicht S4-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen	In Anlehnung	– keine Aussage zu Mindestangabepflichten im Hinblick auf Ziele
Governance-Informationen		
ESRS G1 – Unternehmensführung		
Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 GOV-1 – Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane	Ausgelassen	
Angabepflicht G1-1 – Unternehmenskultur und Konzepte für die Unternehmensführung	In Anlehnung	– keine Aussage zu Mindestangabepflichten im Hinblick auf Maßnahmen

Nichtfinanzieller Bericht

Allgemeine Informationen

Über diesen Bericht

Mainova veröffentlicht für 2024 einen zusammengefassten gesonderten nichtfinanziellen Bericht (im Folgenden auch nichtfinanzieller Bericht) für den Mainova-Konzern und die Mainova AG als eigenständiges Kapitel im Mainova-Geschäftsbericht 2024. Sofern nicht anders dargestellt, betreffen alle Informationen, unter anderem Konzepte sowie das Rahmenwerk, sowohl den Mainova-Konzern (im Folgenden auch Mainova) als auch die Mainova AG.

Aufgrund der nicht erfolgten Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in deutsches Recht im Berichtsjahr legen wir einen nichtfinanziellen Bericht in Anlehnung an die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) offen. Entsprechend orientiert sich der nachfolgende nichtfinanzielle Bericht hinsichtlich Struktur und Darstellung ausgewählter Informationen sowie der Darstellung von Kennzahlen (soweit nicht anders vermerkt) an den ESRS. Mainova verwendet kein anerkanntes Rahmenwerk gemäß §§ 315c Abs. 3 i. V. m. 289d Handelsgesetzbuch (HGB), dennoch erfolgte die Aufstellung einzelner Angabepflichten in Übereinstimmung beziehungsweise in Anlehnung an die ESRS. Mainova kommt mit der Veröffentlichung den Offenlegungspflichten gemäß § 289b und § 315b bis § 315c HGB und gemäß der VERORDNUNG (EU) 2020/852 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (im Folgenden EU-Taxonomieverordnung) nach. Damit erfüllt Mainova die Anforderungen aus dem am 19. April 2017 in Kraft getretenen CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG).

Grundlage des vorliegenden nichtfinanziellen Berichts ist die doppelte Wesentlichkeitsanalyse gemäß ESRS 1 § 3. Dementsprechend wurden sowohl die Auswirkungen unserer Geschäftstätigkeit auf Umwelt und Gesellschaft (inside-out), als auch die finanziellen Risiken und Chancen durch externe Einflüsse auf unser Geschäftsmodell (outside-in) bewertet.

Wesentlich sind nach ESRS diejenigen Offenlegungspflichten, die im Zusammenhang mit wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen (ARCs) stehen.

Aus dem CSR-RUG ergeben sich Mindestangabepflichten in Form von Informationen zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen sowie Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung, denen Mainova entsprechend mit ausgewählten Offenlegungen aus den ESRS gerecht wird. Für eine Gegenüberstellung der Angabepflichten in tabellarischer Form verweisen wir auf das Kapitel „Inhalte des nichtfinanziellen Berichts“ in diesem Berichtsteil.

Der nichtfinanzielle Bericht erfolgt auf konsolidierter Basis für den Mainova-Konzern. Dabei werden alle vollkonsolidierten Tochterunternehmen zum Stichtag 31.12.2024 in den Bericht miteinbezogen. Für eine Liste der in den Konsolidierungskreis einbezogenen Tochterunternehmen verweisen wir auf den Anhang des Mainova-Konzerns für das Geschäftsjahr 2024 beziehungsweise auf das Kapitel „Konsolidierungskreis und Anteilsbesitzliste des Mainova-Konzerns“. Wie der Änderung des Konsolidierungskreises zu entnehmen ist, fand bei der WebHouse GmbH ein Anteilsverkauf im Jahr 2024 statt. Damit ist diese als Gemeinschaftsunternehmen zu betrachten und gehört für den nichtfinanziellen Bericht zum Stichtag 31.12.24 nicht mehr zum Kreis der vollkonsolidierten Unternehmen. Des Weiteren haben wir eine Abweichung zum Konsolidierungskreis bei der CO₂-Bilanz. Die Emissionen des Scope 3.15 werden für alle Investitionen von Mainova berichtet und somit auch für assoziierte Unternehmen, Gemeinschaftsunternehmen sowie sonstige Beteiligungsunternehmen.

(BP-1_5 b ii) Die WebHouse GmbH wurde aufgrund des unterjährigen Anteilsverkaufs als einziges Tochterunternehmen gemäß Artikel 19a Abs. 9 oder Artikel 29a Abs. 8 der Richtlinie 2013/34/EU von der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommen.

(BP-1_5 c) Bei unseren Nachhaltigkeitsaktivitäten berücksichtigen wir sowohl den eigenen Geschäftsbetrieb als auch die

vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette. Dabei werden die im nichtfinanziellen Bericht enthaltenen Informationen durch Informationen über die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen ergänzt, die mit unserem Unternehmen durch seine direkten und indirekten Geschäftsbeziehungen in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette im Zusammenhang stehen.

(BP-1_5 e) Die Ausnahme von der Angabe bevorstehender Entwicklungen oder sich in Verhandlungsphasen befindender Angelegenheiten wurde für das Geschäftsjahr 2024 (gemäß § 289e HGB) nicht in Anspruch genommen.

(MDR-T_77 b) Sofern in den jeweiligen Kapiteln nicht anders angegeben, fand keine externe Verifizierung der Metriken statt.

Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Gemäß § 289c Abs. 3 Nr. 3 HGB und aufgrund der Anlehnung an die ESRS wird im nichtfinanziellen Bericht auch über wesentliche Risiken berichtet, die über die Inhalte des Kapitels „Chancen- und Risikobericht“ im zusammengefassten Lagebericht 2024, der auf einer Netto-Methode (nach Umsetzung von Risikobegrenzungsmaßnahmen) basiert, hinausgehen. Dabei handelt es sich um nichtfinanzielle Risiken, die andere Energieversorger in ähnlichem Maße betreffen und denen Mainova bereits seit vielen Jahren begegnet. Die Schritte zu ihrer Eindämmung machen wir in diesem Bericht – unter Anlehnung an ESRS – möglichst transparent. Diese werden sich im Rahmen der zukünftigen Nachhaltigkeitsberichterstattung weiterentwickeln und anpassen.

(GOV-5_36 a, GOV-5_36 b, GOV-5_36 c, GOV-5_36 d) Darüber hinaus umfasst das Interne Kontrollsystem (IKS) von Mainova entsprechend der Empfehlung A.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele. Entsprechend werden diese, analog der Ausrichtung und Vorgehensweisen des IKS bei Mainova, behandelt. Für allgemeine Erläuterungen zum IKS verweisen wir auf das Kapitel „Internes Kontrollsystem“ im zusammengefassten Lagebericht.

In Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung wurde hierbei der angewandte Prozess für die Vorbereitung und Durchführung der Berichterstattung in Anlehnung an ESRS hinsichtlich wesentlicher Risiken und Kontrollaktivitäten zentral koordiniert überprüft. Die Risiken wurden dabei qualitativ hinsichtlich der Erreichung der angestrebten Prozessziele bewertet.

Als wesentliche Risiken wurden dabei die zeitgerechte Datenverfügbarkeit und -qualität, die Einhaltung der Formalvorgaben sowie Verarbeitungsrisiken im Rahmen der Gesamtberichterstattung identifiziert. Zudem erhöhen sich die vorgenannten Risiken gesamthaft aufgrund des noch laufenden Aufbaus des Know-hows hinsichtlich der Berichterstattung in Anlehnung an ESRS sowie der Ressourcenverfügbarkeit in der gesamten Organisation.

Mainova begegnet diesen Risiken über kommunikative Maßnahmen im Rahmen der initialen Prozessdurchführung, einer verpflichtenden Validierung je Datenpunkt sowie dem Aufbau zentraler Kontrollaktivitäten unter Einbindung externer Fachexperten und -expertinnen.

Die Überprüfung der Risiken und Kontrollaktivitäten erfolgte durch und mit den verantwortlichen internen Funktionen für die Umsetzung und Durchführung der Berichterstattung in Anlehnung an ESRS. Entsprechend wurden die Ergebnisse direkt in der laufenden Prozessdurchführung und -weiterentwicklung berücksichtigt.

Governance

(GOV-1_21 a, GOV-1_21 b, GOV-1_21 c) In übergeordneter Funktion und ultimativer Verantwortung für Nachhaltigkeitsaspekte besteht der Vorstand der Mainova AG aus vier Personen und der Aufsichtsrat der Mainova AG setzt sich aus 20 Mitgliedern zusammen. Letzterer besteht in Übereinstimmung mit dem deutschen Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) aus jeweils zehn Vertretern der Anteilseignerrinnen und Anteilseigner sowie der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (paritätische Besetzung). Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats orientiert sich daran, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Bei Wahlvorschlägen steht die persönliche Kompetenz möglicher Kandidatinnen und Kandidaten unter besonderer Berücksichtigung der unternehmensspezifischen Anforderungen im Vordergrund. Die Mitglieder des Vorstands verfügen über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen, um die Geschäfte von Mainova ordnungsgemäß führen zu können. Die relevanten Verantwortungsbereiche werden im Kapitel „Leitung und Überwachung“ in der Erklärung zur Unternehmensführung aufgeführt.

(GOV-1_21 d, GOV-1_21 e) Für Darlegungen zur Geschlechtervielfalt und zur Unabhängigkeit des Aufsichtsrats verweisen wir auf das Kapitel „Leitung und Überwachung“ in der Erklärung zur Unternehmensführung.

(GOV-1_23, GOV-1_23 a, GOV-1_23 b) Der Aufsichtsrat ist aus geeigneten Mitgliedern zusammengesetzt, die hinsichtlich ihrer fachlichen Qualifikationen, ihrer Erfahrungen und ihres Alters ein breites Spektrum abbilden, was auch Kompetenzen im Bereich Nachhaltigkeit miteinschließt. Für die Steuerung des Nachhaltigkeitsmanagements von Mainova hat der Vorstand die Organisationseinheit Nachhaltigkeit im Bereich Konzernkommunikation und Public Affairs geschaffen. Zum Aufgabenbereich der Organisationseinheit gehört die Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse mit Ermittlung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen. Die verantwortlichen Personen im Nachhaltigkeitsmanagement verfügen aufgrund von Ausbildung oder vorherigen Berufserfahrungen über eine entsprechende Sachkenntnis zu Nachhaltigkeitsthemen. Die Eignung wird über Bewerbungs- und Auswahlverfahren bei Einstellung und über Fortbildungen im laufenden Geschäftsbetrieb sichergestellt. Die Verantwortung der Umsetzung von speziellen ESG-Themen obliegt den jeweiligen Fachbereichen. Diese verfügen je nach Themenbereich über entsprechende Sachverständige und Spezialisten beziehungsweise Spezialistinnen, die durch das Nachhaltigkeitsmanagement konsultiert werden.

(GOV-2_26 a, GOV-2_26 b) Das Nachhaltigkeitsmanagement berichtet halbjährlich im Bericht zur Nachhaltigkeit an den Aufsichtsrat. Der Bericht ist als eigenständiger Tagesordnungspunkt Gegenstand der Sitzung des Aufsichtsrats und umfasst relevante Entwicklungen der Nachhaltigkeit, ausgewählte Nachhaltigkeitskennzahlen und den Fortschrittsbericht über die Ziele aus dem Nachhaltigkeitsprogramm. Dazu gehört auch die Berichterstattung über Sorgfaltspflichten gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und über Offenlegungspflichten gemäß CSRD. Darüber hinaus wird der Vorstand im Rahmen der Vorstandssitzungen unterjährig über wichtige Entwicklungen informiert und in wesentliche Entscheidungen eingebunden. Zukünftig ist vorgesehen, Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse beziehungsweise wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen in die Berichterstattung an Vorstand und Aufsichtsrat sowie in relevante interne Prozesse weitergehend zu integrieren.

(GOV-3_29, GOV-3_29 a, GOV-3_29 b, GOV-3_29 c, GOV-3_29 d, GOV-3_29 e) Für Darlegungen zur Vergütungspolitik sowie nichtfinanziellen Erfolgsparametern verweisen wir auf das Vergütungssystem und den jeweils aktuellen Vergütungsbericht. Diese sind öffentlich zugänglich unter www.mainova.de/verguetungssystem.

Strategie

(SBM-1_40 e) Nachhaltigkeit bedeutet für Mainova, dass wir uns als Teil der Gesellschaft begreifen, ökologische und soziale Verantwortung übernehmen und so die öffentliche Akzeptanz sowie den wirtschaftlichen Erfolg unseres Unternehmens dauerhaft sichern. In ein einzelnes Wort übersetzt, verstehen wir unter Nachhaltigkeit: Zukunftssicherung.

Als Unternehmen der kommunalen Daseinsvorsorge gehört es zu unserem Selbstverständnis, unserer Verantwortung für Frankfurt und die Region Rhein-Main gerecht zu werden. Nachhaltig zu wirtschaften, fair mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Geschäftspartnern umzugehen, soziale Verantwortung wahrzunehmen und uns für eine lebenswerte Region einzusetzen, ist fester Bestandteil unserer inneren Haltung.

Den Rahmen für unser nachhaltiges Handeln bildet das ganzheitliche Mainova-Nachhaltigkeitsverständnis, bestehend aus den drei ESG-Dimensionen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung sowie dem Zielbild „Mit Mainova erreichen unsere Kundschaft und die Region wirksam ihre Nachhaltigkeitsziele“. Dabei orientiert sich Mainova an den Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDG, Sustainable Development Goals) sowie den Prinzipien der Vereinten Nationen. Als Unterzeichner des Global Compact der Vereinten Nationen haben wir uns verpflichtet, die Menschenrechte zu wahren, internationale Arbeitsstandards zu garantieren, die Umwelt zu schonen und Korruption und Bestechung zu bekämpfen.

120 Mainovas Nachhaltigkeitsverständnis

ESG-DIMENSIONEN ZIEL-GRUPPEN ZIEL-BILD	1. UMWELT ENVIRONMENTAL Mainova baut mit Investitionen in die Versorgungsnetze, in den Erzeugungspark und in nachhaltige Technologien weiter an einer zuverlässigen Infrastruktur. Mit unserer Strategie zur Dekarbonisierung verfolgen wir das Ziel, spätestens bis 2040 klimaneutral zu sein. So bringen wir aktiv die Energiewende voran. Mit klimaschonenden, zukunftsfähigen und innovativen Produkten und Services unterstützen wir auch unsere Kundschaft dabei, nachhaltiger zu arbeiten, zu wirtschaften und zu leben.					2. SOZIALES SOCIAL Mainova übernimmt Verantwortung für die eigene Lieferkette und die strikte Achtung der Menschenrechte bei allen Lieferanten und Partnern. Wir setzen uns außerdem für die Region und ihre Menschen ein und engagieren uns für nachhaltige Entwicklung vor Ort. Unser Unternehmen lebt mit Partnerinnen und Partnern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine faire Zusammenarbeit auf Augenhöhe und ermöglicht individuelle berufliche Entwicklung durch Vielfalt.					3. UNTERNEHMENSFÜHRUNG GOVERNANCE Mainova bildet Allianzen, um mit wirtschaftlicher Vernunft die nachhaltige Entwicklung von Stadt und Region voranzubringen und nicht nur die eigene, sondern auch die regionale Wertschöpfung zu steigern. Unser unternehmerisches Handeln fußt auf fairem Wettbewerb, ethischem Verhalten, transparenten Steuerungsprozessen, gesetzeskonformem Wirken sowie einem unabhängigen Aufsichtsgremium.						
	Kundschaft, Region, Personal, Lieferfirmen																
	„Mit Mainova erreichen unsere Kundinnen und Kunden und die Region wirksam ihre Nachhaltigkeitsziele.“																

1 Die Vereinten Nationen haben 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDG) formuliert. Zu diesen bekennen wir uns als Unternehmen und haben acht davon als für Mainova relevant identifiziert. Einen Überblick mit allen 17 SDGs stellt das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung auf der Website www.17ziele.de bereit.

(SBM-1_40 g) Seit 2020 ist Nachhaltigkeit als Querschnittsthema in der Strategie „Mainova 2028“ verankert. Das Ziel dieser Verankerung ist es, wirtschaftliche Ziele mit sozialer Verantwortung und effektivem Klimaschutz zu vereinen. Es ist nicht nur Querschnittsthema, sondern findet sich auch in unseren fünf strategischen Top-Themen wieder: Dekarbonisierung, Zielnetz und netzgebundene Energiewende, neue Geschäftsmodelle, Prozesse und Effizienzen sowie Organisation und Kulturwandel.

Das Erreichen der Klimaneutralität bis 2040, die Dekarbonisierung, ist eines unserer maßgeblichen Ziele in der Unternehmensstrategie. Dabei bringen wir die Reduktion des CO₂-Fußabdrucks in Einklang mit nachhaltigem Wirtschaften. Um die Energiewende in Frankfurt und der Region voranzubringen, sind Ausbau und Modernisierung unserer Netze notwendig. Auch bei unseren neuen Geschäftsmodellen steigern wir den Anteil von nachhaltigen Energielösungen wie Elektromobilität, alternative Wärmequellen und erneuerbare Energien, um auch unsere Kundschaft dabei zu unterstützen, ihre eigenen Nachhaltigkeitsziele zu erreichen. Unsere digitale Transformation und

optimierte Prozesse sind ein wesentlicher Bestandteil zur Umsetzung dieser neuen Geschäftsmodelle und ein Schlüssel für eine erfolgreiche Energiewende.

Mitarbeiterzufriedenheit und die Bindung unserer Beschäftigten sind für uns von zentraler Bedeutung. Diese beiden Faktoren versucht Mainova stetig zu verbessern, etwa durch die Möglichkeit der individuellen beruflichen Entwicklung in unserem Unternehmen.

Grundsätzlich ist unsere Nachhaltigkeitsstrategie eng verbunden mit unseren Produkten und Dienstleistungen sowie unserer Wertschöpfung im Allgemeinen, auf die wir im Folgenden entsprechend verweisen.

(SBM-1_40 a i, SBM-1_40 a ii, SBM-1_40 f, SBM-1_42, SBM-1_42 b) Für Erläuterungen zu den wesentlichen Gruppen angebotener Produkte und Dienstleistungen, den wichtigsten Märkten und Kundengruppen sowie des Geschäftsmodells, der Wertschöpfungsstufen und Segmente verweisen wir auf das Kapitel „Geschäftsmodell“ im zusammengefassten Lagebericht. Für

Informationen zu neuen Geschäftsmodellen verweisen wir zusätzlich auf das Kapitel „Marktinnovationen“ im zusammengefassten Lagebericht. Die Bewertung von Produkten und Märkten hinsichtlich nachhaltigkeitsbezogener Ziele wird grundsätzlich – sofern relevant – in den nachfolgenden Kapiteln in Bezug auf die jeweiligen Nachhaltigkeitsaspekte beschrieben.

Als regional verwurzelter Energiedienstleister unterstützt Mainova die Menschen in der Rhein-Main-Region und generiert einen wirtschaftlich bedeutenden Wertbeitrag für die Stadt Frankfurt. Diese Erträge kann die Stadt nutzen, um andere städtische Geschäftsbereiche, die für die Bevölkerung ebenfalls große Bedeutung haben, mitzufinanzieren. Neben diesem finanziellen Beitrag engagiert sich Mainova auf vielfältige Weise für das Gemeinwohl. Im Sponsoring beispielsweise liegt der Fokus auf der Unterstützung des Breitensports. Mit dem Spendenwesen unterstützt Mainova gemeinnützig anerkannte Institutionen und ausgewählte Projekte und leistet so einen freiwilligen Beitrag, um die Lebensqualität und nachhaltige Entwicklung in der Region zu fördern.

(SBM-1_42 c) Für eine detaillierte Erläuterung der Position von Mainova in der Wertschöpfungskette verweisen wir ebenfalls auf das Kapitel „Geschäftsmodell“ im zusammengefassten Lagebericht. Vorgelagerte Wertschöpfungsstufen sind die Gewinnung und Verarbeitung von Rohstoffen (etwa Biomasse, Kohle und Gas) sowie Inbound-Logistiktätigkeiten. Nachgelagerte Wertschöpfungsstufen sind Outbound-Logistiktätigkeiten (Transport und Verteilung von Produkten und Dienstleistungen), die Nutzungsphase durch den Endkunden (Privat- und Geschäftskunden) sowie die End-of-Life-Phase.

(SBM-1_42 a) Unser Bereich Einkauf und zentrale Dienste ist für den regelkonformen Ablauf der Beschaffungsprozesse für externe Waren und Dienstleistungen verantwortlich. Der Einkauf unterstützt die Funktionseinheiten und Gesellschaften von Mainova bei der Identifikation passender externer Geschäftspartner und der Vereinbarung geeigneter vertraglicher Regelungen der Zusammenarbeit. Potenzielle Lieferanten durchlaufen vor dem Start von Anfrageaktivitäten und einer gegebenenfalls späteren Beauftragung einen Prozess der Lieferantenqualifizierung. In der Lieferantenqualifizierung wird die Einhaltung der Mainova-Mindestanforderungen an Lieferanten abgefragt.

(SBM-1_40 a iii, SBM-1_40 b) Die Gesamtzahl der Beschäftigten im Geschäftsjahr 2024 beträgt 3.416¹. Für die Umsatzerlöse im Geschäftsjahr 2024 verweisen wir auf die Ausführungen zur Ertragslage des Konzerns im Kapitel „Geschäftsverlauf des Konzerns“ im zusammengefassten Lagebericht.

(SBM-1_40 d i) Mainova ist im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig und generiert Einnahmen aus dem Sektor der fossilen Brennstoffe durch Gas. Die bereinigten Umsatzerlöse aus Gas für das Geschäftsjahr 2024 betragen 1.105,9 Mio. Euro. Es gibt keine Einnahmen durch Kohle oder Öl. Im Hinblick auf die Kennzahlen der EU-Taxonomieverordnung (für weitere Details verweisen wir auf das Kapitel „EU-Taxonomieverordnung“) haben wir im Geschäftsjahr 2024 keine Umsatzerlöse aus taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas identifiziert.

(SBM-1_40 a iv) Es werden keine Produkte oder Dienstleistungen angeboten, die auf bestimmten Märkten verboten sind.

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

Stakeholder-Einbezug

(SBM-2_45 a i) Zu den wichtigsten Stakeholdern von Mainova zählen Privat- und Geschäftskunden, Mitarbeitende, Kommunen, politische Entscheidungsträgerinnen und -träger, Anteilseignerinnen und -eigner, Kapitalgeberinnen und -geber, Nichtregierungsorganisationen (NGOs), Anwohnerinnen und Anwohner im Umfeld unserer Erzeugungsanlagen sowie Lieferfirmen.

(SBM-2_45 a, SBM-2_45 a ii, SBM-2_45 a iii, SBM-2_45 a iv, SBM-2_45 a v) Der Austausch mit internen und externen Stakeholdern findet über verschiedene Plattformen und Kanäle statt und ist ein wichtiges Element bei der Bestimmung künftiger Schwerpunkte im Rahmen unserer Unternehmensaktivitäten. Nachfolgend ein Überblick über wesentliche Formate zur Einbindung von Stakeholdern:

¹ Neuer CSRD-Datenerhebungsprozess führt zu abweichendem Wertergebnis im vgl. Anhang Mainova-Konzern IFRS

121 Formate der Stakeholder-Einbindung (Auszug)

Stakeholder (Kategorie)	Organisation der Einbindung	Zweck der Einbindung	Berücksichtigung der Interessen	Weitere Informationen in Kapitel
Mitarbeitende	Workshops	Wesentlichkeitsanalyse	im Prozess der Wesentlichkeitsanalyse zur Identifizierung der ARCs	Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen
Mitarbeitende	Mitarbeiterzufriedenheitsbefragung	Messung der Mitarbeiterzufriedenheit und der Attraktivität Mainovas als Arbeitgeber	ggf. Ableiten von geeigneten Maßnahmen	Arbeitskräfte des Unternehmens
Vertreterinnen und Vertreter von Kommunen	Workshops	Wesentlichkeitsanalyse	im Prozess der Wesentlichkeitsanalyse zur Identifizierung der ARCs	Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen
Geschäftskundschaft	Workshops	Wesentlichkeitsanalyse	im Prozess der Wesentlichkeitsanalyse zur Identifizierung der ARCs	Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen
Verbraucher und Endnutzer	Diverse Kanäle, über die Verbraucher und/oder Endnutzer ihre Anliegen teilen, Kundenzufriedenheitstracking	Kundenorientierung und Kundenbindung	ggf. Ableiten von Maßnahmen	Verbraucher und Endnutzer
Lieferfirmen	Workshops	Wesentlichkeitsanalyse	im Prozess der Wesentlichkeitsanalyse zur Identifizierung der ARCs	Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen
Kapitalgeberinnen und -geber	Workshops	Wesentlichkeitsanalyse	im Prozess der Wesentlichkeitsanalyse zur Identifizierung der ARCs	Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen
Nichtregierungsorganisationen	Workshops	Wesentlichkeitsanalyse	im Prozess der Wesentlichkeitsanalyse zur Identifizierung der ARCs	Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen
Nichtregierungsorganisationen/ Gewerkschaften	Teilnahme am Branchendialog der Energiewirtschaft	Verständnis und Einbeziehung von Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette	Ableiten von Präventions- und Abhilfemaßnahmen in der Lieferkette (zur Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten)	Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette

(SBM-2_45 b, SBM-2_45 c, SBM-2_45 c i, SBM-2_45 c ii, SBM-2_45 c iii) Die Interessen und Ansichten von Stakeholdern werden im Rahmen unseres Strategieprozesses berücksichtigt. Unsere Strategie wird jährlich überprüft und an die dynamischen Veränderungen der Märkte angepasst. In diesen jährlichen strategischen Reviews finden vor allem die Erwartungen unserer Kundschaft Berücksichtigung. Derzeit beobachten wir, dass Dekarbonisierung, Digitalisierung und Dezentralisierung massive Auswirkungen auf die Energiewirtschaft haben. Dabei hat unsere Kundschaft veränderte Ansprüche und erwartet innovative Lösungen sowie exzellenten Service. Auch wandelt sich das Nachfrageverhalten unserer Kundschaft zunehmend schneller und verlangt eine hohe Anpassungsfähigkeit und Flexibilität.

Da das Abschlussjahr unserer Strategie „Mainova 2028“ immer näher rückt, beschäftigen wir uns bereits jetzt mit der Neuausrichtung unserer Strategie und haben 2024 eine Grundlage für

die Entwicklung der neuen Strategie geschaffen. Für weitere Details zu unserer Strategie, unserem strategischen Review und der Neuausrichtung unserer Strategie verweisen wir auf das Kapitel „Unternehmensstrategie“ im zusammengefassten Lagebericht.

Gemäß den Vorgaben der CSRD werden wir auch unsere Wesentlichkeitsanalyse jährlich unter Berücksichtigung von Stakeholdern validieren.

(SBM-2_45 d) Der Vorstand wird regelmäßig von den für die Stakeholder zuständigen Fachbereichen über deren Ansichten informiert (z. B. Mitarbeiterumfrage, Kundenzufriedenheit). Auch über Formate wie Betriebsversammlungen findet ein unmittelbarer Austausch von Ansichten und Interessen mit Mitarbeitenden statt. Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse sollen zukünftig in die Nachhaltigkeitsberichterstattung an Vorstand und Aufsichtsrat zunehmend aufgenommen werden.

Wesentlichkeitsanalyse

Die doppelte Wesentlichkeitsanalyse gemäß ESRS 1 § 3 ist die Grundlage des vorliegenden nichtfinanziellen Berichts. Dementsprechend wurden sowohl die Auswirkungen unserer Geschäftstätigkeit auf Umwelt und Gesellschaft (inside-out), als auch die finanziellen Risiken und Chancen durch externe Einflüsse auf unser Geschäftsmodell (outside-in) bewertet. Themen, die aus einer oder beiden Perspektiven als wesentlich eingestuft wurden, finden sich in der vorliegenden Nachhaltigkeitsberichterstattung wieder.

Ermittlung von Auswirkungen, Risiken und Chancen

(IRO-1_53 a, IRO-1_53 g) Mainova hat einen mehrstufigen Ansatz zur Identifikation der für das Unternehmen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen herangezogen. Zunächst wurde eine umfassende ESG-Themenliste unter Einbezug der ESRS, interner Dokumente, Wettbewerberanalysen sowie Informationen aus dem Carbon Disclosure Projekt (CDP) und EcoVadis erstellt, um zentrale Nachhaltigkeitsthemen innerhalb der Organisation zu identifizieren.

Dabei wurde davon ausgegangen, dass Wettbewerber bereits relevante und wesentliche ESG-Themen identifiziert haben und eine Betrachtung dieser Themen potenzielle Lücken und Verbesserungsbereiche für Mainova aufzeigen kann. Die Liste umfasste über 200 potenzielle Themen. Dabei wurden alle Geschäftsaktivitäten, -beziehungen und -standorte gesamtlich betrachtet. Die Themen wurden in Cluster gebündelt und für Mainovas Geschäftsmodell irrelevante Themen aussortiert.

Im nächsten Schritt wurden die Themen dieser Liste mit den Ergebnissen vorhergehender Wesentlichkeitsanalysen sowie den ESRS abgeglichen. Dieser Bewertungsprozess ermöglichte eine Konsolidierung von 22 Themen (die sogenannte Shortlist) aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance. Diese Themen wurden im Anschluss durch unsere Expertinnen und Experten in den jeweiligen Fachbereichen systematisch validiert. Die Shortlist bildete die Basis für die Ableitung möglicher ARCs. Wurden ARCs aus Inside-out- oder Outside-in-Perspektive identifiziert, so wurde im Umkehrschluss geprüft, ob diese auch in die andere Richtung Anwendung finden.

Anschließend wurden sowohl interne als auch externe Stakeholder in mehreren Workshops einbezogen. Die Einbindung interner und externer Stakeholder ermöglichte uns wertvolle Einblicke in unsere ARCs, und ihre Beiträge waren für eine ganzheitliche Betrachtung entscheidend. Besonders wichtig ist für uns, in diesem Prozess die Interessen von Umwelt und

Gesellschaft angemessen zu berücksichtigen. So haben wir neben unseren internen Fachleuten auch Vertretungen unserer Lieferfirmen, Kapitalgeberinnen und -geber, Kundschaft und Vertretungen von Kommunen befragt. Da sich Mainova als Energieversorger in besonderer Verantwortung gegenüber der Umwelt sieht, hat auch eine Umweltschutzorganisation an den Workshops teilgenommen. Diese externen Stakeholder wurden ausschließlich zu den Auswirkungen von Mainova auf Umwelt und Gesellschaft (inside-out) befragt. Sie wurden gebeten, aus den 22 Shortlist-Themen eigenständig Auswirkungen abzuleiten und mit niedrig, mittel und hoch im Schweregrad zu bewerten. Die externen Stakeholder wurden zudem dazu ermutigt, weitere Themen anzubringen. Die Ergebnisse dieser Befragung wurden in die Gesamtbewertung integriert.

Grundsätzlich fand eine Vorbewertung der ARCs durch das Kernprojektteam statt, die im Anschluss von internen Stakeholdern von Mainova validiert und überprüft wurde, um letztendlich den Umfang der wesentlichen Themen zu bestimmen. Dieser Bewertungsprozess ermöglichte eine strukturierte Beurteilung der Wesentlichkeit jedes einzelnen ARC. ARCs gelten dann als wesentlich, wenn sie über dem definierten Schwellenwert liegen, der mit dem Vorstand von Mainova bestimmt wurde. Auf der Grundlage des Schwellenwertes wurden die Offenlegungspflichten der ESRS ermittelt, die die Basis dieses Berichts bilden. Durch die Verfolgung dieses umfangreichen Ansatzes hat Mainova die wesentlichen ARCs erfolgreich identifiziert und priorisiert. Dieser Prozess stellt sicher, dass die Nachhaltigkeitsbemühungen des Unternehmens auf die für die Organisation und ihre Stakeholder relevantesten Bereiche ausgerichtet sind.

Bewertung potenzieller und tatsächlicher Auswirkungen

(IRO-1_53 b) Mainovas Verfahren zur Ermittlung potenzieller und tatsächlicher Auswirkungen ist im vorherigen Abschnitt beschrieben. Zusätzlich wurden alle identifizierten Auswirkungen anhand verschiedener Kriterien kategorisiert:

- **Wertschöpfungskette:** Treten die Auswirkungen vorwiegend vorgelagert, nachgelagert oder im eigenen Betrieb auf?
- **Zeithorizont:** Treten die Auswirkungen vorwiegend kurz-, mittel- oder langfristig auf?
- **Verantwortungsebene:** Wurden die Auswirkungen vorwiegend selbst verursacht, wurde dazu beigetragen oder ist Mainova mit den Auswirkungen mittelbar verbunden?

Bewertung: Mainovas Verfahren zur Bewertung potenzieller und tatsächlicher Auswirkungen wurde in Zusammenarbeit mit unserem Risikomanagement entwickelt. Die Bewertungsmethodik basiert auf den ESRS-Anforderungen und wurde anhand der Bewertungsmatrix unseres Risikomanagements ausformuliert. Jede Auswirkung wurde einzeln bewertet. Grundsätzlich fand eine Vorbewertung der Auswirkungen durch das Kernprojektteam statt. Daraufhin folgte eine Überprüfung durch die internen Stakeholder. Die Bewertung der Auswirkungen wurde anhand von Schweregrad (Ausmaß, Umfang und Unabänderlichkeit) und Eintrittswahrscheinlichkeit vorgenommen.

Priorisierung: Um die bewerteten Auswirkungen zu priorisieren, wurde ein Schwellenwert für die Wesentlichkeit festgelegt.

Überwachung: Da frühere Wesentlichkeitsanalysen von Mainova die neu geforderte Perspektive der doppelten Wesentlichkeit (das heißt finanzielle oder Auswirkungswesentlichkeit) noch nicht berücksichtigen, werden wir im nächsten Geschäftsjahr eine Validierung unserer tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen durchführen.

Der Prozess zur Identifizierung, Bewertung, Priorisierung und Überwachung der potenziellen und tatsächlichen Auswirkungen von Mainova wird aktuell nicht durch den Due-Diligence-Prozess unterstützt.

(IRO-1_53 b i, IRO-1_53 b ii, IRO-1_53 b iii) Der Prozess konzentrierte sich nicht auf spezifische Aktivitäten oder Geografien, sondern zielte darauf ab, das gesamte Geschäft Mainovas abzudecken. Um auch die Geschäftsbeziehungen von Mainova und potenziell betroffenen Gemeinschaften widerzuspiegeln, nahmen auch externe Interessenvertreter außerhalb des Unternehmens am Stakeholder-Engagement-Prozess teil.

(IRO-1_53 b iv) Die zuvor beschriebenen Einzelaspekte (Ausmaß, Umfang und Unumkehrbarkeit) wurden separat mit einer Einteilung von 1 bis 5 (niedrig bis hoch) bewertet. Die Unumkehrbarkeit wurde nur bei negativen Auswirkungen berücksichtigt. Im Falle möglicher negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte wurde der Schweregrad der Auswirkungen im Verhältnis zur Eintrittswahrscheinlichkeit aufgrund besonderer Wichtigkeit angehoben. Die Eintrittswahrscheinlichkeit multipliziert mit dem Schweregrad ergibt die Gesamtbewertung der Auswirkung und kann damit zwischen 1 und 25 liegen. Um zwischen wesentlichen und nicht wesentlichen Auswirkungen

zu unterscheiden, wurde in Zusammenarbeit mit dem Vorstand von Mainova ein Schwellenwert von 12,5 festgelegt. Auswirkungen mit einer Bewertung unter 12,5 werden somit als nicht wesentlich angesehen.

Bewertung von Risiken und Chancen

(IRO-1_53 c) Mainovas Verfahren zur Ermittlung von Risiken und Chancen ist zuvor beschrieben. Zusätzlich wurden alle identifizierten Risiken und Chancen anhand verschiedener Kriterien kategorisiert:

- **Wertschöpfungskette:** Treten die Risiken und Chancen vorwiegend vorgelagert, nachgelagert oder im eigenen Betrieb auf?
- **Zeithorizont:** Treten die Risiken und Chancen vorwiegend kurz-, mittel- oder langfristig auf?
- **Verantwortungsebene:** Wurden die Risiken und Chancen vorwiegend selbst verursacht, wurde dazu beigetragen oder ist Mainova mit den Risiken und Chancen mittelbar verbunden?
- **Kapitalart:** Unterscheidung zwischen Finanz-, Sach-, Human- und Naturkapital in der Outside-in-Perspektive

Bewertung: Mainovas Verfahren zur Bewertung von Risiken und Chancen wurde in Zusammenarbeit mit unserem Risikomanagement entwickelt. Die Bewertungsmethodik basiert auf den ESRS-Anforderungen und wurde anhand der Bewertungsmatrix unseres Risikomanagements ausdetailliert. Jedes Risiko und jede Chance wurden einzeln bewertet. Grundsätzlich fand eine Vorbewertung der Risiken und Chancen durch das Kernprojektteam statt. Daraufhin folgte eine Überprüfung durch die internen Stakeholder. Die Bewertung der Risiken und Chancen wurde anhand von Eintrittswahrscheinlichkeit und dem potenziellen Ausmaß der finanziellen Effekte vorgenommen.

Priorisierung: Um die bewerteten Risiken und Chancen zu priorisieren, wurde die finanzielle Wesentlichkeit ab einem Schwellenwert von 10 definiert. Dementsprechend gelten alle Risiken und Chancen mit einer Bewertung über 10 als wesentlich.

Überwachung: Ergebnisse dieses Prozesses wurden zu Teilen im bestehenden Risikomanagementprozess von Mainova aufgenommen. Der Umgang mit den Chancen und Risiken aus der Wesentlichkeitsanalyse wird kontinuierlich weiterentwickelt.

Der Prozess zur Identifizierung, Bewertung, Priorisierung und Überwachung der Risiken und Chancen von Mainova wird aktuell nicht durch den Due-Diligence-Prozess unterstützt.

(IRO-1_53 c i) Die Wechselwirkung zwischen den Auswirkungen, Risiken und Chancen wurde als Teil des Bewertungsschritts berücksichtigt. Es wurde darauf geachtet, dass die Wahrscheinlichkeit verwandter Auswirkungen, Risiken und Chancen stets konsistent bewertet wurde.

(IRO-1_53 c ii) Mainova bewertete die Eintrittswahrscheinlichkeit (als Häufigkeit innerhalb eines Jahres) von Risiken und Chancen anhand der folgenden Skala:

122 Eintrittswahrscheinlichkeit

Eintrittswahrscheinlichkeit des Auftretens	Berechnungswert
5 – Höchst wahrscheinlich (Wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintreten, findet derzeit statt) 75 bis 100 %	5
4 – Wahrscheinlich (Könnte unter relativ häufigen Umständen eintreten) 50 bis 75 %	4
3 – Möglich (Könnte auftreten oder ist selten aufgetreten) 25 bis 50 %	3
2 – Unwahrscheinlich (Könnte unter außergewöhnlichen oder außerordentlichen Umständen auftreten oder ist irgendwann aufgetreten) 10 bis 25 %	2
1 – Höchst unwahrscheinlich (Könnte vorkommen, ist aber nicht wahrscheinlich) 0 bis 10 %	1

Mainova bewertete das Ausmaß und die Art der Risiken und Chancen mithilfe der folgenden Skalen:

123 Ausmaß der Risiken

Schweregrad (Magnitudo) Ausmaß der potenziellen finanziellen Auswirkungen	Berechnungswert
5 – Erheblicher finanzieller, rufschädigender oder sonstiger Schaden, der die Geschäftskontinuität gefährden könnte (> 40 Mio. EUR)	5
4 – Hoher finanzieller, rufschädigender oder sonstiger Schaden (10–40 Mio. EUR)	4
3 – Erheblicher finanzieller, rufschädigender oder sonstiger Verlust (5–10 Mio. EUR)	3
2 – Geringer finanzieller, rufschädigender oder sonstiger Verlust (1–5 Mio. EUR)	2
1 – Sehr geringer finanzieller, rufschädigender oder sonstiger negativer Effekt (0–1 Mio. EUR)	1

124 Ausmaß der Chancen

Schweregrad (Magnitudo) Ausmaß der potenziellen finanziellen Auswirkungen	Berechnungswert
5 – Erheblicher finanzieller, rufverbessernder oder sonstiger Gewinn, der erheblich zum Geschäftserfolg beitragen könnte (> 40 Mio. EUR)	5
4 – Hoher finanzieller, rufverbessernder oder sonstiger Gewinn (10–40 Mio. EUR)	4
3 – Erheblicher finanzieller, rufverbessernder oder sonstiger Gewinn (5–10 Mio. EUR)	3
2 – Geringer finanzieller, rufverbessernder oder sonstiger Gewinn (1–5 Mio. EUR)	2
1 – Sehr geringer positiver finanzieller, rufverbessernder oder sonstiger Effekt (0–1 Mio. EUR)	1

125 Übersicht Kapitalarten

Kapitalarten	Definitionen
Finanzkapital	Mit dem Begriff Finanzkapital wird das von Kreditunternehmen sowie anderen Kapitalsammelstellen wie Bausparkassen, Versicherungen und Investmentgesellschaften gehaltene Kapital bezeichnet.
Sachkapital	Unter dem Begriff Sachkapital im betriebswirtschaftlichen Sinn sind alle materiellen Produktionsmittel eines Unternehmens zu verstehen. Zum Sachkapital gehören beispielsweise Produktionsmaschinen, die Büroausstattung und der Fuhrpark.
Intellektuelles Kapital	Intellektuelles Kapital geht über das Humankapital hinaus und beschreibt nicht nur das Wissen in den Köpfen, sondern umfasst auch die weiteren Informationen, Daten und Fähigkeiten, die ein Unternehmen benötigt, um alle Aufgaben im Betrieb in guter Qualität lösen zu können. Dazu gehört auch die Gestaltung der Geschäftsprozesse und der Beziehungen zu Partnern.
Humankapital	Als Humankapital werden in den Wirtschaftswissenschaften Wissen und Fähigkeiten einzelner Individuen bezeichnet, die dadurch im Besitz eines Leistungspotenzials sind, das sie Unternehmen zur Verfügung stellen können. Diese Leistungspotenziale können sowohl auf natürliche als auch durch Ausbildung erworbene Fähigkeiten und Kenntnisse zurückzuführen sein.
Soziales und Beziehungen	Das Beziehungskapital stellt die Beziehung einer Organisation zu ihren Stakeholdern, beispielsweise Kunden und Lieferanten, sowie zu sonstigen Partnern und der Öffentlichkeit dar und zeigt den Wert auf, den diese Stakeholder den Geschäftsbeziehungen beimessen. Durch die Analyse von Beziehungskapital können Managemententscheidungen und -prozesse eines Unternehmens bewertet und Kommunikation gesteuert werden.
Naturkapital	Naturkapital ist die Ausweitung des wirtschaftlichen Begriffs des Kapitals (produzierte Produktionsmittel) auf Umweltgüter und -dienstleistungen. Naturkapital ist der Bestand an natürlichen Ökosystemen, der einen Fluss wertvoller Ökosystemgüter oder -dienstleistungen in die Zukunft ermöglicht.

(IRO-1_53 c iii) Nachhaltigkeitsrisiken standen im Fokus der Wesentlichkeitsbewertung; andere operative oder finanzielle Risiken wurden nicht berücksichtigt, da sie bereits im bestehenden Finanzrisikomanagement von Mainova abgedeckt sind.

(IRO-1_53 d) Fachexperten aus der internen Organisation haben die Ergebnisse der Wesentlichkeitsbewertung überprüft.

(IRO-1_53 e, IRO-1_53 f) Mainova hat ein Risikomanagementsystem etabliert, mit dem eine sachgerechte Risikoüberwachung und -steuerung gewährleistet ist. Für Erläuterungen dazu

verweisen wir auf das Kapitel „Chancen- und Risikobericht“ im zusammengefassten Lagebericht. Im Risikomanagementprozess werden alle wesentlichen Chancen und Risiken des Mainova-Konzerns betrachtet, die auf unsere Geschäftsfelder einen wesentlichen Einfluss haben. Hierin sind bereits Teile der in der Wesentlichkeitsanalyse der CSRD erhobenen Chancen und Risiken eingeflossen. Darüber hinaus wird der Umgang mit den Chancen und Risiken der Wesentlichkeitsanalyse der CSRD kontinuierlich weiterentwickelt.

(IRO-1_53 h) Für das aktuelle Geschäftsjahr 2024 hat Mainova erstmals eine doppelte Wesentlichkeitsanalyse gemäß ESRS durchgeführt. In den Vorjahren wurde die Wesentlichkeitsanalyse basierend auf den Standards der Global Reporting Initiative (GRI) erstellt. Mit der CSRD weitet sich der Wesentlichkeitsbegriff aus (das heißt finanzielle oder Auswirkungswesentlichkeit) und resultiert dadurch in neu identifizierten ARCs. Perspektivisch streben wir den Prozessaufbau zur Priorisierung und Überwachung dieser ARCs an und werden mögliche Änderungen im Schweregrad und in der Wahrscheinlichkeit in zukünftigen Berichtszeiträumen genau beobachten.

Auswirkungen, Risiken und Chancen

(SBM-3_48 a, SBM-3_48 b, SBM-3_48 c ii, SBM-3_48 c iii, SBM-3_48 c iv) Die im Rahmen unserer Wesentlichkeitsanalyse identifizierten positiven und negativen Auswirkungen werden in der nachfolgenden Tabelle beschrieben. Die (wahrscheinlichen) Auswirkungen auf Mensch und Umwelt gehen aus der jeweiligen Beschreibung hervor.

Die nach vernünftigem Ermessen zu erwartenden Zeithorizonte der wesentlichen Auswirkungen sind in der Spalte „Zeithorizont“ angegeben. Die Angabe zum Zeithorizont bezieht sich darauf, wann die Auswirkung mit höchster Wahrscheinlichkeit mit dem stärksten Effekt eintreten wird. Hier wird zwischen kurz- (0–1 Jahre), mittel- (1–5 Jahre) und langfristiger Perspektive (> 5 Jahre) unterschieden.

Zudem wurden im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse die Art der Tätigkeiten oder Geschäftsbeziehungen, durch die das Unternehmen an wesentlichen Auswirkungen beteiligt ist, ermittelt. Die Ergebnisse sind in der Spalte „Wertschöpfungskette“ angegeben. Es wird zwischen vorgelagerter Wertschöpfungskette, dem eigenen Betrieb und nachgelagerter Wertschöpfungskette unterschieden.

126 Wesentliche Auswirkungen

Thema	Beschreibung Auswirkung	Auftreten	Wertschöpfungs-kette	Zeithorizont (Jahre)
Klimawandel	Eine unzureichende Anpassung und Aktualisierung des Geschäftsmodells (z. B. ein zu langsamer Ausstieg aus der Kohleverstromung und fehlende Investitionen in erneuerbare Energien) führen zu weiterhin hohen Emissionen und begünstigen somit negative Auswirkungen des Klimawandels auf Umwelt und Gesellschaft (z. B. Hitzewellen und Überflutungen).	negativ, potenziell	vorgelagert; eigener Betrieb; nachgelagert	1–5
Klimawandel	Der Ausstoß von Treibhausgas(THG)-Emissionen aus Mainovas eigener Geschäftstätigkeit trägt zum Klimawandel bei. Dieser verursacht u. a. die Erhitzung der Atmosphäre und das Auftreten von Extremwetterereignissen. Daraus folgen Schäden an und Zerstörung von Gebäuden und Infrastruktur sowie Verfügbarkeit von Ökosystemdienstleistungen. Der Klimawandel verursacht weiterhin den Verlust von produktivem Land und den Rückgang landwirtschaftlicher Erträge, u. a. durch den Anstieg des Meeresspiegels und das Auftreten von Extremwetterereignissen, die zu Wüstenbildung führen.	negativ, tatsächlich	vorgelagert; eigener Betrieb; nachgelagert	1–5
Klimawandel	Der Ausstoß von THG-Emissionen aus Mainovas vor- und nachgelagerter Wertschöpfungskette trägt zum Klimawandel bei. Dieser verursacht u. a. die Erhitzung der Atmosphäre und das Auftreten von Extremwetterereignissen. Daraus folgen Schäden an und Zerstörung von Gebäuden und Infrastruktur sowie Verfügbarkeit von Ökosystemdienstleistungen. Der Klimawandel verursacht weiterhin den Verlust von produktivem Land und den Rückgang landwirtschaftlicher Erträge, u. a. durch den Anstieg des Meeresspiegels und das Auftreten von Extremwetterereignissen, die zu Wüstenbildung führen.	negativ, tatsächlich	vorgelagert; nachgelagert	1–5
Umweltverschmutzung	Geschäftliche Aktivitäten (u. a. Wärme- und Stromproduktion, Trinkwasserverteilung, Produktionsprozesse) aus Altlasten führen zu Bodenverschmutzung, z. B. durch Sickerwasser, das einen negativen Einfluss auf die menschliche Gesundheit und auf Ökosysteme sowie auf die Landwirtschaft hat.	negativ, potenziell	vorgelagert; eigener Betrieb; nachgelagert	1–5
Biologische Vielfalt und Ökosysteme	Eigene THG-Emissionen tragen zu einem Anstieg der THG-Konzentration in der Atmosphäre bei. Dies führt zu veränderten Klimamustern einschließlich Dürren, Überschwemmungen und Hitzewellen, die Ökosysteme schädigen und die Artenvielfalt negativ beeinträchtigen.	negativ, tatsächlich	vorgelagert; eigener Betrieb; nachgelagert	1–5
Biologische Vielfalt und Ökosysteme	Die vor- und nachgelagerten THG-Emissionen von Mainova tragen zu einem Anstieg der THG-Konzentration in der Atmosphäre bei. Dies führt zu veränderten Klimamustern einschließlich Dürren, Überschwemmungen und Hitzewellen, die Ökosysteme schädigen und die Artenvielfalt negativ beeinträchtigen.	negativ, tatsächlich	vorgelagert; nachgelagert	1–5
Biologische Vielfalt und Ökosysteme	Die Unterstützung von Projekten, die neuen Lebensraum schaffen sollen, wie der Mainova-Klimawald in Wehrheim, haben eine positive Auswirkung auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem.	positiv, tatsächlich	eigener Betrieb; nachgelagert	1–5
Arbeitskräfte des Unternehmens	Angemessene Löhne und Arbeitszeiten erhöhen die Zufriedenheit der Belegschaft und verringern Spannungen zwischen Mitarbeitenden und Management.	positiv, tatsächlich	eigener Betrieb	0–1
Arbeitskräfte des Unternehmens	Die Existenz von Betriebsräten und die Gewährung der Rechte der Mitarbeitenden auf Information, Anhörung und Mitbestimmung verbessern die Arbeitsbedingungen der eigenen Belegschaft und steigern folglich deren Zufriedenheit.	positiv, tatsächlich	eigener Betrieb	0–1
Arbeitskräfte des Unternehmens	Sozialschutz (Schutz vor Einkommensverlusten aufgrund von Krankheit, Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfällen und Erwerbsunfähigkeit), der über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgeht, reduziert Unsicherheit und Stress für Mitarbeitende und erhöht die Zufriedenheit.	positiv, tatsächlich	eigener Betrieb	0–1
Arbeitskräfte des Unternehmens	Elternzeit, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgeht, erhöht die Zufriedenheit der Mitarbeitenden und reduziert Stress.	positiv, tatsächlich	eigener Betrieb	0–1
Arbeitskräfte des Unternehmens	Eine angemessene Einhaltung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit, z. B. durch das Betriebliche Gesundheitsmanagement (BGM), Hilfe bei Suchterkrankungen, persönliche Schutzausrüstung und Schulung der Mitarbeitenden in Bezug auf die Unfallverhütung, führen zu positiven Auswirkungen auf die Gesundheit der Mitarbeitenden wie z. B. Prävention von Erkrankungen/Verletzungen am Arbeitsplatz sowie im Privatleben.	positiv, tatsächlich	eigener Betrieb	0–1
Arbeitskräfte des Unternehmens	Gesundheitsbezogene Angebote wie Gripeschutzimpfungen, Suchtprävention und -intervention oder Meditationskurse fördern die Gesundheit der Mitarbeitenden.	positiv, tatsächlich	eigener Betrieb	0–1

Thema	Beschreibung Auswirkung	Auftreten	Wertschöpfungs-kette	Zeithorizont (Jahre)
Arbeitskräfte des Unternehmens	Die Beseitigung von Diskriminierung in der gesamten Belegschaft führt zu einer integrativen und gerechten Arbeitskultur, in der alle Mitarbeitenden geschätzt und respektiert werden, was die allgemeine Zufriedenheit am Arbeitsplatz erhöht.	positiv, tatsächlich	eigener Betrieb	0–1
Attraktivität als Arbeitgeber (unternehmensspezifisch)	Die Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben wirkt sich z. B. positiv auf die (psychische) Gesundheit der Mitarbeitenden aus.	positiv, tatsächlich	eigener Betrieb	0–1
Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	Unzureichende Präventionsmaßnahmen, z. B. Qualifizierung, persönliche Schutzausrüstung und Schulung der Mitarbeitenden in Bezug auf die Unfallverhütung, führen zu negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, wie Todesfälle, Erkrankungen/Verletzungen am Arbeitsplatz, die durch die Produktions-tätigkeit verursacht werden.	negativ, potenziell	vorgelagert; nachgelagert	0–1
Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	Die Förderung der Menschenrechte z. B. Verbot von Zwangs- oder Kinderarbeit, Einhaltung von Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen, keine Diskriminierung und angemessene Löhne führt (z. B. zu einer besseren Ausbildung (keine Kinderarbeit) und damit zu einem höheren Lebensstandard im späteren Leben.	positiv, tatsächlich	vorgelagert; nachgelagert	0–1
Smart City und regionale Infrastruktur, Digitalisierung (unternehmensspezifisch)	Der Einsatz und die Bereitstellung von CO ₂ -freien Gasen, etwa klimaneutral erzeugtem Wasserstoff für die Kundschaft, führt zu positiven Auswirkungen auf die Umwelt.	positiv, potenziell	eigener Betrieb; nachgelagert	1–5
Geschäftsfeldentwicklung (unternehmensspezifisch)	Die Transformation der bestehenden Gasnetzinfrastruktur von Mainova mit dem Ziel, in Zukunft Wasserstoff transportieren zu können, verhindert Emissionen, die mit den infrastrukturellen Baumaßnahmen zur Errichtung einer gleichwertigen Wasserstoffinfrastruktur einhergehen würden. Somit führt diese Transformation zu niedrigeren Emissionen. Dies hat positive Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft.	positiv, potenziell	eigener Betrieb; nachgelagert	1–5, >5
Geschäftsfeldentwicklung (unternehmensspezifisch)	Die Entwicklung intelligenter, zukunftsfähiger Energiekonzepte, wie die Wasserstoffproduktion (z. B. die Studie MH2Regio), führt zu niedrigeren Emissionen. Dies hat positive Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft.	positiv, potenziell	vorgelagert; eigener Betrieb; nachgelagert	1–5
Geschäftsfeldentwicklung (unternehmensspezifisch)	Die Entwicklung intelligenter, zukunftsfähiger Mobilitätskonzepte wie Elektromobilität führen zu niedrigeren Emissionen. Dies hat positive Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft.	positiv, potenziell	vorgelagert; eigener Betrieb; nachgelagert	1–5

(SBM-3_48 a, SBM-3_48 d) Die im Rahmen unserer Wesentlichkeitsanalyse identifizierten Risiken und Chancen werden in den nachfolgenden Tabellen beschrieben.

Das Ausmaß der potenziellen finanziellen Auswirkungen wurde auf einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch) geschätzt. Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse waren die Skalenwerte mit monetären Beträgen hinterlegt. Es wurde nicht ermittelt, ob es wesentliche Risiken oder Chancen gibt, bei denen ein erhebliches Risiko besteht, dass die Buchwerte der in den entsprechenden Abschlüssen ausgewiesenen Aktiva und Passiva im nächsten Berichtszeitraum wesentlich angepasst werden.

127 Wesentliche Risiken

Thema	Beschreibung Risiko	Ausmaß der potenziellen finanziellen Auswirkungen: 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch)
Klimawandel	Eine unzureichende Anpassung und Aktualisierung des Geschäftsmodells (z. B. ein zu langsamer Ausstieg aus der Kohleverstromung und fehlende Investitionen in erneuerbare Energien) bzw. der Einsatz von Maschinen und Ausrüstung, die infolge der Energiewende veraltet sind, führen zum Verlust von Vermögenswerten („stranded assets“).	5
Klimawandel	Extreme Wetterereignisse wie Hitzewellen, Überschwemmungen oder Dürren wirken sich auf ganze Regionen aus und haben verheerende Auswirkungen auf menschliches Leben, Infrastruktur und Wirtschaft. Als direkte Konsequenz für Mainova werden z. B. Standorte beschädigt (z. B. durch Überschwemmung), die Produktivität von Mitarbeitenden sinkt (z. B. durch Hitzewellen) und Versicherungsprämien werden erhöht.	4
Klimawandel	Eine unzureichende Steigerung der Energieeffizienz und Minderung der THG-Emissionen stellen einen Wettbewerbsnachteil dar und führen zu einem Rückgang des Marktanteils von Mainova.	3
Biologische Vielfalt und Ökosysteme	Fehlender Zugang zu Ökosystemleistungen wie den Rohstoffen Erdgas und Wasser stellt ein Risiko für die Kontinuität des Betriebs dar (z. B. Unterbrechung der Produktionstätigkeit aufgrund fehlender Ressourcen und Zwischenprodukte).	5
Attraktivität als Arbeitgeber (unternehmensspezifisch)	Unzureichende Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben (z. B. unzureichende Gewährleistung flexibler Arbeitszeitmodelle) führt zu Überlastung und ggf. Burn-out, wodurch dem Unternehmen produktive Arbeitskräfte verloren gehen.	4
Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	Der übermäßige Einsatz von Gewalt von Sicherheitskräften ist ein Verstoß gegen die grundlegenden Menschenrechte. Dies führt zu Reputationsschäden für Mainova.	5
Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	Unzureichende Bemühungen zur Verhinderung von Kinder- und Zwangsarbeit in der Lieferkette stellen ein rechtliches Risiko dar und führen zu einer negativen öffentlichen Wahrnehmung und einem schlechten Ruf der Marke.	5
Unternehmensführung	Unzureichende Governance in Bezug auf die Menschen- und Arbeitnehmerrechte der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette spiegelt sich negativ in den Bewertungen der Branche und der Berichtsinitiativen wie z. B. CDP und Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) wider, die als Vermittler und Kompass für Investoren und Auftragnehmer fungieren.	5
Unternehmensführung	Eine unzureichende Vernetzung von Daten, Produkten und Menschen führt zu einem Verlust von unternehmerischen Möglichkeiten für Mainova.	4
Business Resilienz (unternehmensspezifisch)	Eine unzureichende Bekämpfung von unerwarteter Fluktuation von Mitarbeitenden einschließlich des Versagens bei der Anwerbung, Einstellung und Bindung von Führungskräften, von Mitarbeitenden in Schlüsselpositionen und von hochqualifizierten und vielfältigen Arbeitskräften beeinträchtigt die Wissensbasis und/oder den Wettbewerbsvorteil des Unternehmens. Darüber hinaus werden die Geschäftsaussichten, die Betriebsergebnisse, die Finanzlage und/oder der Cashflow nachteilig beeinflusst.	4
Business Resilienz (unternehmensspezifisch)	Ein unzureichendes Krisen- und betriebliches Kontinuitätsmanagement führt zu Produktionsproblemen, wenn Materialien und Ressourcen aufgrund äußerer Einflüsse wie Exportbeschränkungen, Pandemien oder Ressourcenknappheit nicht verfügbar sind.	4
Bezahlbarkeit (unternehmensspezifisch)	Kann Mainova die Bezahlbarkeit von Energie nicht gewährleisten (z. B. aufgrund steigender Marktpreise), wirkt sich dies negativ auf die Kundenzufriedenheit aus und schädigt den Ruf Mainovas.	5
Versorgungszuverlässigkeit (unternehmensspezifisch)	Unzureichende Sicherstellung von zuverlässiger Stromversorgung schädigt Mainovas Reputation und/oder führt zum Verlust von Marktanteilen.	5
Geschäftsfeldentwicklung (unternehmensspezifisch)	Die unzureichende Entwicklung intelligenter, zukunftsfähiger Energie- und Mobilitätskonzepte, wie die Wasserstoffproduktion, Elektromobilität und Erdgas als Treibstoff verhindern Emissionseinsparungen und stellen einen Wettbewerbsnachteil dar. Fehlende technologische Innovation in der Strom- und Wärmeerzeugung und Produktinnovationen, die die Umwelt unterstützen/schützen, z. B. durch den Einsatz von Wasserstoff und Produkt-/Rohstoffstandards (z. B. Qualitäts- und Herkunftszertifikate und/oder Labels) führt zu Wettbewerbsnachteilen und Rückgang des Marktanteils.	5

128 Wesentliche Chancen

Thema	Beschreibung Chance	Ausmaß der potenziellen finanziellen Auswirkungen: 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch)
Klimawandel	Die Anpassung und Aktualisierung des Geschäftsmodells (z. B. ein schneller Ausstieg aus der Kohleverstromung und Investitionen in erneuerbare Energien) führen zum Gewinn von Marktanteilen.	3
Klimawandel	Der Ausbau des umweltschonenden Verfahrens der Kraft-Wärme-Kopplung in den Heizkraftwerken, der dezentralen Contracting-Systeme, Windkraftanlagen und Solarparks sowie Effizienzsteigerungen der Gaskraftwerke stellen einen Wettbewerbsvorteil dar und steigern den Marktanteil von Mainova.	4
Arbeitskräfte des Unternehmens	Angemessene Arbeitsbedingungen (z. B. durch angemessene Entlohnung, Anhörungs- und Mitbestimmungsrechte) erhöhen die Zufriedenheit unter den Beschäftigten und stellen somit eine niedrige Fluktuation sicher und senken die Betriebskosten.	4
Arbeitskräfte des Unternehmens	Sozialschutz (Schutz vor Einkommensverlusten aufgrund von Krankheit, Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfällen und Erwerbsunfähigkeit), der über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgeht, erhöht Mainovas Attraktivität als Arbeitgeber.	3
Arbeitskräfte des Unternehmens	Elternzeit, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgeht, fördert die Loyalität der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und erhöht Mainovas Attraktivität als Arbeitgeber.	3
Arbeitskräfte des Unternehmens	Ein angemessener Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeitenden wirkt sich positiv auf das Image des Unternehmens aus, was z. B. die Gewinnung von Arbeitskräften fördert.	4
Arbeitskräfte des Unternehmens	Eine angemessene Ermöglichung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben (z. B. Gewährleistung flexibler Arbeitszeitmodelle) wirkt sich positiv auf die physische und psychische Mitarbeitergesundheit aus, wodurch das Unternehmen produktive Arbeitskräfte sicherstellt.	3
Arbeitskräfte des Unternehmens	Ein angemessenes Angebot mit z. B. flexiblem Arbeiten mit vielfältigen Arbeitszeitmodellen und der Möglichkeit zur Homeoffice-Nutzung fördert die Gewinnung und Bindung von Talenten, was wiederum die Produktivität von Mainovas Mitarbeitenden verbessert und die Betriebskosten z. B. ausgelöst durch hohe Fluktuation senkt.	2
Verbraucher und Endnutzer	Die angemessene Priorisierung von Kundenbedürfnissen, -zufriedenheit und Feedback verbessert die Markenwahrnehmung und -treue.	3
Unternehmensführung	Eine angemessene Integration der Nachhaltigkeit in die Unternehmensstrategie führt zu Wettbewerbsvorteilen gegenüber der Konkurrenz und zu mehr Finanzierungsmöglichkeiten, z. B. durch Finanzinvestoren, die sich an ESG-Ratingwerten orientieren.	5
Unternehmensführung	Ein angemessener Dialog sowie eine klare Richtlinie bzgl. der traditionellen Umgangsformen und Gepflogenheiten zwischen Unternehmen und allen Stakeholdern wirkt sich positiv auf die Reputation aus, fördert Wachstum und Wandel sowie die Reaktionsfähigkeit auf gesellschaftliche Trends.	4
Business Resilienz (unternehmensspezifisch)	Eine angemessene strategische Personal- und Nachfolgeplanung, die frühzeitig ermittelt, wie spezifisches Wissen ausscheidender Mitarbeitenden im Unternehmen erhalten werden kann und welche Kompetenzen zukünftig benötigt werden, führt dazu, dass Mainova Herausforderungen wie der Digitalisierung und den Konsequenzen des demografischen Wandels besser begegnen kann.	4
Business Resilienz (unternehmensspezifisch)	Eine angemessene Bekämpfung von unerwarteter Fluktuation von Mitarbeitenden einschließlich der erfolgreichen Anwerbung, Einstellung und Bindung von Führungskräften, von Mitarbeitenden in Schlüsselpositionen und von hochqualifizierten und vielfältigen Arbeitskräften fördert die Wissensbasis und/oder den Wettbewerbsvorteil des Unternehmens. Darüber hinaus werden die Geschäftsaussichten, die Betriebsergebnisse, die Finanzlage und/oder der Cashflow positiv beeinflusst.	4
Business Resilienz (unternehmensspezifisch)	Eine angemessene Diversifizierung der verwendeten Energieträger und Verminderung der Emissionen durch Innovationen oder Technologien führen zur Verfügbarkeit von Alternativen und stärkerer Business Resilienz.	4
Bezahlbarkeit (unternehmensspezifisch)	Kann Mainova die Bezahlbarkeit von Energie besser als Wettbewerber gewährleisten, wirkt sich dies positiv auf die Zufriedenheit der Kundinnen und Kunden sowie auf den Ruf Mainovas aus.	5
Versorgungszuverlässigkeit (unternehmensspezifisch)	Ein angemessener Ausbau der Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmeinfrastruktur im Rhein-Main-Gebiet, um sich der wachsenden Bevölkerungs- und Stadtentwicklung anzupassen, führt zu einer verstärkten Wettbewerbsfähigkeit.	4

(SBM-3_48 h) Die Zuordnung der ARCs zu den jeweiligen Themen in Anlehnung an ESRS ist in den jeweiligen Tabellen

gekennzeichnet. Zusätzliche unternehmensspezifische Offenlegungen sind entsprechend in der Tabelle gekennzeichnet.

Angaben zum Rahmenwerk ESRS

Unsere Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgt seit dem Jahr 2011 jährlich. Der vorhergegangene nichtfinanzielle Bericht wurde zum 25. April 2024 veröffentlicht.

Aufgrund der nicht erfolgten Umsetzung der CSRD in deutsches Recht im Berichtsjahr legen wir einen nichtfinanziellen Bericht in Anlehnung an die ESRS offen. Da wir uns bei der Erstellung unseres nichtfinanziellen Berichts in der Vergangenheit sowie im Vorjahr an den Vorgaben der GRI orientiert und den Bericht entsprechend in Bezugnahme auf die GRI-Standards erstellt haben, stellt dies einen faktischen Bruch in der Stetigkeit dar. Diesen sehen wir allerdings aufgrund der bis zuletzt unsicheren Gesetzeslage während des Berichtsjahrs als gerechtfertigt an.

Wesentlich sind nach ESRS diejenigen Offenlegungspflichten, die im Zusammenhang mit wesentlichen ARCs stehen. Der Berichtsstandard sieht vor, dass gewisse Mindestangabepflichten im Hinblick auf Konzepte, Maßnahmen und Ziele beschrieben werden, die das Management beziehungsweise die Vermeidung und Mitigation der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen aufzeigen. Außerdem sollen, gemäß ESRS, Verfahren und Prozesse zum Einbezug der Stakeholder

wie beispielsweise der eigenen Belegschaft, Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette, Kundschaft und Endnutzer transparent gemacht werden.

Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse haben sich die folgenden Nachhaltigkeitsaspekte gemäß ESRS als materiell erwiesen:

- Klimawandel
- Umweltverschmutzung
- Biologische Vielfalt und Ökosysteme
- Arbeitskräfte des Unternehmens
- Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette
- Verbraucher und Endnutzer
- Unternehmensführung

Hinzu kommen noch ausgewählte unternehmensspezifische Themen, die für Mainova von Relevanz sind.

Inhalte des nichtfinanziellen Berichts

Die in § 289c Abs. 2 HGB beschriebenen Aspekte sind wie folgt in den nichtfinanziellen Bericht integriert:

129 Integration der im HGB beschriebenen Aspekte

Referenz im HGB	Beschreibung des Aspekts im HGB	Integration in nichtfinanziellen Bericht	Kapitelverweis	Weitergehende Erläuterungen
§ 289c Abs. 2 Nr. 1	Umweltbelange	Anlehnung an ESRS Angabepflicht E1 bis E5	Kapitel „Umweltinformationen“	Im Geschäftsjahr wurden die Themen Klimawandel, Bodenverschmutzung und biologische Vielfalt als wesentlich identifiziert.
§ 289c Abs. 2 Nr. 2	Arbeitnehmerbelange	Anlehnung an ESRS Angabepflicht S1	Kapitel „Sozialinformationen“	Im Geschäftsjahr wurden u. a. die Themen Arbeitskräfte des Unternehmens und Attraktivität als Arbeitgeber als wesentlich identifiziert.
§ 289c Abs. 2 Nr. 3	Sozialbelange	Anlehnung an ESRS Angabepflicht S3 und S4	Kapitel „Sozialinformationen“	Im Geschäftsjahr wurden wesentliche ARCs im Hinblick auf Verbraucher und Endnutzer als wesentlich identifiziert.
§ 289c Abs. 2 Nr. 4	Achtung der Menschenrechte	Diverse Offenlegungen zu Arbeitsbedingungen im eigenen Geschäftsbereich (Anlehnung an ESRS Angabepflicht S1) und der Wertschöpfungskette (Anlehnung an ESRS Angabepflicht S2 und S4) mit explizitem Bezug auf Menschenrechte	Kapitel „Sozialinformationen“	In Anlehnung an ESRS legen wir die vorgeschriebenen Ausführungen zur Sicherstellung der Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen für das Geschäftsjahr offen.
§ 289c Abs. 2 Nr. 5	Bekämpfung von Korruption und Bestechung	Anlehnung an ESRS Angabepflicht G1-3	Kapitel „Governance-Informationen“	Die Bekämpfung von Korruption und Bestechung wurde für das Geschäftsjahr als nicht wesentlich identifiziert.

Umweltinformationen

Klimawandel und Umweltverschmutzung beeinträchtigen sowohl die menschliche Gesundheit als auch die Biodiversität unserer Ökosysteme. Extremwetterereignisse nehmen zu, und wichtige Ressourcen wie Wasser werden knapper.

Als regionaler Energieversorger ist sich Mainova der Verantwortung für Klima und Umwelt bewusst. Um bis 2040 Klimaneutralität zu erreichen, haben wir einen Übergangsplan mit konkreten Maßnahmen entwickelt. Durch die jährliche Validierung unserer Fortschritte über die CO₂-Bilanz arbeiten wir kontinuierlich an der Dekarbonisierung unserer Geschäftstätigkeiten.

Unser Umweltmanagementsystem, basierend auf der Norm DIN EN ISO 14001:2015, ist Grundlage für unsere Bemühungen im Umweltschutz des Geschäftskundenvertriebs. Darüber hinaus dienen die Umwelt- und Energieleitlinien unternehmensweit als Wegweiser für unser Handeln. Im Jahr 2025 soll mit der Einführung des Umweltmanagementsystems EMAS (Eco-Management and Audit Scheme) ein neuer Meilenstein gesetzt werden.

Klimawandel

Klimarisiko- und Vulnerabilitätsanalyse

Im Rahmen der Offenlegung zur EU-Taxonomieverordnung (EU) 2020/852 führt die Mainova AG eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsanalyse durch. Diese Analyse beinhaltet eine Bewertung der taxonomiefähigen Tätigkeiten, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken (etwa Hitzewellen, Kältewellen/Frost, Wald- und Flächenbrände, Änderung der Windverhältnisse etc.) die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können. Unser konzernweiter Ansatz orientiert sich an den Empfehlungen des Umweltbundesamtes. Aufgrund der Kopplung der Analyse mit der EU-Taxonomieverordnung bezieht sie nur den eigenen Betrieb ein. Da unsere Beschaffungsstrategie einen hohen Anteil regionaler Lieferfirmen vorsieht, wird allerdings angenommen, dass die Lieferkette über die Risikoanalyse der Geschäftsaktivitäten abgedeckt wurde.

(E1.IRO-1_21) Klimabezogene Szenarien und Klimaprojektionen sind wesentlicher Bestandteil der Analyse. Bei den Klimaprojektionen haben wir das Zukunftsszenario RCP8.5 (Representative Concentration Pathways, RCP) zur Bewertung möglicher Klimagefahren herangezogen. Dabei haben wir zwischen dem optimistischen Fall RCP8.5 15. Perzentil und dem pessimistischen Fall RCP8.5 85. Perzentil unterschieden.

(E1.IRO-1_AR 11 a) Der Zeitraum der Klimaprojektionen bezieht sich auf Mitte (2031–2060) und Ende des Jahrhunderts (2071–2100).

Im ersten Schritt wurden die in Anlage A der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 aufgeführten Klimagefahren analysiert. Ein Teil davon konnte aufgrund der geografischen Lage unserer Geschäftsaktivitäten bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden. Die verbliebenen Risiken wurden dahingehend überprüft, ob sie die Wirtschaftsaktivitäten während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer auf Standortebene negativ beeinflussen können. Als regionaler Energieversorger konzentriert sich unsere Geschäftstätigkeit überwiegend auf die Region Rhein-Main und auf Deutschland.

(E1.IRO-1_AR 11 b) Die Analyse berücksichtigt zudem die erwartete Lebensdauer der Vermögenswerte, die den taxonomiefähigen Tätigkeiten zugrunde liegen.

Die Vulnerabilitätsprüfung erfolgte durch unsere Expertinnen und Experten in den Fachbereichen. Im ersten Schritt werden pro taxonomiefähiger Tätigkeit und dahinterliegendem Vermögenswert die tatsächlich signifikanten wesentlichen physischen Klimarisiken bestimmt. Hierbei wird das Ausmaß über qualitative Aussagen zu potenziellen nachteiligen Auswirkungen, Häufigkeit und Intensität der klimabedingten Gefährdung und möglichen Anpassungsmöglichkeiten bestimmt. Mittels einer fünfstufigen Skala wird die Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet sowie eine optimistische und pessimistische Risikobewertung in TEUR vorgenommen. Hierbei wurden insbesondere Risiken in Bezug auf unsere Erzeugungsanlagen, die Ladeinfrastruktur sowie die Straßenbeleuchtung identifiziert.

(E1.IRO-1_AR 11 d) Die Ermittlung der Klimagefahren sowie die Bewertung der Exposition und Anfälligkeit auf Klimaszenarien wie oben beschrieben setzt keinen gesonderten Fokus auf Klimaszenarien mit hohen Emissionen.

Übergangsplan für den Klimaschutz

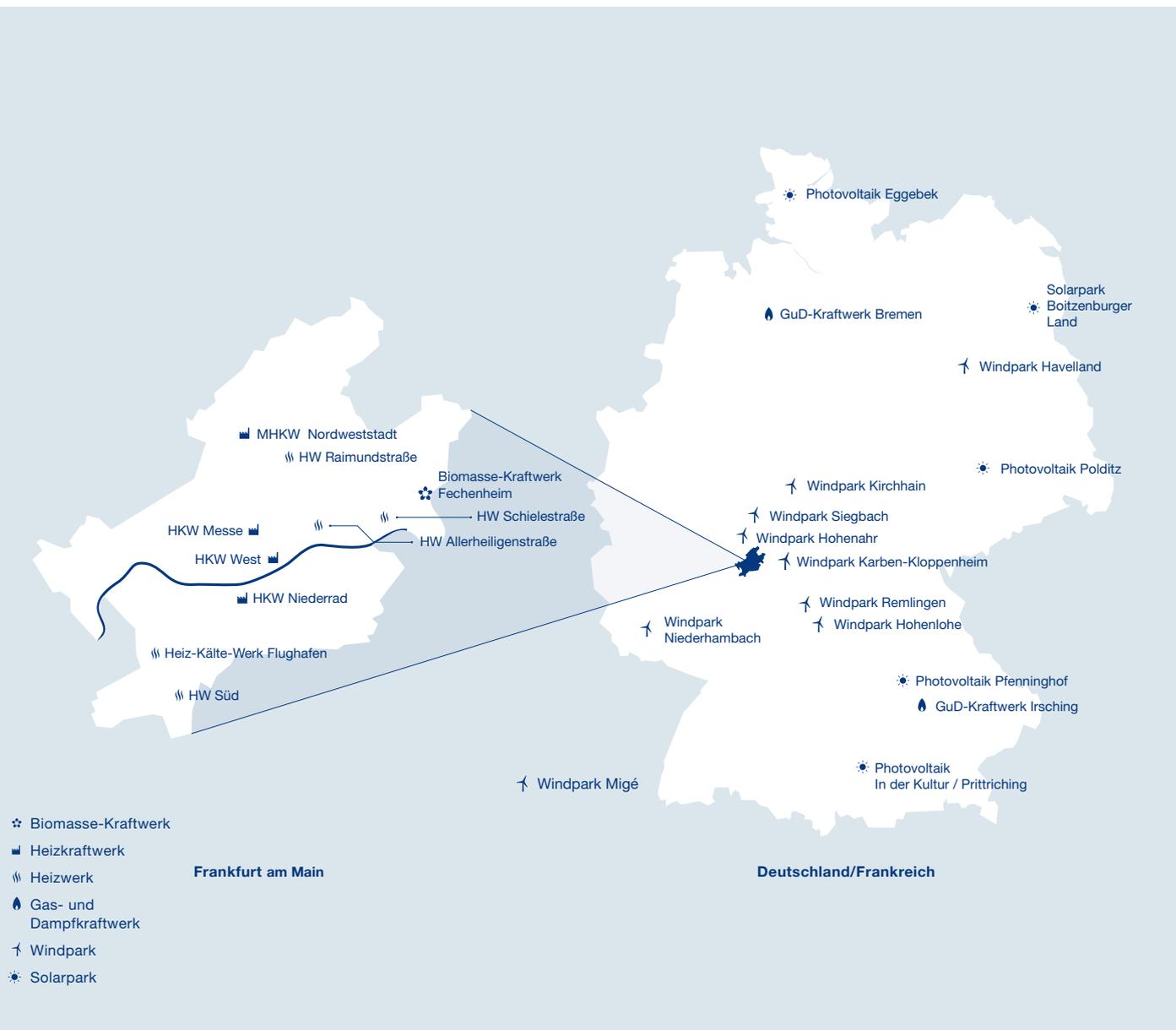
Ein wesentliches Ziel unseres Unternehmens ist das Erreichen der Klimaneutralität bis 2040. Es wurde im Rahmen unserer Dekarbonisierungsstrategie 2022 festgelegt. Über die sektorspezifische Methodik (Powersektor) der Science Based Targets Initiative (SBTi) wurde das langfristige Ziel 2040 gesetzt. Um unseren CO₂-Ausstoß zu senken, haben wir einen Maßnahmenkatalog erstellt, den wir jährlich vor dem Hintergrund folgender Übergangsrisiken validieren und ergänzen: technologische Entwicklungen, Verfügbarkeit und Verteilung von grünem Wasserstoff, politische Rahmenbedingungen, ausreichendes Kapital und Personal sowie Material und Baufirmen. Basierend auf den geplanten Maßnahmen wurden Zwischenziele abgeleitet. Für weitergehende Informationen, inwiefern unser THG-Emissionsreduktionsziel mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C vereinbar ist, verweisen wir auf das Kapitel „Klimawandel“ unter „Ziele“.

Unsere Dekarbonisierungshebel und die wichtigsten geplanten Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Übergangsplan unterteilen sich in drei große Handlungsfelder: Erzeugung, Eigenverbrauch und Vertrieb.

Unter das Feld „Erzeugung“ (Scope 1) fallen Maßnahmen zum Aus- und Umbau unserer Wärme- und Stromerzeugung. Hier ist der größte Hebel unser Erzeugungspark. Mit einer Vielzahl an gezielten Maßnahmen stellen wir künftig eine grüne Wärme- und Stromversorgung sicher. Dabei stellt Mainova das größte Frankfurter Kraftwerk (HKW West) bis 2026 vollständig auf Erdgas und perspektivisch sogar auf den Einsatz von CO₂-freien

Gasen wie Wasserstoff um. Am Heizkraftwerk West entsteht außerdem ein Wärmespeicher, der unsere Erzeugung flexibilisiert und die Versorgungssicherheit für Frankfurt erhöht. Darüber hinaus erzeugt Mainova im Biomassekraftwerk Fechenheim CO₂-neutral Wärme und Strom aus Holzabfällen und Grünschnitt und integriert diese künftig durch die bevorstehende Anbindung des Kraftwerks in unser Fernwärmenetz. Kontinuierlich bauen wir außerdem unser Erneuerbare-Energien-Portfolio aus und bedienen so bundesweit die steigende Nachfrage nach grünem Strom vor Ort.

130 **Unsere Energieerzeugungsstandorte (Stand 31.12.2024)**



Im Feld „Eigenverbrauch“ (Scope 1 und 2) treiben wir beispielsweise in unserem Fuhrpark die Dekarbonisierung konsequent voran, indem wir den Anteil der Elektro- und Hybridautos Jahr für Jahr steigern.

Im Feld „Vertrieb“ (Scope 3) ist Mainova deutschlandweit führend mit dem Angebot von Mieterstrom, bei dem wir Bewohnerinnen und Bewohner in Mehrfamilienhäusern mit Solarenergie vom eigenen Dach versorgen. Außerdem beschaffen wir seit Januar 2022 für alle unsere Haushaltskunden und -kundinnen 100 % CO₂-neutral produzierten Strom aus europäischen Wind-, Photovoltaik- und Wasserkraftanlagen. Der Geschäftskundschaft bietet Mainova außerdem maßgeschneiderte Power Purchase Agreements (PPAs) für die zuverlässige Versorgung mit hochwertigem Grünstrom an.

Mit diesen Maßnahmen planen wir, die Klimaneutralität unseres Erzeugungsparks bis 2040 zu erreichen, unsere eigenen Verbräuche wesentlich zu senken sowie unserer Kundschaft CO₂-neutrale Produkte anzubieten und sie damit auf ihrem Weg zur Klimaneutralität zu unterstützen.

Der Übergangsplan berücksichtigt potenziell gebundene Treibhausgas-(THG-)Emissionen im Zusammenhang mit den wichtigsten Vermögenswerten und Produkten unseres Unternehmens, wie den Einsatz von Erdgas in unseren Kraftwerken sowie den Erdgasvertrieb. Auch hier sieht der Plan Maßnahmen vor, um diese Emissionen zu reduzieren. Sie unterliegen den gleichen Übergangsrisiken wie oben beschrieben. Dazu zählt vor allem die Verfügbarkeit von grünem Wasserstoff für unser Kraftwerk. Berücksichtigt ist ebenfalls, dass Erdgas bei unserer Kundschaft substituiert werden muss. Dies planen wir unter anderem mit dem Ausbau und der Vergrünung unserer Fernwärme. Darüber hinaus bieten wir unserer Kundschaft alternative Wärmeversorgungslösungen an.

Für eine Erläuterung aller Ziele oder Pläne (CapEx, CapEx-Pläne, OpEx), über die das Unternehmen verfügt, um seine wirtschaftlichen Tätigkeiten (Umsatzerlöse, CapEx, OpEx) an die in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission festgelegten Kriterien anzupassen, verweisen wir auf die Offenlegungen im Kapitel „EU-Taxonomieverordnung“.

Die Mainova AG ist von den Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten, im Einklang mit den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission (Meldebogen I Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel) sowie mit Artikel 12 Abs. 1 Buchstaben d bis g und Artikel 12 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel), ausgenommen.

Mainovas Dekarbonisierungsstrategie beinhaltet konkrete Maßnahmen und Meilensteine, damit das Unternehmen bis 2040 Klimaneutralität erreicht. Dank unserer jahrelangen Erfahrung mit Vorhaben zur CO₂-Reduktion wissen wir, dass dies ein ambitioniertes Ziel ist und die Rahmenbedingungen dafür entscheidend sind. Der Übergangsplan ist ein entscheidender Teil unserer Unternehmensstrategie und durchdringt eine Vielzahl von Maßnahmen und Projekten, die wir daraus ableiten. Die Investitionsmaßnahmen des Übergangsplans, teilweise mit einem immensen Investitionsvolumen, finden sich in der Finanzplanung wieder.

Unsere Dekarbonisierungsstrategie und entsprechend auch der hier offengelegte Übergangsplan wurden von unseren Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen genehmigt.

Im Geschäftsjahr konnten die folgenden Fortschritte bei der Umsetzung des Übergangsplans erzielt werden: wesentliche Meilensteine beim Umbau des HKW West zu einem Gaskraftwerk mit perspektivischer Nutzung von grünen Gasen, die Vorstellung des Fernwärme-Transformationsplans mit den geplanten Maßnahmen Ausbau und Vergrünung der Fernwärme, der Verkauf erheblicher Mengen an Grünstrom statt Graustrom (im Rahmen von PPAs), der Anschluss von Liegenschaften zur Abwärmenutzung, das Erreichen von insgesamt 10 Megawattpeak Leistung bei Photovoltaik-Mieterstromprojekten in Frankfurt, die CO₂-reduzierende Umrüstung von Bestands-Contracting-Anlagen, die Neuausrichtung der Projekte auf Contracting-Anlagen mit Erneuerbaren-Energien-Anteil, Umsetzungen in der Gebäudeeffizienz eigener Liegenschaften, der Austausch von Verbrennerfahrzeugen gegen vollelektrische Fahrzeuge im eigenen Fuhrpark.

Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz

Mit Inkrafttreten der Novelle der Energieeffizienzrichtlinie (EED) am 10. Oktober 2023 wurden alle Unternehmen mit einem jährlichen Energieverbrauch von mehr als 85 Terajoule (TJ) zur Einrichtung von Energiemanagementsystemen verpflichtet. Um dieser, aber auch weiteren rechtlichen Verpflichtungen wie dem Energiedienstleistungsgesetz gerecht zu werden, arbeitet die Mainova AG derzeit mit Hochdruck an der Einführung des Umweltmanagementsystems EMAS, das sowohl die Anforderungen des ISO 14001 abdeckt als auch Teile eines Energiemanagementsystems beinhaltet.

Mit der Eintragung in das EMAS-Register wird ein System geschaffen, das die Mainova AG bei der kontinuierlichen Verbesserung der Energieeffizienz und der Reduzierung von THG-Emissionen unterstützt.

Maßnahmen und Mittel

(E1-3_28) Zusätzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Klimaschutz, die über den Transitionsplan hinausgehen, drehen sich primär um die Einführung des Umweltmanagementsystems EMAS. In Zusammenarbeit mit der IBUQAS GmbH & Co. KG führen wir im Geschäftsjahr EMAS ein. Das Umweltmanagementsystem wird für die Mainova AG und die Netzdienste Rhein-Main GmbH gelten. Ein entsprechender Projektplan wurde zusammen mit dem Dienstleister aufgestellt und interne Verantwortlichkeiten bestimmt. Der Aufbau eines Umweltmanagementsystems und die Zertifizierung nach EMAS obliegen gemäß Vorstandsbeschluss vom November 2023 der Umweltmanagementbeauftragten. Die Durchführung dieser Maßnahme erfordert keine erheblichen operativen Ausgaben (OpEx) und/oder Investitionsausgaben (CapEx), daher sehen wir von einer Offenlegung der zugewiesenen finanziellen Mittel ab.

Eine weitere erwähnenswerte Maßnahme ist unsere Beteiligung an der Aufforstung des Wehrheimer Waldes im Rahmen des Forschungsprojekts „Mainova-Klimawald“ in Wehrheim. Ziel des Forschungsprojekts ist es zu untersuchen, welche Baumarten am besten für die Herausforderungen des Klimawandels gerüstet sind. Mit den Erkenntnissen können Wälder mit einem möglichst breiten Spektrum an Baumarten aufgeforstet werden, um sie widerstandsfähiger für die Zukunft zu machen. Im Wehrheimer Wald wurden dafür auf 1.200 Quadratmetern insgesamt 9.600 Bäume angepflanzt, darunter 30 verschiedene Arten. Das Projekt wird bis 2027 von Mainova gefördert.

Ziele

(E1-4_32) Das Ziel der zuvor beschriebenen Maßnahme im Hinblick auf den Klimaschutz ist die Eintragung in das EMAS-Register beziehungsweise das Stellen des Antrags auf Registrierung bei der örtlich zuständigen Registrierungsstelle der Industrie- und Handelskammer (IHK) oder Handwerkskammer (HWK). Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Konzernabschlusses ist die Eintragung in das EMAS-Register für das 2. Quartal 2025 geplant.

Im Einklang mit unserem Übergangsplan wie offengelegt im Kapitel „Übergangsplan für den Klimaschutz“ hat sich die Mainova AG ein THG-Emissionsreduktionsziel – 1,5-°C-kompatibel – bis 2040 gesetzt. Das Ziel haben wir mittels der sektorspezifischen Methodik der SBTi abgeleitet. Aus unternehmensstrategischen Gründen wurde unser Ziel aber nicht von der Drittpartei zertifiziert. Dementsprechend ist unser THG-Emissionsreduktionsziel wissenschaftlich fundiert und mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C vereinbar.

Das Vergleichsjahr und der Bezugswert für unser THG-Emissionsreduktionsziel haben wir auf das Jahr 2017 festgelegt. Im Zuge der 2022 aufgesetzten Dekarbonisierungsstrategie wurde vor dem Hintergrund, dass es in diesem Jahr keine Sondereffekte wie Kraftwerksrevisionen oder besondere Witterungsverhältnisse gab (im Gegensatz zu 2018 und 2019), das Jahr 2017 als guter Aufsatzzpunkt für die Ermittlung unseres THG-Emissionsreduktionsziels definiert.

Das THG-Emissionsreduktionsziel der Mainova AG kombiniert Scope 1 und 2. Das Ziel ist konsistent und kohärent mit unserer CO₂-Bilanz. In absoluten Werten beträgt unser THG-Emissionsreduktionsziel rund 1,29 Mio. tCO₂e ausgehend vom Vergleichsjahr 2017 (1,33 Mio. tCO₂e Market Based). Daraus ergeben sich Restemissionen für 2040 in Höhe von 0,04 Mio. tCO₂e. Als Prozentsatz der Emissionen des Vergleichsjahres ist dies eine Reduzierung von rund 97 %.

Für eine Beschreibung und Herleitung der Dekarbonisierungshebel zur Erreichung dieses Ziels verweisen wir auf das Kapitel „Klimawandel“ unter „Übergangsplan für den Klimaschutz“.

Energieverbrauch und Energiemix

131 Eigen- und Betriebsverbrauch

Eigen- und Betriebsverbrauch ¹	Einheit	2024
Wärme	MWh	7.487
Erdgas gesamt	MWh	28.350
Erdgas Gebäudemanagement	MWh	2.021
Erdgastankstelle	MWh	700
Erdgas Straßenbeleuchtung	MWh	25.629
Strom gesamt	MWh	147.420
Strom Gebäudemanagement	MWh	12.271
Stromtankstelle	MWh	208
Strom Straßenbeleuchtung	MWh	25.500
Strom Eigenerzeugung (Eigenerzeugung, Contracting)	MWh	109.440

¹ Eigen- und Betriebsverbräuche ohne Brennstoffeinsätze für Kraftwerke. Werte beinhalten Hochrechnungsanteile.

CO₂-Bilanz

(E1-6_44, E1-6_48 a, E1-6_48 b, E1-6_49 a, 52 a, E1-6_49 b, 52 b, E1-6_51, E1-6_44, 52 a, E1-6_44, 52 b, E1-6_AR 43 c, E1-6_AR 45 e, E1-6_AR 46 g, E1-6_AR 46 j) Die Datenpunkte zu THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

132 THG-Bruttoemissionen

THG-Bruttoemissionen gesamt	Einheit	2024
Scope-1-THG-Emissionen		
Scope 1 THG-Bruttoemissionen	tCO ₂ e	983.514
Prozentsatz der Scope-1-THG-Bruttoemissionen aus regulierten Emissionshandelssystemen	%	87,2
Scope-2-THG-Emissionen		
Standortbezogene Scope-2-THG-Bruttoemissionen	tCO ₂ e	882
Marktbezogene Scope-2-THG-Bruttoemissionen	tCO ₂ e	1.333
Signifikante Scope-3-THG-Emissionen		
Gesamte indirekte (Scope-3-)THG-Bruttoemissionen	tCO ₂ e	3.941.798
Scope 3.1 THG-Bruttoemissionen erworbener Waren und Dienstleistungen ²	tCO ₂ e	443.324
Scope 3.2 THG-Bruttoemissionen aus Investitionsgütern	tCO ₂ e	4.741
Scope 3.3 THG-Bruttoemissionen aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Brennstoffen und Energie	tCO ₂ e	1.630.885
Scope 3.4 Vorgelagerter Transport von eingekauften Kapitalgütern	tCO ₂ e	2.009
Scope 3.5 Abfallaufkommen in Betrieben	tCO ₂ e	765
Scope 3.6 Geschäftsreisen	tCO ₂ e	75
Scope 3.7 Pendelnde Mitarbeitende	tCO ₂ e	4.513
Scope 3.9 Nachgelagerter Transport	tCO ₂ e	612
Scope 3.10 Verarbeitung verkaufter Produkte	tCO ₂ e	1.636
Scope 3.11 Verwendung verkaufter Produkte	tCO ₂ e	1.551.971
Scope 3.12 Behandlung von Produkten am Ende der Lebensdauer	tCO ₂ e	30.409
Scope 3.15 Investitionen	tCO ₂ e	270.859
Anteil Scope-3-THG-Bruttoemissionen aus Primärdatenberechnung	%	5,1
THG-Emissionen insgesamt		
THG-Emissionen insgesamt (standortbezogen)	tCO ₂ e	4.926.195
THG-Emissionen insgesamt (marktbezogen)	tCO ₂ e	4.926.645
Emission außerhalb der Scope 1-3 THG-Bruttoemissionen		
Scope 1 biogene Emissionen	tCO ₂ e	18.085
Scope 2 biogene Emissionen	tCO ₂ e	215
Scope 3 biogene Emissionen	tCO ₂ e	45.652

Wie in Kapitel „Klimawandel“ beschrieben wurde 2017 als Vergleichsjahr für unser THG-Emissionsreduktionsziel festgelegt. Für das Jahr 2017 hatten wir einen Ausstoß von 1.332.588 t CO₂e im Bereich Scope 1 sowie 1.644 tCO₂e in Scope 2 (market-

based) und 4.141.209 tCO₂e im Bereich Scope 3. Für unser Emissionsreduktionsziel im Jahr 2040 rechnen wir mit einem Ausstoß von 0,04 tCO₂e im Bereich Scope 1 und 2.

² Physische Graugasliefierungen mit Biogaszertifikaten wurden wie Biogas bilanziert.

(E1-6_50) Die Aufschlüsselung der THG-Bruttoemissionen nach Beteiligungen ist für Mainova nicht relevant, da Mainova keine operative Kontrolle über Unternehmen besitzt, die nicht vollkonsolidiert sind.

(E1-6_AR 46 d) Die Datenerhebung für die signifikanten Scope-3-THG-Bruttoemissionen erfolgt anhand des THG-Protokolls für die Wertschöpfungskette von Unternehmen (Scope 3) (Fassung von 2011). (E1-6_AR 50) Eine zusätzliche Erhebung nach ISO 14064-1 findet nicht statt. (E1-6_26, (E1-6_AR 46 i, E1-6_AR 46 i) Von der Berechnung ausgeschlossen wurden in Scope 3 die Kategorien 8: Vorgelagerte geleaste Vermögenswerte, 13: Nachgelagerte geleaste Vermögenswerte und 14: Franchises. Diese haben für Mainova keine Relevanz.

(E1-6_AR 46 h) Für die Berechnung der Scope-3-THG-Bruttoemissionen des Konzerns wurden die Scope-3-Emissionen der vollkonsolidierten Beteiligungen für die signifikanten THG-Kategorien 1 bis 14 herangezogen und die Scope-1- und -2-Emissionen der nicht vollkonsolidierten Beteiligungen für die Berechnung der Kategorie 15. Bei fehlenden Primärdaten wurde eine Hochrechnung der Emissionen anhand der Umsatzerlöse der Unternehmen vorgenommen. Bei unvollständigen Primärdaten wurde die Hochrechnungsmethodik je nach Art der Daten angepasst, etwa fehlende Monate durch Vorjahreswerte ergänzt.

(E1-6_AR 41) Eine kategoriale Aufschlüsselung der THG-Bruttoemissionen nach ESRS 1 Kapitel 3.7 ist für Mainova nicht relevant.

(E1-6_AR 39 b) Die Berechnung der THG-Bruttoemissionen erfolgte anhand des Greenhouse Gas Protocols. Die Emissionsfaktoren entstammen den Datenbanken Sphera Managed LCA Content, Supply Chain Greenhouse Gas Emissions Factors v1.3 by NAICS-6 und DEFRA.

(E1-6_AR 45 d) Die Informationen zu vertraglichen Instrumenten sind in folgender Tabelle abgebildet:

133 Scope-2-THG-Emissionen unter vertraglichen Instrumenten

Scope-2-THG-Emissionen unter vertraglichen Instrumenten	Einheit	2024
Anteil ungebündelter RECs	%	100
Anteil gebündelter Vertragsinstrumente	%	0
Gesamtanteil Scope-2-THG-Emissionen unter vertraglichen Instrumenten	%	23,5

(E1-6_AR 50) Die Datenpunkte zu THG-Emissionsintensität sind in der folgenden Tabelle enthalten:

134 THG-Intensität pro Nettoerlös

THG-Intensität pro Nettoerlös	Einheit	2024
THG-Gesamtemissionen (standortbezogen) pro Nettoerlös	tCO ₂ e/€	0,0013
THG-Gesamtemissionen (marktbezogen) pro Nettoerlös	tCO ₂ e/€	0,0013

(E1-6_53, E1-6_55, E1-6_AR 55) Zur Berechnung der Energieintensität wurden die Nettoumsatzerlöse des Konzerns bereinigt von Geschäftsaktivitäten der Beteiligungen untereinander in Höhe von 3.857.512.392 EUR genommen.

Umweltverschmutzung

Konzepte im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

(E2-1_14) Für den Umgang mit wesentlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit Bodenverschmutzung verfügt die Mainova AG über das Umweltmanagementhandbuch auf der Normengrundlage DIN EN ISO 14001:2015. Ziel unserer Umweltpolitik ist es, Wirtschaftlichkeit und Umweltschutz mit den Anforderungen der interessierten Parteien in Einklang zu bringen. Aus diesem Grunde wurde ein Umweltmanagementsystem (UMS) gemäß der internationalen Norm DIN EN ISO 14001:2015 eingeführt. Dieses System bewirkt eine kontinuierliche Verbesserung der Umwelleistung und des Umweltschutzes. Durch regelmäßige Audits überwachen wir die Einhaltung der Wirksamkeit. Die Verantwortung für das Managementsystem hat die Bereichsleitung des Vertriebs Geschäftskunden. Der Anwendungsbereich umfasst ebenfalls den Geschäftsbereich Vertrieb Geschäftskunden der Mainova AG.

Darüber hinaus verfügen wir über die unternehmensweit etablierten Umwelt- und Energieleitlinien. Diese Eigenverpflichtungen stellen zugleich die Energie- und Umweltpolitik des Konzerns dar und dienen als grundlegende Anweisungen, nach denen das Handeln im Unternehmen ausgerichtet ist. Sie beziehen sich insbesondere auf den Schutz von Umwelt und Klima, eine ständige Verbesserung des Ressourceneinsatzes bei der Energieerzeugung und -nutzung sowie positives Einwirken auf Kundschaft, Lieferfirmen und Dienstleister im Bereich Nachhaltigkeit und nicht zuletzt auf die Förderung der Umweltbildung und Lebensqualität in der Region Frankfurt-Rhein-Main.

(E2-1_15 a) Bezüglich der Ausrichtung des UMS auf die Vermeidung beziehungsweise Verminderung der negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit Bodenverschmutzung findet eine gesonderte Ermittlung von relevanten Umweltaspekten über einen externen Berater statt. Liegen anhand der Umweltaspekte-Kriterien Auffälligkeiten im Hinblick auf Bodenverschmutzung vor, werden entsprechende Maßnahmen eingeleitet. Die Ergebnisse der Bewertung der Umweltaspekte und der Umweltprüfung werden hinsichtlich Auffälligkeiten (etwa rechtliche Verstöße, erheblicher Mehrverbrauch) untersucht. Wird der errechnete Mittelwert der Umweltaspekte überschritten, werden Verbesserungen geplant.

(E2-1_15 b) Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wurden besorgniserregende Stoffe und besonders besorgniserregende Stoffe nicht als wesentlich identifiziert.

(E2-1_15 c) Bezüglich der Vermeidung von Vorfällen und Not-situationen und, falls sie doch eintreten, die Verminderung und Begrenzung ihrer Auswirkungen auf Mensch und Umwelt liegt

im UMS eine Notfallplanung vor. Diese ist eng mit dem Mainova Notfall- und Krisenmanagement abgestimmt. Dadurch wird sichergestellt, dass Notfälle möglichst nicht eintreten, jedoch im Eintrittsfall alle Gegenmaßnahmen kontrolliert ablaufen.

Maßnahmen und Mittel

(E2-2_18) Unsere Maßnahmen im Zusammenhang mit Bodenverschmutzung drehen sich, wie auch zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, um die Einführung des Umweltmanagementsystems EMAS. In Zusammenarbeit mit der IbUQAS GmbH & Co. KG führen wir im Geschäftsjahr EMAS ein. Das UMS wird für die Mainova AG und die Netzdienste Rhein-Main GmbH gelten. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Konzernabschlusses ist die Eintragung in das EMAS-Register für das 2. Quartal 2025 geplant. Ein entsprechender Projektplan wurde zusammen mit dem Dienstleister aufgestellt und interne Verantwortlichkeiten wurden bestimmt. Der Aufbau eines UMS und die Zertifizierung nach EMAS obliegen gemäß Vorstandsbeschluss vom November 2023 der Umweltmanagementbeauftragten. Die Durchführung dieser Maßnahme erfordert keine erheblichen operativen Ausgaben (OpEx) und/oder Investitionsausgaben (CapEx), daher sehen wir von einer Offenlegung der zugewiesenen finanziellen Mittel ab.

Ergänzend ist zu erwähnen, dass die zuvor genannte Zertifizierung nach ISO 14001 nach der Einführung von EMAS nicht mehr erneuert werden soll.

(E2-2_AR 13) Die Einführung des Umweltmanagementsystems EMAS erstreckt sich lediglich auf unseren eigenen Geschäftsbereich und nicht auf die vor- oder nachgelagerte Wertschöpfungskette.

Ziele

(E2-3_22) Das Ziel der zuvor beschriebenen wichtigsten Maßnahme im Hinblick auf unsere Richtlinie ist die Eintragung in das EMAS-Register beziehungsweise das Stellen des Antrags auf Registrierung bei der örtlich zuständigen Registrierungsstelle der IHK oder HWK. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Konzernabschlusses soll dies bis zum 2. Quartal 2025 erfolgen.

(E2-3_23 c) Das dargelegte Ziel bezieht sich nicht direkt auf die Vermeidung und Verminderung von Verschmutzung des Bodens und den jeweiligen spezifischen Frachtwerten. Allerdings soll das neue Umweltmanagementsystem bei der langfristigen Vermeidung und Verminderung der Bodenverschmutzung unterstützen.

(E2-3_25) Das dargelegte Ziel ist von der Mainova AG freiwillig festgelegt und nicht verbindlich (gemäß Rechtsvorschriften).

Sozialinformationen

Der Verantwortungsbereich Personalwesen ist dem entsprechenden Vorstandsressort zugeordnet. Das Vorstandsmitglied ist der unmittelbare Fachvorgesetzte der Personalleitung des Unternehmens. Dieser Bereich beinhaltet auch das Human Resources (HR-)Competence-Center mit den Feldern Personalgewinnung und -entwicklung sowie Nachwuchsförderung. Im gleichen Ressort ist die Stabsstelle Gesundheit verortet. Die Stabsstelle für Arbeitssicherheit und Umweltschutz ist einem anderen Vorstandsbereich zugeordnet. Dem Thema Menschenrechte in der Lieferkette widmen sich die Bereiche Einkauf und zentrale Dienste sowie Konzernkommunikation und Public Affairs, dort ist auch die Funktion der Menschenrechtsbeauftragten angesiedelt.

135 LkSG-Sorgfaltspflichten im Überblick



Arbeitskräfte des Unternehmens

Konzepte im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens

(S1-1_20) Zur Überwachung der Einhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Erklärung der International Labour Organization (ILO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder der Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD-)Leitsätze für multinationale Unternehmen verfügen wir über unsere „Menschenrechtspolicy“ sowie die „Grundsatz-

erklärung zur Achtung von Menschenrechten und Umweltbelangen im Mainova-Konzern“, in denen wir uns unter anderem explizit zu den genannten menschenrechtlichen Referenzinstrumenten bekennen.

(S1-1_20a) Als Unterzeichner des Global Compact der Vereinten Nationen haben wir uns verpflichtet, die Menschenrechte zu wahren, die Rechte von Arbeitnehmenden sowie deren Interessenvertretungen zu achten, die Umwelt zu schonen sowie Korruption und Bestechung zu bekämpfen.

(S1-1_20b) Die Mainova AG übernimmt seit jeher Verantwortung für die Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Menschenrechte im Kreis der eigenen Arbeitskräfte. Der Einbezug der Arbeitskräfte findet in erster Linie über den Betriebsrat statt. Für weitere Informationen verweisen wir auf das Kapitel „Arbeitskräfte des Unternehmens“ unter „Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte des Unternehmens“.

(S1-1_20c) Unsere Maßnahmen, um Abhilfe bei Auswirkungen auf die Menschenrechte zu schaffen oder zu ermöglichen, werden grundsätzlich mittels unseres LkSG-Prozesses bestimmt. Wird eine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht im eigenen Geschäftsbereich festgestellt beziehungsweise steht eine Verletzung unmittelbar bevor, müssen die Risikoverantwortlichen die Menschenrechtsbeauftragten darüber umgehend in Kenntnis setzen sowie umgehend Abhilfemaßnahmen zur Beendigung oder Minimierung des Risikos ergreifen. Ebenso müssen Beschwerden, die die Sorgfaltspflichten nach dem LkSG betreffen, der Menschenrechtsbeauftragtenfunktion gemeldet werden. Die Abhilfemaßnahmen müssen zur Beendigung der Verletzung führen. Die getroffenen Abhilfemaßnahmen sind zu dokumentieren. Für weitere Details zum Abhilfemaßnahmenprozess verweisen wir auf unsere Offenlegungen im Kapitel „Arbeitskräfte des Unternehmens“ unter „Abhilfemaßnahmen und Beschwerdeverfahren“.

(S1-1_21) Über die „Menschenrechtspolicy“ und die „Grundsatz-erklärung zur Achtung von Menschenrechten und Umweltbelangen im Mainova-Konzern“ hinaus verfügt die Mainova AG über die „LkSG-Richtlinie“, die in Bezug auf unsere eigenen Arbeitskräfte ausdrücklich menschenrechtsrelevante Themen umfasst. Die LkSG-Richtlinie ist für alle Mitarbeitenden der Mainova AG, der NRM, der SRM sowie der MSD verbindlich. Für die vollkonsolidierten Beteiligungen ist analog eine Richtlinienvorlage in der Planung. Wie beschrieben steht ersteres im Einklang mit relevanten international anerkannten Instrumenten einschließlich der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte.

(S1-1_22) Unsere „Menschenrechtspolicy“ sowie die „Grundsatz-erklärung zur Achtung von Menschenrechten und Umwelt-

belangen im Mainova-Konzern“ umfassen ausdrücklich die Themen Menschenhandel, Zwangsarbeit und Kinderarbeit.

(S1-1_23) Derzeit gibt es bei Mainova kein zertifiziertes Arbeitsschutzmanagementsystem. Eine Zertifizierung nach ISO 45001 ist für 2026 geplant. Die deutschen gesetzlichen Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) werden jedoch vollständig eingehalten und umfassen alle Arbeitskräfte.

Hierunter fallen beispielsweise:

- (1) Risikobewertung: §§ 5 und 6 ArbSchG fordern eine Gefährdungsbeurteilung.
- (2) Schulungen: § 12 ArbSchG verlangt regelmäßige Unterweisungen der Mitarbeitenden.
- (3) Notfallmanagement: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und andere Verordnungen teilen Vorschriften zur Notfallvorsorge.
- (4) Mitarbeiterbeteiligung: § 81 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) regelt die Beteiligung der Mitarbeitenden an arbeitsschutzrelevanten Prozessen.

Darüber hinaus haben wir bereits wichtige einzelne Bausteine (wie bspw. eine HSE-Software [Health, Safety, Environment] zur Dokumentation und Kennzahlendarstellung sowie ein Unternehmenshandbuch, in dem einschlägige Verbund- und Organisationsrichtlinien abgelegt sind) für ein auditierungsfähiges System implementiert und starten mit der Einführung eines Arbeitsschutzmanagementsystems im Jahr 2025.

(S1-1_24d) Für eine Beschreibung spezifischer Verfahren, um sicherzustellen, dass Diskriminierung im Rahmen des Compliance-Managementsystems verhindert, eingedämmt und bekämpft wird, sobald sie erkannt wird, verweisen wir auf das Kapitel „Governance-Informationen“ unter „Konzepte für die Unternehmensführung“.

Um Vielfalt und Inklusion im Allgemeinen zu fördern, ist die Mainova AG der Initiative „Charta der Vielfalt“ beigetreten und bekennt sich dazu, eine diskriminierungsfreie Kultur zu pflegen und ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das frei ist von Vorurteilen – unabhängig von Alter, Geschlecht, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, sexueller Orientierung und Identität.

Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte des Unternehmens

(S1-2_27) Die Sichtweisen unserer eigenen Arbeitskräfte fließen auf verschiedene Arten in unsere Unternehmensentscheidun-

gen und Tätigkeiten ein. Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wurden diese wie im Kapitel „Allgemeine Informationen“ beschrieben einbezogen. Aber auch im täglichen Geschäftsbetrieb stehen Vorstand und Führungskräfte in engem Austausch mit der Belegschaft. Primäre Anlaufstelle hierfür ist der Betriebsrat der Mainova AG.

(S1-2_27 a) Der Betriebsrat setzt sich aus verschiedenen Arbeitnehmervertretern zusammen und ist über mehrere Personalien sowohl im Aufsichtsrat als auch in dessen Ausschüssen vertreten.

(S1-2_27 b) Die Mitbestimmung des Betriebsrats und somit der Einbezug unserer Arbeitskräfte findet an unterschiedlichsten Stellen im täglichen Geschäftsbetrieb statt. Entsprechend ist eine pauschale Beschreibung der Art und Häufigkeit der Einbeziehung nicht möglich. Herauszustellen ist aber beispielsweise das Einbinden der Arbeitnehmervertretung beim Abschluss von Betriebsvereinbarungen.

(S1-2_27 c) Die Funktion und die ranghöchste Position innerhalb des Unternehmens, die die operative Verantwortung für die Einbeziehung sowie dafür trägt, dass die Ergebnisse in das Unternehmenskonzept einfließen, ist der Betriebsratsvorsitzende.

(S1-2_27 e) Die Wirksamkeit der Zusammenarbeit mit unseren eigenen Arbeitskräften haben wir in der Vergangenheit anhand unserer Mitarbeiterzufriedenheitsbefragung bewertet. Für weitere Details zum Thema Mitarbeiterbefragung verweisen wir auf unsere unternehmensspezifischen Angaben im Kapitel „Arbeitskräfte des Unternehmens“ unter „Attraktivität als Arbeitgeber“.

Abhilfemaßnahmen und Beschwerdeverfahren

Unser allgemeiner Ansatz und die Verfahren für die Durchführung von oder die Beteiligung an Abhilfemaßnahmen sind maßgeblich von den Anforderungen des LkSG beeinflusst. Entsprechend sind diese auch in der „LkSG-Richtlinie“ dargelegt.

Wird eine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht im eigenen Geschäftsbereich festgestellt beziehungsweise steht eine Verletzung unmittelbar bevor, müssen die Risikoverantwortlichen die Menschenrechtsbeauftragtenfunktion darüber umgehend in Kenntnis setzen sowie umgehend Abhilfemaßnahmen zur Beendigung oder Minimierung des Risikos ergreifen. Ebenso müssen Beschwerden, die die Sorgfaltspflichten nach dem LkSG betreffen, der Menschenrechtsbeauftragtenfunktion umgehend gemeldet werden. Die Abhilfemaßnahmen müssen zur Beendigung der Verletzung führen. Die getroffenen Abhilfemaßnahmen sind zu dokumentieren.

(S1-3_32 b, S1-3_32 c, S1-3_32 d) Die Mainova AG verfügt über ein Beschwerdeverfahren. Das Ziel des Beschwerdeverfahrens ist die frühzeitige Erkennung von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken und Verstößen. Das Beschwerdeverfahren bietet allen Personen die Möglichkeit, digital, schriftlich, mündlich, telefonisch oder per E-Mail Beschwerden – auch anonym – abzugeben. Nach einem standardisierten Ablauf werden gemeldete Beschwerden unter strengen Vertraulichkeitsgesichtspunkten bearbeitet, untersucht und dokumentiert. Darüber hinaus kann sich eine hinweisgebende Person auch anonym an die Ombudsperson der Mainova AG wenden. Dabei werden auch Beschwerden von hinweisgebenden Personen entgegengenommen, die die Vertraulichkeit ihrer Identität das gesamte Verfahren lang bewahren und nicht in Kontakt mit dem Compliance-Management der Mainova AG treten wollen. Im Übrigen wurde eine Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren auf der Website der Mainova AG veröffentlicht.

(S1-3_33, S1-3_33) Für unser Vorgehen zur Feststellung, dass unsere Arbeitskräfte unsere Strukturen oder Verfahren kennen und ihnen vertrauen, um ihre Bedenken oder Bedürfnisse mitzuteilen und prüfen zu lassen, verweisen wir auf das Kapitel „Governance-Informationen“ unter „Konzepte für die Unternehmensführung“. Darüber hinaus legen wir dort unsere Konzepte zum Schutz von Einzelpersonen gegen Vergeltungsmaßnahmen offen.

Präventionsmaßnahmen

(S1-4_37) Unsere Maßnahmen im Zusammenhang mit Arbeitskräften unseres Unternehmens drehen sich in erster Linie um Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und sind maßgeblich von den Anforderungen des LkSG beeinflusst. Entsprechend sind diese auch in der „LkSG-Richtlinie“ dargelegt.

Eine Reihe bereits umgesetzter und laufender Maßnahmen sowie zu ergreifende, risikobasierte Einzelmaßnahmen tragen zur Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen des LkSG im eigenen Geschäftsbereich bei (Auflistung der Präventionsmaßnahmen nur beispielhaft, nicht abschließend). Darunter sind:

- die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- die Durchführung von Schulungen in den relevanten Geschäftsbereichen
- die Durchführung von risikobasierten Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie überprüft wird

Anlassbezogen werden auf Grundlage der Risikoanalyse fallspezifische Präventionsmaßnahmen ergriffen.

Die Integration der Menschenrechtsstrategie in die relevanten Geschäftsabläufe wird mit der Implementierung der LkSG-Richtlinie umgesetzt. Die LkSG-Richtlinie ist im Unternehmenshandbuch hinterlegt und verbindlich für den Verbund Mainova sowie alle seine Organe und Beschäftigten. Unter den Verbund Mainova fallen die Mainova AG, die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH, die Mainova ServiceDienste GmbH und die SRM Straßenbeleuchtung Rhein-Main GmbH. Für die vollkonsolidierten Beteiligungen ist analog eine Richtlinienvorlage in Planung.

Zuständig für die Anordnung und Umsetzung fallspezifischer Präventionsmaßnahmen sind die jeweiligen Risikoverantwortlichen. Sofern eine Präventionsmaßnahme ergriffen wird und diese das Risiko nachweislich verringert, haben die Risikoverantwortlichen die Maßnahme beziehungsweise Risikominimierung bei der Risikoanalyse zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

Die Durchführung dieser Maßnahme erfordert keine erheblichen operativen Ausgaben (OpEx) und/oder Investitionsausgaben (CapEx), daher sehen wir von einer Offenlegung der zugewiesenen finanziellen Mittel ab.

(S1-4_38 b) Die in der Wesentlichkeitsanalyse identifizierten, tatsächlichen wesentlichen positiven Auswirkungen, werden nicht durch einzelne ergriffene Maßnahmen ermöglicht, sondern sind die Konsequenz unseres täglichen Geschäftsbetriebs.

(S1-4_38 c) Die folgenden zusätzlichen Maßnahmen oder Initiativen wurden im Geschäftsjahr umgesetzt, um unsere positiven Auswirkungen zu erreichen:

- Angemessene Löhne und Arbeitszeiten wurden durch unsere bestehenden Systeme und Prozesse sichergestellt.
- Die Existenz eines Betriebsrates wurde durch dessen Wiederwahl im Jahr 2022 entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gewährleistet.
- Übergesetzlicher Sozialschutz beziehungsweise Elternzeit und angemessener Gesundheitsschutz wurden durch die Arbeit der jeweiligen Stabsstellen sichergestellt.

- Gesundheitsbezogene Angebote wie Gripeschutzimpfungen, Suchtprävention und -intervention oder Meditationskurse wurden in Form von Veranstaltungen des betrieblichen Gesundheitsmanagements angeboten.
- Eine integrative und gerechte Arbeitskultur wurde durch unseren Verhaltenskodex sichergestellt.

(S1-4_38 d) Die Nachverfolgung und Bewertung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Initiativen im Hinblick auf das Erzielen von Ergebnissen für die Arbeitskräfte unseres Unternehmens erfolgen individuell und liegen in der Verantwortung der jeweiligen Fachabteilung.

(S1-4_40 b) Die folgenden zusätzlichen Maßnahmen oder Initiativen wurden im Geschäftsjahr verfügt, um unsere wesentlichen Chancen zu nutzen:

- Angemessene Arbeitsbedingungen zur Steigerung der Zufriedenheit der Belegschaft wurden durch die Durchführung unserer Mitarbeiterzufriedenheitsumfrage sichergestellt.
- Übergesetzlicher Sozialschutz beziehungsweise Elternzeit und angemessener Gesundheitsschutz wurden durch die Arbeit der jeweiligen Stabsstellen sichergestellt.

(S1-4_41) Gemäß § 4 Abs. 1 LkSG haben wir ein Risikomanagement implementiert und in alle relevanten Geschäftsabläufe integriert. So stellen wir sicher, dass wesentliche negative Auswirkungen auf unsere Arbeitskräfte durch unsere eigenen Praktiken grundsätzlich vermieden werden und wir auch nicht dazu beitragen. Sollte dies in Ausnahmefällen einmal nicht der Fall sein, treffen wir angemessene Entscheidungen zur Beendigung von Geschäfts- beziehungsweise Arbeitsbeziehungen (etwa Kündigungen etc.).

(S1-4_43) Für die Überwachung des nach dem LkSG erforderlichen Risikomanagements wurde bei der Mainova AG eine Menschenrechtsbeauftragtenfunktion eingerichtet. Im Rahmen der Berichterstattung, die einmal im Jahr sowie anlassbezogen erfolgt, informiert die Menschenrechtsbeauftragtenfunktion den Gesamtvorstand der Mainova AG über ihre Arbeit. Die Menschenrechtsbeauftragtenfunktion der Mainova AG ist die Ansprechperson für den Gesamtvorstand der Mainova AG, das Bundesministerium für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sowie für die Mitarbeitenden des Mainova-Konzerns.

Die zuvor genannten Maßnahmen und Konzepte haben zum Ziel, den Schutz der Menschenrechte im eigenen Geschäftsbereich stetig zu verbessern. Im Geschäftsjahr 2024 wurden über unsere Beschwerdekanaäle keine Beschwerden im Hinblick auf die LkSG-Sorgfaltspflichten gemeldet.

Merkmale der Arbeitskräfte des Unternehmens

(S1-6_50 a) Die folgende Tabelle zeigt die Angaben zu den Durchschnittszahlen der Arbeitnehmerinnen und -nehmer nach Geschlecht:

136 Arbeitnehmerzahl nach Geschlecht (Durchschnitt)

Geschlecht*	o Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ³
Männlich	2.541
Weiblich	875
Divers	0
Keine Angaben	0
Gesamtzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	3.416

* Geschlecht gemäß den eigenen Angaben der Arbeitnehmer und -nehmerinnen

(S1-6_50 a) Die folgende Tabelle zeigt die Arbeitnehmerzahl in Ländern, in denen Mainova mindestens 50 Arbeitnehmerinnen und -nehmer hat, die mindestens 10 % der Gesamtzahl der Mainova-Arbeitnehmer und -nehmerinnen ausmachen:

137 Arbeitnehmerzahl nach Land

Land	Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ⁴
Deutschland	3.416

3 Neuer CSRD-Datenerhebungsprozess führt zu abweichendem Wertergebnis im vgl. Anhang Mainova-Konzern IFRS

4 Neuer CSRD-Datenerhebungsprozess führt zu abweichendem Wertergebnis im vgl. Anhang Mainova-Konzern IFRS

(S1-6_50 b, 51) Die folgende Tabelle gibt Informationen über Arbeitnehmer und -nehmerinnen nach Art des Vertrages, aufgeschlüsselt nach Geschlecht:

138 Arbeitnehmerzahl nach Vertragsart

	Weiblich	Männlich	Divers	Keine Angaben	Insgesamt ⁵
Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personenzahl)	875	2.541	0	0	3.416
Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit unbefristeten Arbeitsverträgen (Personenzahl)	834	2.377	0	0	3.210*
Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit befristeten Arbeitsverträgen (Personenzahl)	42	164	0	0	206
Zahl der Abrufrkräfte (Personenzahl)	0	0	0	0	0

* Geschlecht gemäß den eigenen Angaben der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

** Ergebnis auf Basis mathematischer Rundungen

(S1-6_50 c, S1-6.AR59.1) Die Gesamtzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Mainova im Geschäftsjahr 2024 verlassen haben, beläuft sich auf 228. Die damit einhergehende Quote der Arbeitnehmerfluktuation für Mainova ist 7 %, die sich aus den folgenden Arten von Abgängen zusammensetzt. Die Abgänge bei Mainova werden in verschiedene Arten unterteilt, darunter Arbeitnehmer beziehungsweise Arbeitnehmerinnen, die das Unternehmen freiwillig oder aufgrund einer Entlassung, Eintritt in den Ruhestand oder Tod oder aus anderen Gründen verlassen, wobei Aushilfen, Praktikantinnen und Praktikanten und Werkstudierende ausgenommen sind; dazu gehören außerordentliche und ordentliche Kündigungen durch den Arbeit-

geber, der Eintritt in die Altersrente, Kündigungen durch den Arbeitnehmer, Aufhebungsverträge und Aufhebungsverträge für die vorzeitige Rente, das Ende der Altersteilzeit und der Ausbildung, das Auslaufen von befristeten Verträgen, die Erwerbsminderungsrente, Todesfälle sowie Wechsel zu Bäderbetriebe Frankfurt GmbH (BBF), Müllheizkraftwerk Frankfurt am Main GmbH (MHKW), Stadtwerke Frankfurt am Main Holding, Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH (VGF), Mainova AG, Mainova ServiceDienste GmbH, NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH und SRM Straßenbeleuchtung Rhein-Main GmbH.

(S1-6_50 d) Mainova hat bei der Zusammenstellung der arbeitnehmerbezogenen Daten die folgenden Methoden angewandt: Ein Arbeitnehmer beziehungsweise eine Arbeitnehmerin ist eine Person, die nach einzelstaatlichen (deutschen) Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten in einem Arbeitsverhältnis zu Mainova steht. Diese Angabepflicht gilt für alle Arbeitnehmerinnen und -nehmer, die für die in der Nachhaltigkeitsberichterstattung des Mainova-Konzerns tätig sind, dies entspricht unserem Konsolidierungskreis. Abrufrkräfte, darunter Aushilfen, Werkstudierende, Praktikanten und Praktikantinnen und zu Abschlussarbeiten Beschäftigte werden jedoch nicht einbezogen.

(S1-6_50 d i) Nur Personen, die zum Zeitpunkt der Erfassung (Anwendung von Durchschnittswerten auf Quartalsbasis) zum Stichtag 31.12.2024 einen direkten Arbeitsvertrag mit Mainova haben; ohne Zeitarbeitende, die von externen Partnern zur Verfügung gestellt werden, sowie ohne die Abrufrkräfte wie definiert nach den International Financial Reporting Standards (IFRS). Alle Personen werden als eine Arbeitskraft gezählt, unabhängig davon, ob es sich um einen Voll- oder Teilzeitvertrag handelt, einschließlich passiver Arbeitnehmer beziehungsweise Arbeitnehmerinnen.

(S1-6_50 d ii) Die Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird auf Basis der durchschnittlichen Quartalszahlen erhoben und berichtet.

(S1-6_50 f) Die Gesamtzahl der Mitarbeitenden findet sich auch im Anhang Mainova-Konzern IFRS⁶.

5 Neuer CSRD-Datenerhebungsprozess führt zu abweichendem Wertergebnis im vgl. Anhang Mainova-Konzern IFRS

6 Neuer CSRD-Datenerhebungsprozess führt zu abweichendem Wertergebnis im vgl. Anhang Mainova-Konzern IFRS

Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog

(S1-8_60 a) Der prozentuale Anteil der Gesamtarbeitnehmer von Mainova, die unter Tarifvereinbarungen fallen, liegt bei 85 %.

(S1-8_60 a, S1-8_60 b, S1-8_60 c) Die folgende Tabelle gibt Informationen über den sozialen Dialog sowie den Gesamtprozent-

satz der Beschäftigten von Mainova, die von Tarifverträgen erfasst sind, innerhalb der Erfassungsquote nach Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) mit erheblicher Beschäftigungsquote. Da Mainova nur innerhalb des EWR tätig ist, liegen keine Angaben zu dem prozentualen Anteil der eigenen Beschäftigten, für die Tarifverträge gelten, außerhalb des EWR vor.

139 Anteil tarifgebundener Arbeitnehmer und -nehmerinnen und ihrer Vertretungen nach Ländern

Abdeckungsquote	Tarifvertragliche Abdeckung		Sozialer Dialog
	Arbeitnehmerinnen und -nehmer – EWR (für Länder mit > 50 Arbeitnehmern, die > 10 % der Gesamtzahl ausmachen)	Arbeitnehmerinnen und -nehmer – Nicht-EWR-Länder (Schätzung für Regionen mit > 50 Arbeitnehmern, die > 10 % der Gesamtzahl ausmachen)	Vertretung am Arbeitsplatz (nur EWR) (für Länder mit > 50 Arbeitnehmern, die > 10 % der Gesamtzahl ausmachen)
0–19 %		n/a	
20–39 %		n/a	
40–59 %		n/a	
60–79 %		n/a	
80–100 %	Deutschland	n/a	Deutschland

(S1-8_63 a) Im Geschäftsjahr 2024 beschränkt sich der prozentuale Anteil der Arbeitnehmerinnen und -nehmer in Ländern mit erheblicher Beschäftigung, die von Arbeitnehmervertretern betreut werden, bei Mainova ausschließlich auf Deutschland. Der prozentuale Anteil der Arbeitskräfte, die von Arbeitnehmervertretern abgedeckt sind, liegt bei 85 %. Diese Kennzahl bezieht sich auf jene Arbeitnehmerinnen und -nehmer, die in deutschen Niederlassungen beschäftigt sind, in denen sie durch Arbeitnehmervertreter repräsentiert werden. Eine Niederlassung wird definiert als jeder Standort, an dem Mainova eine nicht vorübergehende (permanente) wirtschaftliche Tätigkeit mit menschlichen Mitteln und Gütern ausübt. Dies umfasst unter anderem Fabriken, Filialen von Einzelhandelsketten oder die Hauptniederlassung von Mainova.

Diversitätskennzahlen

(S1-9_66a) Die folgende Tabelle zeigt die Angaben zur Geschlechterverteilung nach Anzahl sowie prozentualen Anteil auf der obersten Führungsebene:

140 Führungskräftezahl nach Geschlecht

Geschlecht*	Zahl der Arbeitnehmerinnen und -nehmer auf Führungsebene (in Personen)	Zahl der Arbeitnehmerinnen und -nehmer auf Führungsebene (in %)
Männlich	58	88 %
Weiblich	8	12 %
Divers	0	0 %
Keine Angaben	0	0 %

* Geschlecht gemäß den eigenen Angaben der Arbeitnehmer und -nehmerinnen

(S1-9_66 b) Die folgende Tabelle zeigt die Angaben zur Verteilung der Arbeitnehmerinnen und -nehmer nach verschiedenen Altersgruppen:

141 Arbeitnehmerzahl nach Altersgruppe

Verteilung nach Altersgruppen	Zahl der Arbeitnehmerinnen und -nehmer (in Personen) ⁷
Unter 30 Jahren	574
30–50 Jahre	1.536
Über 50 Jahre	1.306

* Geschlecht gemäß den eigenen Angaben der Arbeitnehmerinnen und -nehmer

(S1-9_AR 71) Innerhalb der Berichterstattung von Mainova wird die oberste Führungsebene als alle Personen, die mit den täglichen Aufgaben der Unternehmensführung betraut sind, definiert. Im Mainova-Konzern setzt sich dieser Personenkreis aus Vorstand, Geschäftsführung und der ersten Führungsebene zusammen. Im Verbund Mainova betrifft es den Vorstand, die Geschäftsführungen und die Bereichsleitungen. Es handelt sich hierbei um eine Mainova-Definition, die in dieser Form bereits intern zur Anwendung gekommen ist.

Angemessene Entlohnung

(S1-10_69) Die Mainova AG ist tarifgebunden und unterliegt somit den Grundlagen des Tarifvertrags Versorgungsbetriebe (TVV). Alle Arbeitnehmer und -nehmerinnen von Mainova erhalten eine angemessene Entlohnung, die sich an den geltenden Referenzwerten orientiert. Diese orientiert sich für Mainova anhand des geltenden Mindestlohns in Deutschland und wird für die niedrigste Entgeltkategorie, ohne Aushilfen, Praktikanten und Praktikantinnen und Auszubildende, berechnet. Dies erfolgt auf der Grundlage des Grundeinkommens zuzüglich aller festen Zusatzzahlungen, die allen Arbeitnehmern und -nehmerinnen garantiert werden.

(S1-10_70) Mainova gewährleistet die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen deutschen Mindestlohns für alle Mitarbeitenden.

Attraktivität als Arbeitgeber

(S1-4_37) Mainova erkennt seine Verantwortung gegenüber den Beschäftigten an und hat diese in der Unternehmenskultur verankert. Mit verschiedenen Bausteinen sollen die Gesundheit und Zufriedenheit der Belegschaft positiv beeinflusst sowie die Mitarbeiterbindung und Produktivität im Unternehmen erhöht werden. Das vielfältige Angebot und eine damit verbundene höhere Attraktivität als Arbeitgeber helfen uns auch bei dem Ziel, neue Talente für Mainova zu gewinnen.

Im Hinblick auf unsere wesentliche tatsächliche positive Auswirkung im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben fördert Mainova die (psychische und physische) Gesundheit der Mitarbeitenden durch eine Reihe von Maßnahmen.

Eine dieser Maßnahmen bildet das betriebliche Gesundheitsmanagement. Mainova setzt sich mit einem professionellen Betrieblichen Gesundheitsmanagement (BGM) aktiv für die Gesunderhaltung der Mitarbeitenden ein, mit dem Ziel, die Gesundheit der Beschäftigten im betrieblichen Kontext zu fördern, zu erhalten und das individuelle Gesundheitsverständnis auszubauen. Strukturell besteht das BGM aus den Teilbereichen Gesundheitsförderung und Prävention sowie Gesundheitsschutz. Das BGM ist eng verknüpft mit den Themenbereichen Arbeitssicherheit und Umweltschutz, die das unternehmerische Handeln gemäß dem Grundsatz der Prävention und der Sorgfaltspflicht maßgeblich beeinflussen und das Ziel verfolgen, schädliche Auswirkungen der betrieblichen Tätigkeit auf die Umwelt und Bevölkerung zu vermeiden.

Die unterschiedlichen Themenbereiche sind an zwei betriebsübergreifenden Stellen im Unternehmen verankert: der Stabsstelle Gesundheit und der Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz.

Die Stabsstelle Gesundheit setzt sich aus den Professionen der Arbeitsmedizin, der Arbeitspsychologie, den Gesundheitsexperten und -expertinnen und den Trainingsleitungen zusammen. Wesentliche Aktivitäten im Tätigkeitsbereich der Gesundheitsförderung und Prävention in den vergangenen zwölf Monaten waren:

- Gesundheits- und Aktionstage wie zum Beispiel Schilddrüsen-, Haut- und Venenscreenings, Gripeschutzimpfungen, Gesundheits-Check-ups sowie Einzelberatungen zu unterschiedlichen Vorsorgethemen, beispielsweise Stressmanagement und Reisemedizin
- Eigene für das Unternehmen konzipierte Gesundheitswochen zu Themen wie Herzgesundheit, Resilienz und Achtsamkeit, Selbstbestimmung

7 Neuer CSRD-Datenerhebungsprozess führt zu abweichendem Wertergebnis im vgl. Anhang Mainova-Konzern IFRS

- Vortragsreihe zum Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit Schwerpunkt Pflege
- Das firmeneigene Fitnessstudio PräFit, das von Januar bis November 2024 komplett saniert und mit neuen Trainingsgeräten und einem Bewegungsraum ausgestattet wurde
- Eigene für das Unternehmen konzipierte Bewegungschallenges in Verbindung mit betrieblichen Angeboten weiterer interner Akteure

Die fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit mit den Köchinnen und Köchen der Betriebsrestaurants ermöglicht nicht nur saisonale und Bio-zertifizierte Gerichte, sondern bietet den Mitarbeitenden neben regional gelieferten Lebensmitteln auch Aktionswochen, die sich unter anderem an den Themenwochen des Gesundheitsmanagements orientieren.

Ein breites Spektrum der oben genannten Aktivitäten beruht auf regelmäßig stattfindenden Online-Befragungen innerhalb der Gruppe Betriebliches Gesundheitsmanagement in unserem „novaNet“ (Social Intranet). Zudem entwickeln sich die Angebote durch Anfragen und Vorschläge von Mitarbeitenden weiter. Die umfangreichen Angebote werden durch ein breites Netz von Kooperationspartnern unterstützt – intern wie extern.

Der Betriebsärztliche Dienst bietet neben arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen, Arbeitsplatzbegehungen sowie Schutzimpfungen und Beratung zu arbeitsweltbezogenen Belastungen auch Fortbildungen für Ersthelfer und Ersthelferinnen sowie Betriebssanitäterinnen und Betriebssanitäter an und kümmert sich somit vorrangig um den Gesundheitsschutz. Für die Themen Sucht-, Sozial- und Lebensberatung beschäftigen wir einen Lebensberater im Unternehmen.

In Kooperation mit der Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz wurde dieses Jahr erneut eine gemeinsame Veranstaltung zu einem Gesundheitsschutz-Thema geplant, durchgeführt und evaluiert. Im Fokus stand das Thema Augengesundheit. Innerhalb eines Aktionstages in fünf unserer Liegenschaften wurden die Mitarbeitenden nicht nur zum Mitmachen eines gesundheitsedukativen Onlinespiels motiviert, es wurde auch ein selbstgestalteter Flyer und ein Gadget an die Mitarbeitenden verteilt. Ziel der Veranstaltung war es, auf den Augenschutz aufmerksam zu machen und die im Unternehmen vorhandenen und vorgegebenen Schutzmaßnahmen aufzuzeigen.

Eine weitere Maßnahme zur Steigerung der Mitarbeiterzufriedenheit sind die in Eigenregie geführten Betriebsrestaurants an beiden Standorten in der Solmsstraße sowie Gutleutstraße. Die Betriebsrestaurants „New Energy“ bieten den Mitarbeitenden

ein umfangreiches, täglich variierendes Speisenangebot. Mainova setzt sehr stark auf regionale Lieferanten, ein Großteil der Lieferanten kommt aus der Region. Die Mitarbeitenden haben die Möglichkeit, nach Schließung des Betriebsrestaurants produzierte Speisen zum vergünstigten Preis mitzunehmen. Dafür können sie unter anderem das kostenlose Mehrwegsystem Vytal nutzen.

Es werden Biokomponenten, Biofleischgerichte, vegetarische Biogerichte und Biobeilagen angeboten. Seit dem 1. Januar 2021 ist das Betriebsrestaurant in der Solmsstraße 38 Bio-zertifiziert. Das Betriebsrestaurant in der Gutleutstraße 280 erhielt am 2. Mai 2024 ebenfalls die Bio-Zertifizierung.

Weitere nennenswerte Maßnahmen zur Steigerung der Mitarbeiterzufriedenheit sind beispielsweise:

- das Angebot einer betriebsnahen Kindertagesstätte sowie die Zusammenarbeit mit einem externen Familienservice, der für Beratungen bei individuellen Fragen zu den Themen Kinderbetreuung und Pflege kostenlos zur Verfügung steht
- das Angebot einer kostenfreien, professionellen Online-Nachhilfe (ubiMaster) für Kinder von Mitarbeitenden
- das Angebot einer Ferienbetreuung in Form eines Fußballcamps für Kinder von Mitarbeitenden während der Sommerferien
- die Möglichkeit des flexiblen Arbeitens mit vielfältigen Arbeitszeitmodellen und die Option der Homeoffice-Nutzung

Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wurden außerdem wesentliche Chancen und Risiken für das Unternehmen identifiziert, die sich aus seinen Auswirkungen und Abhängigkeiten im Zusammenhang mit einer angemessenen Ermöglichung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben ergeben. Um die Mitarbeiterzufriedenheit und somit auch die Attraktivität von Mainova als Arbeitgeber zu ermitteln, wird im Turnus von zwei Jahren durch ein externes Marktforschungsinstitut eine anonyme Befragung zu arbeitsplatz- und unternehmensbezogenen Themen durchgeführt. Inhaltlich handelt es sich dabei um einen Index, der die Zufriedenheit auf einer Skala von 0 bis 100 abbildet. Der Mitarbeiter-Zufriedenheitsindex lag im Jahr 2023 bei 75 und ist damit gegenüber der letzten Befragung im Jahr 2021, als er bei 74 lag, leicht gestiegen. Erfreulich ist, dass wichtige arbeitsplatzbezogene Themen wie die eigene Tätigkeit, das Teamwork, die Bereiche Arbeitsschutz und Gesundheit sowie die Arbeitszeitgestaltung sehr hohe Zufriedenheitswerte erreichen konnten. Auch Mainova-weite Themen wie die Zufriedenheit mit der Leistung des Vorstands, die unternehmensweite Kommunikation sowie die Vergütung und die Sozialleistungen

wurden positiv bewertet. Die Mitarbeitenden erhalten auf diesem Wege die Möglichkeit, sich aktiv an der Entwicklung des Unternehmens zu beteiligen, Verbesserungspotenziale aufzudecken und im Nachgang der Befragung gemeinsam mit ihren Führungskräften an positiven Veränderungen mitzuwirken.

Darüber hinaus wird die Zufriedenheit der Belegschaft durch fortlaufende Verbesserungen der Rahmenbedingungen gesteigert. So wurden im Jahr 2024 zum Beispiel das bisherige begrenzte Job-Ticket auf ein Premium-Job-Ticket umgestellt, das betriebseigene Fitnessstudio umgebaut und modernisiert sowie ein großes Betriebsfest auf dem Firmengelände veranstaltet, das turnusmäßig alle zwei Jahre stattfindet.

Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette

Konzepte im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette

(S2-1_16) Für den Umgang mit wesentlichen Auswirkungen und Risiken im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette verfügt die Mainova AG unter anderem über die „LkSG-Richtlinie“. Der Geltungsbereich für die Richtlinie erstreckt sich auf den Verbund Mainova sowie alle seine Organe und Beschäftigten. Unter den Verbund Mainova fallen die Mainova AG, die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH, die Mainova ServiceDienste GmbH und die SRM Straßenbeleuchtung Rhein-Main GmbH. Ziel der Verbundrichtlinie ist die operative Umsetzung der Anforderungen des LkSG und die Erläuterung relevanter Begriffe im Zusammenhang mit dem LkSG. Die Richtlinie legt außerdem Verantwortlichkeiten, betriebliche Abläufe, Prozesse und Strukturen fest. Die Richtlinie wurde am 10. Dezember 2024 veröffentlicht und trat mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Reviewfrist beläuft sich auf 24 Monate. Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten trägt der Gesamtvorstand der Mainova AG.

(S2-1_17) Zur Überwachung der Einhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Erklärung der ILO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verfügen wir über unsere „Menschenrechtspolicy“ sowie die „Grundsatzklärung zur Achtung von Menschenrechten und Umweltbelangen im Mainova-Konzern“ in denen wir uns unter anderem explizit zu den genannten menschenrechtlichen Referenzinstrumenten bekennen.

(S2-1_17a) Als Unterzeichner des Global Compact der Vereinten Nationen haben wir uns verpflichtet, die Menschenrechte zu wahren, die Rechte von Arbeitnehmenden sowie deren Interessenvertretungen zu achten und die Umwelt zu schonen und Korruption und Bestechung zu bekämpfen.

(S2-1_17b) Die Mainova AG übernimmt seit jeher Verantwortung für die Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Menschenrechte entlang ihrer Liefer- und Wertschöpfungsketten und versucht auch die dortigen Arbeitskräfte einzubeziehen. Auf nationaler Ebene bringen wir uns dazu im Branchendialog Energiewirtschaft ein, der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) initiiert wurde. Mit dem Branchendialog Energiewirtschaft wollen die teilnehmenden Unternehmen, Verbände, Gewerkschaften, zivilgesellschaftlichen Organisationen, das Deutsche Institut für Menschenrechte sowie das BMAS Kompetenzen und Ressourcen bündeln sowie menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken der deutschen Energiewirtschaft entlang der globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten in den Blick nehmen, um die menschenrechtliche Lage und Umweltsituation zu verbessern.

(S2-1_17 c) Wird im Bereich der Zulieferer eine Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten festgestellt beziehungsweise steht eine Verletzung unmittelbar bevor, müssen Abhilfemaßnahmen zur Beendigung oder Minimierung des Risikos getroffen werden. Unser Prozess, um Abhilfe bei Auswirkungen auf die Menschenrechte zu schaffen oder zu ermöglichen, ist im Rahmen unserer LkSG-Richtlinie definiert. Für weitere Details zum Abhilfemaßnahmenprozess verweisen wir auf das Kapitel „Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette“ unter „Abhilfemaßnahmen“.

(S2-1_18) Unsere „Menschenrechtspolicy“ sowie die „Grundsatzklärung zur Achtung von Menschenrechten und Umweltbelangen im Mainova-Konzern“ umfassen ausdrücklich die Themen Menschenhandel, Zwangsarbeit und Kinderarbeit. Obwohl das Thema Menschenhandel nicht explizit genannt wird, bekennen wir uns zur Vermeidung jeglicher Menschenrechtsverletzungen, egal in welcher Form.

(S2-1_18) Die Mainova AG verfügt über einen „Verhaltenskodex für Lieferanten des Mainova-Verbunds“.

(S2-1_AR 15) Neben den Sustainable Development Goals (SDG) dienen uns der Global Compact der Vereinten Nationen sowie die Kernarbeitsnormen der ILO als Rahmenwerk für den „Verhaltenskodex für Lieferanten des Mainova-Verbunds“. Die Sicherheit von Arbeitskräften, die Beseitigung von Zwangsar-

beit und die Vermeidung von Kinderarbeit werden ausdrücklich als Verpflichtungen genannt. Obwohl die Themen Menschenhandel und prekäre Beschäftigungsverhältnisse nicht explizit genannt werden, verpflichten wir unsere Lieferanten zur Vermeidung jeglicher Menschenrechtsverletzungen, egal in welcher Form.

(S2-1_19) Sowohl die „Menschenrechtspolicy“ und die „Grundsatzklärung zur Achtung von Menschenrechten und Umweltbelangen im Mainova-Konzern“ als auch der „Verhaltenskodex für Lieferanten des Mainova-Verbunds“ stehen wie beschrieben im Einklang mit international anerkannten Standards, die für Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette relevant sind.

(S2-1_19) Im Hinblick auf unseren Verhaltenskodex für Lieferanten wird jeder Verstoß gegen die genannten Verpflichtungen als wesentliche Vertragsverletzung seitens des Lieferanten betrachtet. Dieser kann zur sofortigen Beendigung der Geschäftsbeziehung sowie zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und sonstigen Rechten wie etwa Gestaltungsrechten führen.

Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette

(S2-2_22) Die Sichtweisen der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette fließen auf verschiedene Arten in unsere Entscheidungen und Tätigkeiten ein. Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wurden diese wie im Kapitel „Allgemeine Informationen“ beschrieben einbezogen. Aber auch im täglichen Geschäftsbetrieb stehen wir mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette in Kontakt. Analog zur Angabepflicht S2-1 Abs. 17 Buchstabe b beziehen wir uns hier auf den Branchendialog Energiewirtschaft, der vom BMAS initiiert wurde.

(S2-2_22 a) Um Einblicke in die Situation der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette oder ihren rechtmäßigen Vertretungen zu haben, erfolgt die Zusammenarbeit sowohl direkt als auch mit glaubwürdigen Stellvertretern. Als Beispiel für die direkte Zusammenarbeit können wir unsere Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe des Branchendialog Energiewirtschaft nennen, die sich gezielt mit dem Thema Bauxitabbau in Guinea auseinandersetzt. Zur Umsetzung von Abhilfemaßnahmen soll über den Aufbau eines Dialogformates Einfluss auf die Minenbetriebsfirmen genommen werden.

(S2-2_22 b) Eine solche Einbeziehung findet durch unser Engagement im Branchendialog Energiewirtschaft zu unterschiedlichen Phasen und in verschiedenen Arten statt. Die Häufigkeit der Einbeziehung hängt von den aktuell erarbeiteten Themen in den einzelnen Arbeitsgruppen ab.

(S2-2_22 c) Die operative Verantwortung für die Einbeziehung von Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette obliegt den Bereichen Einkauf und zentrale Dienste sowie Konzernkommunikation und Public Affairs. Diese Positionen sind außerdem dafür verantwortlich, dass die Ergebnisse in das Unternehmenskonzept einfließen.

(S2-2_22 d) Die Mainova AG hat keine globalen Rahmenvereinbarungen oder andere Vereinbarungen mit internationalen Gewerkschaftsbünden im Zusammenhang mit der Achtung der Menschenrechte der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette im Sinne der ESRS geschlossen. Allerdings haben wir im Rahmen des Branchendialogs Energiewirtschaft gemeinsam mit Gewerkschaften wie beispielsweise ver.di eine Grundsatzklärung im Zusammenhang mit der Achtung der Menschenrechte der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette unterschrieben.

(S2-2_22 e) Die Wirksamkeit unserer Zusammenarbeit mit den Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette bewerten wir im Rahmen des LkSG und der Nachhaltigkeitsberichterstattung jährlich und werden auch zukünftig die Ergebnisse der Zusammenarbeit in die Wesentlichkeitsanalyse einfließen lassen.

(S2-2_23) Die Gewinnung von Einblicken in die Sichtweisen der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette, die besonders anfällig für Auswirkungen oder marginalisiert sein könnten, ist ebenfalls zentraler Teil unseres Engagements im Branchendialog Energiewirtschaft und in den jeweiligen Arbeitsgruppen.

Abhilfemaßnahmen

(S2-3_27 a) Unser allgemeiner Ansatz und die Verfahren für die Durchführung von oder die Beteiligung an Abhilfemaßnahmen sind maßgeblich von den Anforderungen des LkSG beeinflusst. Entsprechend sind diese auch in der „LkSG-Richtlinie“ dargestellt.

Wird im Bereich der Zulieferer eine Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten festgestellt beziehungsweise steht eine Verletzung unmittelbar bevor, ergreifen der Einkauf beziehungsweise die verantwortliche Beteiligung oder Fachabteilung gemeinsam mit der Menschenrechtsbeauftragtenfunktion umgehend Abhilfemaßnahmen zur Beendigung oder Minimierung des Risikos. Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern sind grundsätzlich in Abhängigkeit von der Schwere und des Ausmaßes der Verletzung sowie des Einflussvermögens des Mainova-Konzerns auf den Verursacher zu ergreifen. Die Anordnung einer Abhilfemaßnahme folgt im Grundsatz dem folgenden Schema:

Nach 2 Wochen = Bitte um Stellungnahme an den Zulieferer mit Fristsetzung für Antwort

Nach 1 bis 3 Monaten = Mahnung an den Zulieferer, den Verstoß umgehend gegen Nachweis abzustellen, einschließlich Fristsetzung

Spätestens nach 4 Monaten = Erarbeitung eines Konzepts zur Beendigung des Verstoßes oder zur Minimierung seiner Auswirkungen

Im Rahmen aller Abhilfemaßnahmen gilt der Grundsatz „Befähigung vor Rückzug“. Der Abbruch der Geschäftsbeziehungen allein auf Grundlage eines Verstoßes gegen Menschenrechte oder umweltbezogene Pflichten sollte daher immer nur die Ultima-Ratio-Maßnahme sein.

Die Entscheidung, ob eine Geschäftsbeziehung wegen eines Verstoßes gegen die Menschenrechte oder umweltbezogene Pflichten abgebrochen wird, obliegt dem Einkauf beziehungsweise der verantwortlichen Beteiligung oder Fachabteilung in Abstimmung mit der Menschenrechtsbeauftragtenfunktion. Bei Zulieferern mit einer hohen strategischen Bedeutung wird der Fachvorstand für Einkauf und zentrale Dienste in die Entscheidung eingebunden.

(S2-3_27 b, S2-3_27 c) Die Mainova AG verfügt über ein Beschwerdeverfahren. Das Ziel des Beschwerdeverfahrens ist die frühzeitige Erkennung von (potenziellen) menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken und Verstößen. Das Beschwerdeverfahren bietet allen Personen die Möglichkeit, digital, schriftlich, mündlich, telefonisch oder per E-Mail Beschwerden – auch anonym – abzugeben. Nach einem standardisierten Ablauf werden gemeldete Beschwerden unter strengen Vertraulichkeitsgesichtspunkten bearbeitet, untersucht und dokumentiert. Darüber hinaus kann sich eine hinweisgebende Person auch anonym an die Ombudsperson der Mainova AG wenden. Dabei werden auch Beschwerden von hinweisgebenden Personen entgegengenommen, die die Vertraulichkeit ihrer Identität das gesamte Verfahren lang bewahren und nicht in Kontakt mit dem Compliance-Management der Mainova AG treten wollen. Im Übrigen wurde eine Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren auf der Website der Mainova AG veröffentlicht.

(S2-3_28) Für unser Vorgehen zur Feststellung, dass die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette unsere Strukturen oder Verfahren kennen und ihnen vertrauen, um ihre Bedenken oder Bedürfnisse mitzuteilen und prüfen zu lassen, verweisen wir auf das Kapitel „Governance-Informationen“ unter „Konzepte für die Unternehmensführung“. Darüber hinaus legen wir dort unsere Konzepte zum Schutz von Einzelpersonen gegen Vergeltungsmaßnahmen offen.

Präventionsmaßnahmen

(S2-4_31) Unsere Maßnahmen im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette drehen sich in erster Linie um Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern und sind maßgeblich von den Anforderungen des LkSG beeinflusst. Entsprechend sind diese auch in der „LkSG-Richtlinie“ dargelegt.

Eine Reihe bereits umgesetzter und laufender Maßnahmen sowie zu ergreifende, risikobasierte Einzelmaßnahmen tragen zur Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen des LkSG im eigenen Geschäftsbereich bei (Aufflistung der Präventionsmaßnahmen nur beispielhaft, nicht abschließend). Darunter sind:

- die Berücksichtigung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl eines unmittelbaren Zulieferers
- die vertragliche Zusicherung eines unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die von der Geschäftsleitung des Unternehmens verlangten menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert
- die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des unmittelbaren Zulieferers
- die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen sowie deren risikobasierte Durchführung, um die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei dem unmittelbaren Zulieferer zu überprüfen

Die Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern werden fallspezifisch angewendet.

Präventionsmaßnahmen werden grundsätzlich vom zuständigen Einkäufer beziehungsweise der für den Einkauf verantwortlichen Beteiligung oder Fachabteilung ergriffen. Die verantwortliche Person oder eine stellvertretend für den Fachbereich eingesetzte Person legt zur Dokumentation der Durchführung der Präventionsmaßnahmen einen Fall in unserem Risikomanagement-Tool an, bei dem die konkreten Maßnahmen, eine Dauer und einzelne Zeitabschnitte der Maßnahme eingestellt werden. Das Risikomanagement-Tool generiert automatisierte Erinnerungen für die Einhaltung der definierten Dauer.

Sofern eine Präventionsmaßnahme ergriffen wird und diese das Risiko nachweislich verringert, ist die Maßnahme beziehungsweise Risikominimierung bei der Risikoanalyse zu berücksichtigen, sofern das Risikomanagement-Tool die Präventionsmaßnahme nicht automatisch berücksichtigt.

Die Durchführung dieser Maßnahme erfordert keine erheblichen operativen Ausgaben (OpEx) und/oder Investitionsausgaben (CapEx), daher sehen wir von einer Offenlegung der zugewiesenen finanziellen Mittel ab.

(S2-4_32 a) Im Hinblick auf unsere wesentliche potenzielle negative Auswirkung im Zusammenhang mit unzureichenden Präventionsmaßnahmen am Arbeitsplatz betätigen wir uns beispielsweise derzeit in einer Arbeitsgruppe des Branchendialogs Energiewirtschaft zur Minimierung negativer Auswirkungen auf Betroffene (Minenarbeiter und -arbeiterinnen, Anwohnende etc.) beim Bauxitabbau in Guinea. Geplant ist, sich beispielsweise über ein Dialogformat mit den Stakeholdern vor Ort auszutauschen und geeignete Präventionsmaßnahmen zu entwickeln.

(S2-4_33 a) Basierend auf den gesetzlichen Anforderungen des LkSG haben wir uns beispielsweise auf die folgenden Maßnahmen fokussiert. Im Rahmen der jährlichen sowie anlassbezogenen Risikoanalyse werden Zertifikate und Selbstauskünfte von den Lieferanten eingefordert. Darüber hinaus bestätigt ein Großteil der Lieferanten unabhängig von der Risikoanalyse im Abstand von zwei Jahren den geltenden Lieferantenkodex und die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns und reicht Zertifikate unter anderem zu den Themen Arbeitsschutz und Umweltschutz ein. Eine weitere Maßnahme ist die Mitgliedschaft im Branchendialog Energiewirtschaft, in dessen Rahmen unter anderem Konzepte zu Präventionsmaßnahmen entwickelt werden.

(S2-4_33 b) Für eine Beschreibung unseres Ansatzes zur Maßnahmenenergreifung verweisen wir auf unsere Angaben gemäß Mindestangabepflicht (MDR-A).

(S2-4_33 c) Für eine Beschreibung unseres Verfahrens zur Durchführung oder Ermöglichung von Abhilfemaßnahmen verweisen wir auf das Kapitel „Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette“ unter „Abhilfemaßnahmen“.

(S2-4_35) Gemäß § 4 Abs. 1 LkSG haben wir ein Risikomanagement implementiert und in alle relevanten Geschäftsabläufe integriert. So stellen wir sicher, dass wesentliche negative Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette durch unsere eigenen Praktiken grundsätzlich vermieden werden und wir auch nicht dazu beitragen. Sollten sich Auswirkungen trotz Durchlaufen des gesamten LkSG-Prozesses (inklusive Risikoanalyse, Präventionsmaßnahmen und Abhilfemaßnahmen) als unvermeidbar erweisen, obliegt die Entscheidung, eine Geschäftsbeziehung zu beenden, dem Einkauf beziehungsweise der für den Einkauf verantwortlichen Beteiligung oder Fachabteilung. Bei Zulieferern mit einer hohen strategischen Bedeutung wird der Fachvorstand für Einkauf und zentrale Dienste in die Entscheidung eingebunden.

(S2-4_36) Im Geschäftsjahr wurden keine schwerwiegenden Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten innerhalb unserer vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette gemeldet. Entsprechend werden auch keine Verletzungen bei unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern im diesjährigen LkSG-Bericht festgestellt und offengelegt.

(S2-4_38) Für die Überwachung des nach dem LkSG erforderlichen Risikomanagements wurde bei der Mainova AG eine Menschenrechtsbeauftragtenfunktion eingerichtet. Im Rahmen der Berichterstattung, die einmal im Jahr sowie anlassbezogen erfolgt, informiert die Menschenrechtsbeauftragtenfunktion den Gesamtvorstand der Mainova AG über ihre Arbeit. Die Menschenrechtsbeauftragtenfunktion der Mainova AG ist die Ansprechperson für den Gesamtvorstand der Mainova AG, das BAFA sowie die Mitarbeitenden des Mainova-Konzerns.

Die zuvor genannten Maßnahmen und Konzepte haben zum Ziel, den Schutz der Menschenrechte in globalen Lieferketten stetig zu verbessern. Im Geschäftsjahr 2024 wurden über unsere Beschwerdekanaäle keine Beschwerden im Hinblick auf die LkSG-Sorgfaltspflichten gemeldet.

Verbraucher und Endnutzer

Konzepte im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern

(S4-1_15) Zum Management unserer wesentlichen Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und/oder Endnutzern verfügt die Mainova AG unter anderem über Instrumente zum regelmäßigen Zufriedenheitstracking der Privat- als auch der Geschäftskundschaft. Die regelmäßige Durchführung dieser Befragungen ist innerhalb des Mainova-Sachgebiets Customer Insight und Marktforschung durch unsere Strategie „Mainova 2028“ und die darin exponierte Stellung der Kundenzufriedenheit vorgesehen und in der Organisation verankert.

Inhaltlich handelt es sich hierbei um einen Index, der die Loyalität auf einer Skala von 0 bis 100 abbildet und so die Zufriedenheit unserer Kundschaft mit der Zufriedenheit der Wettbewerbskundschaft vergleicht. Im Jahr 2024 lag dieser bei 74 (+ 2 Punkte im Vergleich zum Vorjahr) und oberhalb der Kundenzufriedenheit des Wettbewerbs (72). Der Anwendungsbereich der Befragung beschränkt sich auf eine gewisse Anzahl an Haushalten, die repräsentativ für die Bundesrepublik Deutschland gelten. Die oberste Ebene in der Organisation des Unternehmens, die für die Umsetzung der Befragung verantwortlich ist, ist der Vorstand. Die Überprüfung der Wirksamkeit sowie die Auswertung der Befragung obliegen dem Sachgebiet Customer Insight und Marktforschung.

Im Bereich der Geschäftskundschaft startete im Oktober 2024 eine unbefristete Studienreihe. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung waren das tatsächliche Kundenuniversum sowie der Stichprobenumfang noch nicht festgelegt. Ziel der Studie ist in erster Linie die Orientierung und Leistungsoptimierung.

(S4-1_15) Wie in unseren Ausführungen zur Mindestangabepflicht MDR-P beschrieben, sind hierin im Grundsatz alle Verbraucher und/oder Endnutzer abgedeckt.

(S4-1_16) Zur Überwachung der Einhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Erklärung der ILO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verfügen wir über unsere „Menschenrechtspolicy“, in der wir uns unter anderem explizit zu den genannten menschenrechtlichen Referenzinstrumenten bekennen und die für alle Geschäftspartner (einschließlich Verbraucher und Endnutzer) relevant ist.

(S4-1_16 a) Als Unterzeichner des Global Compact der Vereinten Nationen haben wir uns verpflichtet, die Menschenrechte zu wahren, die Rechte von Verbrauchern und/oder Endnutzern sowie deren Interessenvertretungen zu achten und die Umwelt zu schonen.

(S4-1_16 b) Die Mainova AG übernimmt seit jeher Verantwortung für die Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Menschenrechte entlang ihrer Liefer- und Wertschöpfungsketten und versucht, auch die Verbraucher und/oder Endnutzer einzubeziehen.

(S4-1_17) Die „Menschenrechtspolicy“ steht wie beschrieben im Einklang mit international anerkannten Standards, die für Verbraucher und/oder Endnutzer relevant sind.

(S4-1_17) Fälle der Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Erklärung der ILO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, an denen Verbraucher und/oder Endnutzer beteiligt sind, sind uns nicht bekannt und basierend auf unserem Geschäftsmodell äußerst unwahrscheinlich.

Verfahren zur Einbeziehung von Verbrauchern und Endnutzern

(S4-2_20) Die Sichtweisen der Verbraucher und/oder Endnutzer fließen auf verschiedene Arten in unsere Entscheidungen und Tätigkeiten ein. Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wurden diese wie im Kapitel „Allgemeine Informationen“ beschrieben einbezogen. Aber auch im täglichen Geschäftsbetrieb stehen wir mit Verbrauchern und/oder Endnutzern in Kontakt. Beispielsweise ist unser Sachgebiet Customer Insight und Marktforschung auch für den Unterhalt, die Pflege und die Nutzung eines Kundenpanels verantwortlich. Kunden und Kundinnen, die sich bereit erklärt haben, immer wieder an Befragungen zu verschiedensten Themen aus Produktentwicklung, Marketing und Vertrieb oder an Workshops (auch in Präsenz) zur Ideenentwicklung für Produkte, Marketingkampagnen oder Serviceleistungen, zu deren Vorabbewertung oder Optimierung teilzunehmen, wurden in einem Panel registriert und werden in unregelmäßigen Abständen zu entsprechenden Teilnahmen eingeladen.

(S4-2_20 a) Um Einblicke in die Situation von Verbrauchern und/oder Endnutzern oder ihren rechtmäßigen Vertretern zu haben, erfolgt die Zusammenarbeit primär mit glaubwürdigen Stellvertretenden im Sinne von Stichproben oder anderen repräsentativen Samplern. Unser Kundenpanel besteht beispielsweise aus circa 1.500 Mitgliedern.

(S4-2_20 b) Eine solche Einbeziehung ist stark von den aktuell im Konzern erarbeiteten Themen abhängig und findet daher zu unterschiedlichen Phasen und in verschiedenen Arten statt. Die Häufigkeit der Einbeziehung kann daher als unregelmäßig beschrieben werden.

(S4-2_20 c) Die operative Verantwortung für die Einbeziehung von Verbrauchern und/oder Endnutzern obliegt dem Sachgebietsleiter Customer Insight und Marktforschung. Diese Position ist außerdem dafür verantwortlich, dass die Ergebnisse in das Unternehmenskonzept einfließen.

(S4-2_20 d) Die Wirksamkeit unserer Zusammenarbeit mit Verbrauchern und/oder Endnutzern bewerten wir im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung jährlich und werden auch zukünftig die Ergebnisse der Zusammenarbeit in die Wesentlichkeitsanalyse einfließen lassen.

(S4-2_21) Unter Verbrauchern und/oder Endnutzern, die im Zusammenhang mit unserem Geschäftsmodell marginalisiert sein könnten, verstehen wir grundsätzlich alle Kunden und Kundinnen bei Zahlungsschwierigkeiten. Hier bietet die Mainova AG umfassende Unterstützung bei finanziellen Engpässen und weist auf Hilfsangebote Dritter hin, wie Energieeffizienz-, Schuldner- und Insolvenzberatung der Kommunen und der Caritas. Dies und der direkte Austausch mit diesen Institutionen dienen uns zudem als probates Mittel, um Einblicke in die Perspektive dieser Kunden und Kundinnen zu erlangen.

Kanäle, über die Verbraucher und Endnutzer Bedenken äußern können

(S4-3_25 a) Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wurden keine wesentlichen negativen Auswirkungen identifiziert. Daher sehen wir von einer Offenlegung des allgemeinen Ansatzes und des Verfahrens für die Durchführung von oder die Beteiligung an Abhilfemaßnahmen ab.

(S4-3_25 b) Die Mainova AG verfügt über eine Vielzahl spezifischer Kanäle, über die Verbraucher und/oder Endnutzer ihre Anliegen oder Bedürfnisse direkt gegenüber dem Unternehmen äußern und prüfen lassen können.

Die folgenden Kanäle stehen unseren Kunden und Kundinnen zur Verfügung:

- Telefon
- E-Mail
- Postadresse
- Chat-Bot mit Anbindung an Service-Chat mit Kundenservice (Beteiligung an Mechanismen Dritter im Sinne der ESRS)
- Online-Kontaktformular über die Website
- Social Media per Privatnachricht (Beteiligung an Mechanismen Dritter im Sinne der ESRS)
- Persönlicher Kundenservice im Service-Center in Frankfurt
- Mobiler Kundenservice in den Umlandgemeinden via Main Info Mobil

(S4-3_25 c) Die oben genannten Kanäle sind integraler Bestandteil des Vertriebs der Mainova AG und für jeden auf unserer Website erreichbar beziehungsweise mit entsprechenden Informationen hinterlegt.

(S4-3_25 d) Zur Verfolgung und Überwachung der vorgebrachten und angegangenen Probleme nutzen wir ein Dokumentenmanagementsystem, das uns zur Steuerung und Überwachung der entsprechenden Bearbeitung über Queues mit Priorisierung dient. Außerdem kann in unserem Kundenservice-Tool jederzeit eine Kontakthistorie eingesehen werden.

Im Rahmen unserer Kundenzufriedenheitsüberprüfung wird auch die Wirksamkeit der Servicekanäle unter Einbezug der Zielnutzerinnen und -nutzer überprüft.

(S4-3_26) Wie beschrieben, sind alle Kanäle über unsere Website abrufbar beziehungsweise auffindbar. Telefonnummern, E-Mail-Adresse sowie Hinweise auf die Kontaktdaten sind außerdem auf diversen Kundenanschriften abgedruckt. Aufgrund des Geschäftsmodells der Mainova AG werden die genannten Kanäle stark frequentiert. Dies ist für uns ein Zeichen, dass unsere Kundschaft die entsprechenden Strukturen kennt und ihnen vertraut. Etwaige mögliche Vergeltungsmaßnahmen gegenüber Einzelpersonen sind nicht im Geschäftsinteresse der Mainova AG. Für weitere Informationen zu unserem generellen Beschwerdeverfahren verweisen wir auf das Kapitel „Governance-Informationen“ unter „Konzepte für die Unternehmensführung“.

Maßnahmen

(S4-4_30) Unsere Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Management unserer wesentlichen Chancen in Bezug auf Verbraucher und Endnutzer zielen vor allem auf Kundenbindung ab.

Die Mainova AG stellt allen Privatkunden Informations- und Beteiligungsformate, wie Newsletter und kostenfreie Online-Seminare rund um das Thema „energieeffizientes Eigenheim“ sowie das Video-Erklärformat „Energie Kompakt“, zur Verfügung. Außerdem bietet der Podcast „Energieimpulse Frankfurt“ Expertengespräche und praktische Alltagstipps an.

Für (Geschäfts-)Kundschaft mit einem Stromverbrauch bis zu 1 Mio. Kilowattstunden pro Jahr und einem Erdgasverbrauch bis zu 1,5 Mio. Kilowattstunden pro Jahr bieten wir außerdem Seminare und Veranstaltungen zu den Themen Energiewirtschaft, Energieeffizienz, Dekarbonisierung sowie Marktanalysen an. Darüber hinaus wurden im Geschäftsjahr verschiedene Medienabos für unsere Newsletter, Magazine oder den Blog angeboten.

Die operative Verantwortung für die genannten Maßnahmen trägt die Abteilungsleitung Konzernmarketing.

Die Durchführung dieser Maßnahme ist Teil unserer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und erfordert keine erheblichen, außergewöhnlichen operativen Ausgaben (OpEx) und/oder Investitionsausgaben (CapEx), daher sehen wir von einer Offenlegung der zugewiesenen finanziellen Mittel ab.

(S4-4_33 a, S4-4_33 b) Für eine Beschreibung unseres Ansatzes zur Maßnahmenenergreifung verweisen wir auf unsere Angaben gemäß MDR-A.

(S4-4_34) Um wesentliche negative Auswirkungen auf Verbraucher und/oder Endnutzer zu vermeiden, nutzen wir sowohl die im Kapitel „Verfahren zur Einbeziehung von Verbrauchern und Endnutzern“ offengelegten Prozesse als auch die im Kapitel „Kanäle, über die Verbraucher und Endnutzer Bedenken äußern können“ offengelegten Strukturen, über die Verbraucher und Endnutzer Bedenken äußern können.

(S4-4_35) Im Geschäftsjahr wurden keine schwerwiegenden Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten in Verbindung mit unseren Verbrauchern und/oder Endnutzern gemeldet.

Ziele

Die Vorstandsvergütung sieht eine langfristige variable Vergütungskomponente in Form des nichtfinanziellen Parameters der Kundenzufriedenheit vor. Diese Kennzahl ergibt sich aus dem in Kapitel „Konzepte im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern“ beschriebenen Zufriedenheitstracking. Zu Beginn der Performanceperiode wird vom Aufsichtsrat eine Zielerreichungstabelle für die Komponente Kundenzufriedenheit definiert. Die mittlere Zufriedenheit (arithmetisches Mittel) der Mainova-Kundschaft wird mit der mittleren Zufriedenheit (arithmetisches Mittel) der Wettbewerberkundschaft verglichen. Die Zielerreichung für die Komponente Kundenzufriedenheit wird am Ende der Performanceperiode anhand dieser Tabelle und dem Vergleichsergebnis der im letzten Jahr der Performanceperiode durchgeführten Kundenbefragungen bestimmt. Für weiterreichende Informationen verweisen wir auf unseren Vergütungsbericht. Dieser ist öffentlich zugänglich unter www.mainova.de/verguetungssystem.

(S4-5_41 a) Bei der Festlegung der Ziele wurde nicht direkt mit Verbrauchern und/oder Endnutzern, ihren rechtmäßigen Vertretern oder glaubwürdigen Stellvertretern, die Einblicke in ihre Situation haben, zusammengearbeitet.

(S4-5_41 b) Die Nachverfolgung der Leistung unseres Unternehmens in Bezug auf die Verwirklichung des oben genannten Ziels findet jährlich im Rahmen der Vorstandsvergütung statt.

(S4-5_41 c) Die Ermittlung von Erkenntnissen oder Verbesserungsmöglichkeiten, die sich aus der Leistung unseres Unternehmens ergeben, findet mittels der unter Kapitel „Verfahren zur Einbeziehung von Verbrauchern und Endnutzern“ beschriebenen Verfahren statt.

Governance- Informationen

Konzepte für die Unternehmensführung

(G1-1_7, G1-1_9) Gemäß Grundsatz 5 des DCGK hat der Vorstand für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der internen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung im Unternehmen hin (Compliance). Bei Mainova werden Compliance-Standards durch klar formulierte Grundsätze in Form des Verhaltenskodex gesetzt. Dieser ermutigt die Mitarbeitenden zu eigenverantwortlichem Handeln, gibt Orientierung und zeigt Wertvorstellungen auf.

Der Verhaltenskodex gilt für alle Organe und Beschäftigten der Mainova AG, NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH, Mainova ServiceDienste GmbH und SRM Straßenbeleuchtung Rhein-Main GmbH (Verbund Mainova). Er bildet die Basis für weitere betriebliche Regelungen und erstreckt sich neben den dienstlichen Belangen im Unternehmen auf sämtliche Bereiche, in denen Beschäftigte des Unternehmens als dessen Repräsentantinnen und Repräsentanten wahrgenommen werden.

Vorstandsmitglieder, Geschäftsführungen der Verbundgesellschaften und Führungskräfte üben eine Vorbildfunktion für alle Mitarbeitenden aus. Der Einhaltung des Verhaltenskodex durch diesen Personenkreis kommt im Verbund Mainova eine besondere Bedeutung zu.

Hierbei geht es insbesondere um folgende werteorientierte Grundsätze:

- Integrität und rechtmäßiges Verhalten bestimmen das Handeln der Mitarbeitenden des Verbunds Mainova.
- Geschäftsbeziehungen des Verbunds Mainova sind sachbezogen und frei von wettbewerbswidrigen Handlungen.
- Konflikte zwischen den Interessen des Verbunds Mainova und privaten Interessen der Mitarbeitenden sind zu vermeiden.
- Mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie mit den dem Verbund Mainova anvertrauten personenbezogenen Daten wird vertraulich umgegangen.
- Der Missbrauch der eigenen Position zur Durchsetzung eigener persönlicher Vorteile und/oder Vorteile zu Gunsten Dritter oder zum Schaden des Verbunds Mainova wird nicht geduldet.

(G1-1_10a) Die Basis unserer Mechanismen zur Ermittlung, Untersuchung und Berichterstattung von möglichen Gesetzesverstößen oder möglichen Verstößen, die im Widerspruch zu internen Richtlinien und unserem Verhaltenskodex stehen, bildet unsere Richtlinie für das Compliance-Management des Verbunds Mainova. Ziel der Richtlinie ist es, den Vorstand bei seiner Sorgfaltspflicht im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der internen Richtlinien und auf deren Beachtung im Unternehmen (Compliance) zu unterstützen.

Das Compliance-Management hat die Aufgabe, hinreichend sicherzustellen, dass im Verbund Mainova die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen getroffen werden, um die Risiken für wesentliche Regelverstöße rechtzeitig zu erkennen und diese zu verhindern. Bei dennoch gegebenenfalls vorkommenden Verstößen hat das Compliance-Management zeitnah angemessene Reaktionen zu ergreifen. Es unterstützt den Vorstand und die Geschäftsführungen der Verbundgesellschaften bei der Errichtung, Aufrechterhaltung und Überwachung der Strukturen für ein wirksames Compliance-Management. Um eine effiziente Compliance sicherzustellen beziehungsweise zu fördern, setzt es Compliance-Standards im Unternehmen fest. Es koordiniert die unternehmensweiten Aktivitäten zur Vermeidung vorsätzlicher und fahrlässiger Compliance-Verstöße und setzt gemeinsam mit dem Personalbereich ein Werte- und Compliance-Programm um.

Die Aufgaben des Compliance-Managements sind primär zukunftsorientiert und sollen mögliche Compliance-Schwachstellen beseitigen.

Das Compliance-Management ist verantwortlich für die Entwicklung und Umsetzung von general-präventiven Maßnahmen auf organisatorischer Ebene mit der Zielsetzung, dass sich der Verbund Mainova und die für den Verbund Mainova handelnden Personen

- rechtskonform verhalten,
- die Unternehmensrichtlinien und sonstigen Direktiven eingehalten werden,
- die Unternehmenswerte beachtet werden.

Die Berichterstattung von möglichen Gesetzesverstößen oder möglichen Verstößen durch externe Interessenträger, die im Widerspruch zu internen Richtlinien und unserem Verhaltenskodex stehen, ist über das nachfolgend beschriebene Hinweisgebersystem möglich und auch diese Meldungen werden entsprechend berücksichtigt.

(G1-1_10 b) Im Hinblick auf Korruption oder Bestechung werden Einzelheiten zum Umgang mit Zuwendungen in der Richtlinie für Geschenke, Bewirtungen und Veranstaltungen des Verbundes Mainova geregelt. Der Verbund Mainova sieht sich der Korruptionsprävention verpflichtet und akzeptiert kein wettbewerbswidriges und sonstiges unlauteres Verhalten. Das Unternehmen will jedweden Anschein vermeiden, dass Entscheidungen durch sachfremde Erwägungen, beispielsweise aufgrund von Zuwendungen, beeinflusst worden sein könnten. Daher tritt der Verbund Mainova der Gewährung oder Annahme von „Schmiergeldern“ nachhaltig auf allen Ebenen entgegen.

(G1-1_10 c, G1-1_10 d, G1-1_10 d) Zur Meldung rechtswidriger Verhaltensweisen existiert ein standardisiertes Hinweisgebersystem. Es stellt sicher, dass sowohl alle Beschäftigten von Mainova als auch externe Dritte die Möglichkeit haben, Hinweise auf mögliche Gesetzesverstöße und mögliche Verstöße gegen interne Richtlinien oder den Verhaltenskodex zu melden. Bereits mit Inkrafttreten des LkSG am 1. Januar 2023 wurde das Hinweisgebersystem von Mainova um die Anforderungen zum Beschwerdeverfahren gemäß § 8 LkSG erweitert, damit auch Verdachtsmeldungen auf tatsächliche oder potenzielle Verletzungen menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Sorgfaltspflichten gemeldet werden können. Weiterhin wurde es an die Anforderungen des am 2. Juli 2023 in Kraft getretenen Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) angepasst. Im Rahmen des Hinweisgebersystems können sich hinweisgebende Personen an die interne Meldestelle (Compliance-Management) beziehungsweise an Mainovas Ombudsperson wenden, wenn sie einen Verdachtsfall – auch anonym – melden wollen.

Die Ombudsperson ist als neutrale, unparteiische Ansprechperson zur Verschwiegenheit verpflichtet und gewährleistet die notwendige Vertraulichkeit von Hinweisen. Die Kontaktmöglichkeiten zum Compliance-Management sowie zur Ombudsperson werden im Mainova-Intranet und auf der Corporate-Governance-Webseite der Mainova AG veröffentlicht. In diesem Rahmen wird auch auf die externe Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz verwiesen.

Die Verfahrensabläufe nach Eingang eines Verdachtsfalls sowie die Prüfung und Bewertung der Plausibilität und Stichhaltigkeit eines Verdachtsfalls werden im Rahmen der internen Richtlinie „Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren des Mainova-Konzerns“ beschrieben. Die Verdachtsfälle werden systematisch erfasst, kategorisiert, bewertet und der Bearbeitungsstand wird dokumentiert. Eine hinweisgebende Person erhält spätestens drei Monate nach Eingang des Hinweises eine Rückmeldung über eventuell getätigte Folgemaßnahmen. Das höchste Maß an Vertraulichkeit sowie der Schutz vor Repressalien für hinweisgebende Personen stehen dabei an oberster Stelle.

In Bezug auf Informationen und Schulungen, die unseren eigenen Arbeitskräften zur Verfügung gestellt werden, haben wir die Schulung „Hinweisgeberschutz Kompaktwissen“ auf freiwilliger Basis initiiert.

(G1-1_10 e) Im Rahmen des Hinweisgeberverfahrens verpflichtet sich das Unternehmen, Verdachtsfälle auf Korruption und Bestechung und andere mögliche Verstöße gegen Gesetze und interne Richtlinien unverzüglich, unparteiisch, unabhängig und objektiv zu untersuchen. Diese Verfahrensmaximen sind im Verhaltenskodex und in unserer Richtlinie „Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren des Mainova-Konzerns“ verankert.

(G1-1_11) Die rechtlichen Anforderungen nach nationalem Recht zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 oder gleichwertigen rechtlichen Anforderungen in Bezug auf den Schutz von Hinweisgebern finden sich in der deutschen Gesetzgebung durch das HinSchG wieder. Diesem unterliegt die Mainova AG und kommt den gesetzlichen Anforderungen, wie oben beschrieben, vollumfänglich nach.

(G1-1_10 g) Organisationsinterne Schulungen rund um das Thema Compliance sind fester Bestandteil unseres Weiterbildungsprogramms. Die Schulung „Compliance Basiswissen“ wird alle zwei Jahre allen Mitarbeitenden neu und verpflichtend zugeordnet.

(G1-1_10 h) Die Funktionen innerhalb des Unternehmens, die in Bezug auf Korruption und Bestechung am stärksten gefährdet sind, sind der Geschäftskundenvertrieb und der Einkauf.

Die zuvor genannten Maßnahmen und Konzepte haben zum Ziel, die Compliance im Unternehmen sicherzustellen. Im Geschäftsjahr 2024 wurden keine Gesetzesverstöße, Verstöße oder Verdachtsfälle, die im Widerspruch zu internen Richtlinien und unserem Verhaltenskodex stehen, im Rahmen des Hinweisgeberverfahrens gemeldet.

Business Resilienz

Um Mainovas Fähigkeit, sich an veränderte Rahmenbedingungen wie den demografischen Wandel, Marktschwankungen, Auswirkungen des Klimawandels oder Ähnliches anzupassen und trotz schwieriger Umstände erfolgreich zu wirtschaften, ergreifen wir verschiedene Maßnahmen.

Dazu zählen unsere Maßnahmen im Zusammenhang mit einer angemessenen strategischen Personal- und Nachfolgeplanung, die hauptsächlich die Sicherung von Mitarbeiterkapazitäten umfassen. Wir planen heute schon zukünftige Bedarfe und schaffen die Möglichkeiten, unsere Ausbildungs- und dualen Studienplätze deutlich zu erhöhen. Der neue Jahrgang an Nachwuchskräften startete im August 2024 mit 60 Auszubil-

denden und 26 dual Studierenden. Mit insgesamt 86 Nachwuchskräften ist dies die bisher größte Gruppe an Berufseinsteigern bei Mainova. Im Vergleich zum vergangenen Jahr ist dies eine Steigerung an Ausbildungs- und dualen Studienplätzen um 39 %.

Eine weitere zentrale Maßnahme im Zusammenhang mit einer angemessenen strategischen Personal- und Nachfolgeplanung umfasst die qualitative und quantitative Personalplanung. Diese findet einmal jährlich statt und gilt jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren. Im Rahmen der qualitativen Personalplanung besprechen die Führungskräfte mit dem Business-Partner Nachfolgekandidaten und -kandidatinnen für Führungspositionen und Nachfolgeketten für Renteneintritte beziehungsweise kritische Positionen. Mit integriert ist hier die Planung der zukünftig benötigten Nachwuchskräfte. In den Gesprächen werden darüber hinaus Personen mit Potenzial sowie Leistungs- und Wissensträger und -trägerinnen identifiziert und mögliche (Entwicklungs-)Maßnahmen besprochen. Auf dieser Basis erfolgten die stellenspezifische Nachfolgeplanung und die Integration in die quantitative Personalplanung. Die Freigabe der Personalkostenplanung durch den Aufsichtsrat erfolgt zum Ende des Jahres.

Außerdem ergreift Mainova Maßnahmen im Zusammenhang mit einer angemessenen Diversifizierung der verwendeten Energieträger und Verminderung der Emissionen durch Innovationen oder Technologien. Sie umfassen hauptsächlich die Weiterentwicklung unseres Erzeugungsportfolios. Neben dem Umbau unseres HKW West im Rahmen des Kohleersatzprojektes, das den Ausstieg aus der Steinkohle ermöglicht, werden derzeit weitere, umweltfreundliche Energiequellen analysiert.

Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wurden wesentliche Risiken für das Unternehmen identifiziert, die sich aus seinen Auswirkungen im Zusammenhang mit einem unzureichenden Krisen- und betrieblichen Kontinuitätsmanagement ergeben.

Das Notfall- und Krisenmanagement der Mainova ist ein essenzieller Bestandteil, um den Verbund optimal auf Notfälle und Krisen vorzubereiten, diese schnellstmöglich zu bewältigen und die Resilienz des Unternehmens zu stärken. Dies wird durch eine Reihe bereits umgesetzter Maßnahmen sichergestellt (Auflistung der Maßnahmen nur beispielhaft, nicht abschließend). Darunter fallen:

- die Business-Impact-Analyse, die zeitkritische Prozesse erfasst und kategorisiert. Anschließend werden diese mit Geschäftsfortführungsplänen hinterlegt, um eine alternative Vorgehensweise nach Eintritt eines Schadensereignisses zu definieren

- der Wiederherstellungsprozess für zeitkritische Ressourcen, der in Wiederanlaufplänen beschrieben wird, um eine zeitnahe Wiederherstellung zu gewährleisten
- der Krisenstab, der regelmäßig geschult wird, um im Krisenfall schnell und effektiv reagieren zu können

Jeder Bereich, der zeitkritische Geschäftsprozesse umfasst, hat einen Notfallkoordinator benannt. Diese Koordinatoren fungieren als Schnittstelle zum verbundweiten Notfallmanagement und stellen sicher, dass die spezifischen Anforderungen und Herausforderungen ihres Bereichs berücksichtigt werden.

Alle Rollen innerhalb des Krisenstabs sind mehrfach besetzt, um eine kontinuierliche Handlungsfähigkeit auch über einen längeren Zeitraum zu gewährleisten. Jährlich finden Krisenstabsübungen statt, bei denen der Krisenstab mit möglichst realistischen Szenarien konfrontiert wird. Diese Übungen dienen dazu, die Abläufe zu testen, Schwachstellen zu identifizieren und die Zusammenarbeit im Krisenstab zu stärken.

Die Nachverfolgung und Bewertung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Initiativen im Hinblick auf die Sicherstellung der Business Resilienz unseres Unternehmens erfolgt individuell und liegt in der Verantwortung der jeweiligen Fachabteilung.

Bezahlbarkeit

Die Mainova AG verfügt zum Management der Preisanpassung der Grundversorgung Strom und Gas über einen Preisanpassungsprozess sowie Preisfreigabeprozess. Die Preise für die Grundversorgung werden mit den relevanten Bereichsleitungen abgestimmt und durch den Vorstand beschlossen. Der Aufsichtsrat wird anschließend informiert.

Auch für die Kommunikation der Preisanpassung liegt ein Umsetzungsprozess vor, in dem die einzelnen Schritte und die zu jedem Zeitpunkt zuständigen Personengruppen festgelegt sind.

Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit und Umweltverträglichkeit bilden das Zieldreieck der Energiepolitik. Es leitet sich aus § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ab und beschreibt die drei wesentlichen Aspekte der Energiewende. Die drei Ziele stehen in einem Spannungsverhältnis zueinander, und es gilt, diese sorgfältig auszubalancieren.

Als Grundversorger ist es unser Anliegen, unsere Kundinnen und Kunden zuverlässig mit bezahlbarer Energie zu versorgen. Darum bemühen wir uns mit großen Anstrengungen auch in einem volatilen und herausfordernden Marktumfeld.

Versorgungszuverlässigkeit

Als Unternehmen der kommunalen Daseinsvorsorge gewährleistet Mainova eine sichere und zuverlässige Energieversorgung in der Region Frankfurt-Rhein-Main. Durch Investitionen in die Versorgungsnetze wird eine nachhaltige Infrastruktur aufgebaut, um die Energiewende voranzutreiben. Die Strategie „Mainova 2028“ zielt darauf ab, Energie effizient und zuverlässig bereitzustellen, was besonders für Industrie- und Gewerbetunden wichtig ist. Dieses Ziel ist auch Teil unserer Mission im Rahmen der Strategie: „Wir kümmern uns, dass Energie einfach funktioniert“.

Mainova hat auch eine Asset-Strategie entwickelt, um die Wasser- und Energieversorgungsnetze an neue Entwicklungen anzupassen. Die Strategie hat einen Schwerpunkt auf die Stromsparte gelegt, da hier erhebliche Investitionen für die Erneuerung sowie den Aus- und Umbau erforderlich sind. Um den stetig wachsenden Energiebedarf in der Metropole Frankfurt zu decken, erweitern Mainova und die Netzbetreiber Avacon und Tennet die Stromversorgungskapazitäten für Frankfurt in den nächsten Jahren um 700 Megawatt, entsprechend der Leistung einer 700.000-Einwohner-Stadt. Ziel ist es, bis 2040 insbesondere für die Wärmewende über 1.000 Kilometer neue Stromleitungen zu verlegen, circa zehn neue Umspannwerke zu bauen und 40 weitere zu erneuern. In den letzten 20 Jahren hat Mainova das Frankfurter Stromnetz bereits um mehr als 800 Kilometer erweitert.

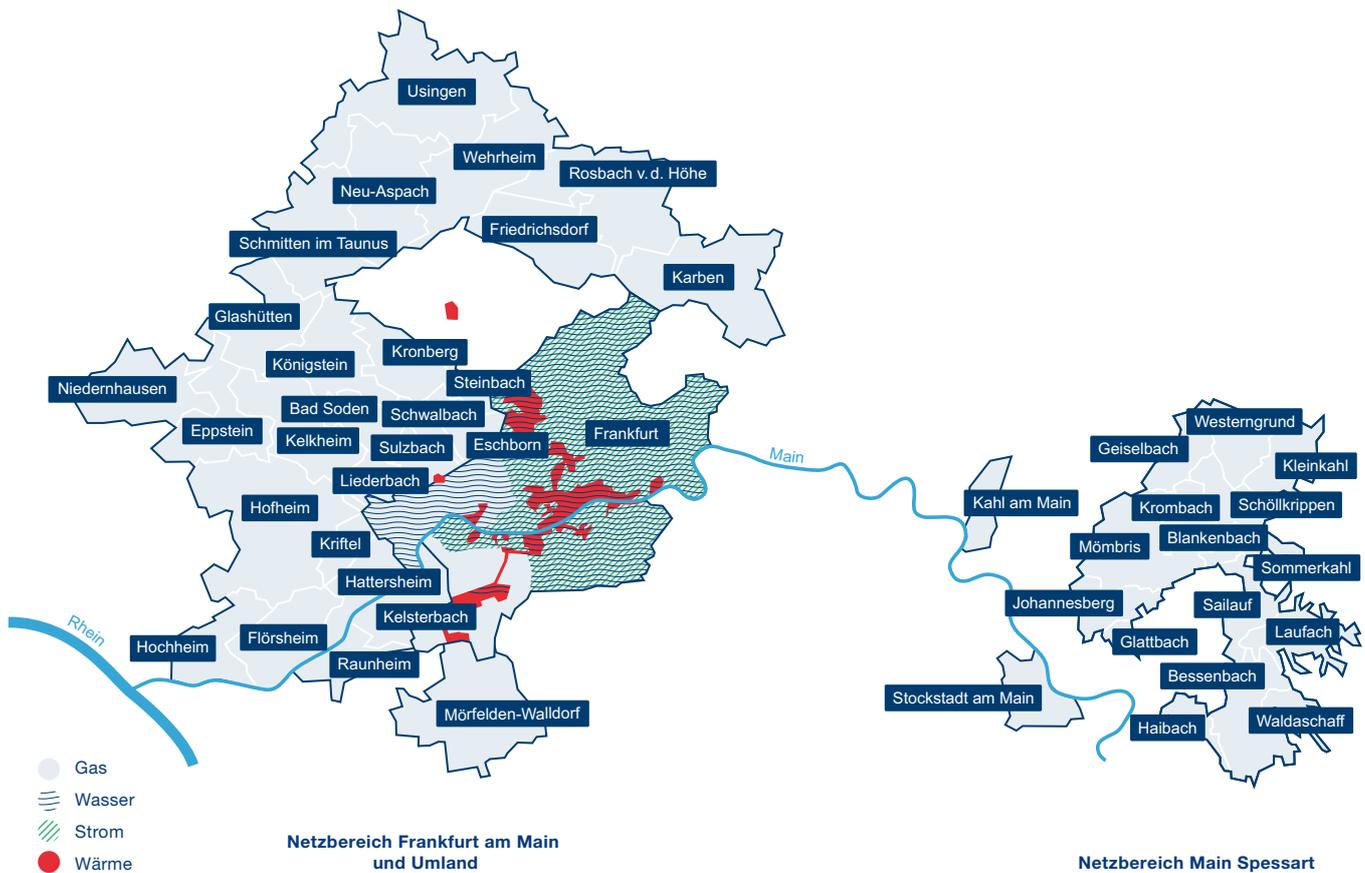
Unsere Bauaktivitäten werden wir im Bereich Strom von aktuell rund 20 km/Jahr auf 70 km/Jahr, also um das 3,5-fache und in der Fernwärme von aktuell rund 5 km/Jahr auf 30 km/Jahr, also um das 6-fache erhöhen. Darüber hinaus nehmen die Erneuerungsmaßnahmen im Wassernetz von 10 km/Jahr auf künftig 24 km/Jahr zu. Dabei ist unser oberstes Ziel, Ressourcen effizient einzusetzen und so aktiv die Energiewende und den dafür notwendigen Netzausbau voranzutreiben.

Die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH setzt seit Jahren Maßnahmen um, die neben der Stromnetzertüchtigung auch die mittlere Unterbrechungsdauer reduzieren. Dies geschieht durch Arbeiten unter Spannung in Niederspannungsnetzen, um Instandhaltungen ohne Versorgungsunterbrechung durchzuführen. Ein umfassendes Netzbetriebskonzept, dokumentiert in einem Handbuch, umfasst professionelles Störungsmanagement, Notfall- und Krisenmanagement sowie eine ständige Störungsdokumentation und -beseitigung zur sicheren Wiederversorgung unserer Kunden und Kundinnen. Der aktuell vorliegende „System Average Interruption Index“ (SAIDI) der NRM, der die durchschnittliche Stromversorgungsunterbrechungsdauer je angeschlossenem Letztverbraucher innerhalb eines Kalenderjahres angibt, beträgt 8,55 Minuten pro Kundin beziehungsweise Kunde für 2023. Im Vergleich beträgt der Bundesdurchschnitt 12,8 Minuten pro Kunde beziehungsweise Kundin.

Darüber hinaus arbeitet die NRM aktiv daran, die Stabilität der elektrischen Netze zu gewährleisten und die Versorgungssicherheit zu verbessern. Dazu gehören Planungen zum Netzausbau, um den steigenden Energiebedarf durch die Wärme- und Mobilitätswende sowie Rechenzentren zu decken. Diese Planungen werden mit der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Zudem werden größere Instandhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen zwischen den Netzbetreibern abgestimmt, um das Risiko großflächiger Stromausfälle zu minimieren.

Seit 2011 lässt sich die NRM freiwillig in den Bereichen Strom, Gas und Wasser von unabhängigen Dritten überprüfen. Sie ist bis 2027 erfolgreich durch den Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches (DVGW) im Rahmen des Technischen Sicherheitsmanagements (TSM) zertifiziert und erfüllt die Anforderungen für den Betrieb von Elektrizitäts-, Gas- und Wassernetzen im Frankfurter Netzgebiet.

142 **Netzgebiete Gas, Wasser, Strom und Wärme**
(Stand 31.12.2024)



Smart City und regionale Infrastruktur, Digitalisierung

Eine Smart City ist vernetzt, nachhaltig und lebenswert. Um Städte und Regionen in diese Richtung zu entwickeln, bringt Mainova sein Know-how als Energieversorger ein. Wir haben das Ziel, für leistungsfähige Infrastruktur zu sorgen, und verfügen über das Wissen und die Finanzkraft für deren Entwicklung, den Aufbau und Betrieb. Auf dieser Basis möchten wir uns zum Dienstleister für Smart-City-Lösungen in Frankfurt und der Region Rhein-Main entwickeln und Städte und Kommunen sowohl beim Aufbau der dafür nötigen digitalen Infrastruktur unterstützen als auch konkrete Anwendungsfälle entwickeln, pilotieren und umsetzen. Mainova hat das LoRaWAN-Netzwerk (Long Range Wide Area Network) in Frankfurt weiter ausgebaut und verdichtet, um eine umfassende Konnektivität und Indoor-

Abdeckung mit 114 Gateways (Stichtag 31.12.2024) zu gewährleisten. Diese Technologie verbessert interne Prozesse wie die Fernauslese von Zählern und die Leckageüberwachung. Auch das Umland von Frankfurt wurde mit LoRaWAN versorgt, um auch die dortigen Kommunen mit der Technologie zu versorgen.

Im Berichtszeitraum hat Mainova für Kundinnen und Kunden sowie Partnerinnen und Partner im städtischen und kommunalen Umfeld weitere Anwendungsfälle erprobt und die Umsetzung vorangetrieben, unter anderem ein System zur Erhebung und Visualisierung von Grundwasserdaten. Für die Wohnungswirtschaft haben wir gemeinsam mit der ABGnova unser Produkt „Heatral“ für das Liegenschaftsmonitoring weiterentwickelt. Es wurde um ein Analysetool erweitert, das es ermöglicht, Liegenschaften untereinander zu vergleichen.

Digitalisierung ist eines der sechs zentralen Themen unserer Strategie „Mainova 2028“ und wirkt an vielen Stellen im Unternehmen als Treiber, um unserer Vision „Erste Wahl für Energielösungen“ näherzukommen. Mit der Digitalisierung verbessern wir interne Prozesse, entwickeln datengetriebene Geschäftsmodelle und stellen unserer Kundschaft Produkte und Lösungen entsprechend ihren Bedürfnissen zunehmend digital über den Kundenlebenszyklus zur Verfügung.

Ein wesentlicher Meilenstein ist hier die Thüga-Abrechnungsplattform (TAP), die Mainova im Zusammenschluss mit 29 anderen Unternehmen der Energiebranche gemeinsam nutzt. TAP soll bei Mainova das bisher bestehende System SAP IS-U ablösen. Mainova nutzt die Gelegenheit der Ablösung der energiewirtschaftlichen Kernsysteme für eine konsequente Standardisierung und Digitalisierung der heutigen Prozesse und für eine noch intensivere Ausrichtung an der „Kundenreise“.

Der Digitalisierung begegnet Mainova nicht nur mit Maßnahmen im eigenen Betrieb, sondern auch im Rahmen neuer Geschäftsfelder. Mainova entwickelt und betreibt eigene Rechenzentren in Frankfurt und der Region und vermietet diese an Unternehmen, um die hohe Nachfrage an ausfallsicheren und effizienten Rechenzentrumskapazitäten in Frankfurt-Rhein-Main zu decken. Damit blicken wir auf diesen Markt nicht nur aus dem Gesichtspunkt der Digitalisierung, sondern darüber hinaus vor dem Hintergrund der möglichen klimafreundlichen Nutzung von Abwärme aus Rechenzentren für die Wärmeversorgung. Der im Rahmen eines offenen und strukturierten Bieterverfahrens gefundene Partner bei dem Projekt, BlackRock Global Infrastructure Fund IV, bringt das hierfür notwendige private Kapital und Know-how mit.

Geschäftsfeldentwicklung

Wasserstoff gilt als Energieträger der Zukunft. Eine Voraussetzung für die hiesige Verfügbarkeit ist die Transformation von Mainovas bestehender Gasnetzinfrastruktur mit dem Ziel, in Zukunft gegebenenfalls Wasserstoff transportieren zu können. In diesem Zusammenhang betätigen wir uns derzeit in einem Konsortium mit anderen Energieversorgern. Dabei analysieren Mainova und NRM die Optionen zum Aufbau eines regionalen Verteilnetzes („Rh2ein-Main Connect“).

Darüber hinaus beteiligt sich Mainova am Projekt „Flow – making hydrogen happen“. Dabei soll ein leistungsstarkes Pipelinesystem für grünen Wasserstoff geschaffen und so internationale Wasserstoffmärkte verknüpft werden. Dafür werden geplante Offshore-Anbindungen von Ostsee-Anrainern mit Verbrauchsschwerpunkten in Baden-Württemberg verbunden, wovon auch der Rhein-Main-Neckar-Raum profitieren soll. Ab 2030 soll die „Flow“-Leitung den Wasserstofftransport aufnehmen.

Auch die Entwicklung intelligenter, zukunftsfähiger Mobilitätskonzepte betrachten wir als Geschäftsfeld. In diesem Zusammenhang beziehen sich unsere Maßnahmen in erster Linie auf den Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, um Elektromobilität in der Stadt Frankfurt voranzubringen. Indem Mainova die Entwicklung intelligenter, zukunftsfähiger Mobilitätskonzepte wie die Elektromobilität und das Carsharing fördert, wird die Verkehrswende in Frankfurt unterstützt sowie Emissionen vermieden. Dies wird durch eine Reihe bereits umgesetzter Maßnahmen sowie zu ergreifender Einzelmaßnahmen sichergestellt (Auflistung der Maßnahmen nur beispielhaft, nicht abschließend):

- Ausbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge. Dabei achtet Mainova standortbezogen auf die jeweiligen Kundenbedürfnisse, um die Attraktivität des Ladens weiter zu erhöhen
- Ausbau von Schnellladestationen an Standorten, an denen nur eine kurze Verweildauer nötig ist, beispielsweise im innerstädtischen Bereich oder auf Kundenparkplätzen von Einkaufsmärkten
- Errichtung von Normalladesäulen vermehrt an Orten mit längerer Verweildauer, beispielsweise in Parkhäusern, bei Sportstätten oder in der Nähe von Restaurants
- Partnerschaften mit örtlichen Unternehmen, Organisationen oder städtischen Einrichtungen, um sogenannte halböffentliche Flächen, also Flächen im Eigentum des Partners mit öffentlichem Zugang, zu erschließen
- Individuelles Lösungsangebot für Privatkunden und -kundinnen
- Sharing-Modell „Hop-On“ aus einer Flotte mit Elektrofahrzeugen

Im Hinblick auf unsere wesentliche potenzielle positive Auswirkung im Zusammenhang mit der Entwicklung intelligenter, zukunftsfähiger Energiekonzepte haben wir beispielsweise das Projekt MH2-Regio, das eine Wasserstoffherzeugung (Elektrolyse) am Müllheizkraftwerk in Frankfurt angedacht hat, im Jahr 2024 beendet. Ursächlich dafür waren ungünstige Standortbedingungen (bspw. geringe Platzverfügbarkeit und hohe Anforderungen an den Schallschutz), die den Investitionsbedarf stark erhöht haben, sowie gesetzliche Vorgaben, durch die der Wasserstoff aus nicht fossilem Müllstrom nicht die Anforderungen an nachhaltigen Wasserstoff erfüllt hätte. Das Thema der

regionalen Elektrolyse wird für andere Standorte im Rhein-Main-Gebiet weiter betrachtet. Derzeit werden neue mögliche Projekte identifiziert und bewertet. Parallel erfolgte eine Analyse der Absatzpotenziale für Wasserstoff im Mobilitätssektor und die Erarbeitung eines entsprechenden Geschäftsmodells, insbesondere unter der Berücksichtigung der aktuellen Gesetzeslage in Bezug auf die Kriterien für grünen Wasserstoff.

Unsere Geschäftsfeldentwicklung ist abhängig von Zielvorgaben, die über den Einfluss der Mainova AG hinausgehen. Die Bundesregierung hat den Ausstieg aus der Kohleverstromung bis zum Jahr 2038 beschlossen. Die Stadt Frankfurt beabsichtigt, Klimaneutralität bis zum Jahr 2035 zu erreichen. Mainova hat sich zum Ziel gesetzt, das HKW West im Jahr 2026 auf Erdgas und zukünftig auf Wasserstoff umzustellen. Diese Umrüstung stellt derzeit die technisch und wirtschaftlich sinnvollste Alternative dar. Einfluss auf diese Entscheidung hatte auch unser großes Dampfnetz, das aufgrund seiner Netzstruktur weiterhin mit etwa gleicher Leistung vom Standort HKW West aus versorgt werden muss. Aufgrund der geopolitischen Ereignisse haben wir die langfristige Verfügbarkeit von gasförmigen Brennstoffen durch eine externe Studie von Frontier Economics überprüfen lassen. Als Ergebnis ist langfristig gesehen die Umrüstung auf Erdgas und perspektivisch auf Wasserstoff weiterhin die sinnvollste Maßnahme für den Ersatz der Kohleblöcke. Es ist davon auszugehen, dass mittel- und langfristig ausreichend Erdgas zu angemessenen Preisen zur Verfügung stehen wird; unter anderem durch angepasste Lieferströme wie die LNG-(Liquified Natural Gas-)Importe aus den USA und dem Nahen Osten. Für die darüberhinausgehende Dekarbonisierung der Fernwärme in Frankfurt wurden weitere Technologien wie Abwärmenutzung, Geothermie und Biomasse im Transformationsplan aufgenommen und entsprechende Projekte befinden sich in der Prüfung beziehungsweise Entwicklung.

EU-Taxonomie- verordnung

Ein zentrales Instrument zur Erreichung der EU-Klimaziele wurde mit der EU-Taxonomieverordnung (EU) 2020/852 geschaffen, die ein Klassifikationssystem für „ökologisch nachhaltige“ Tätigkeiten darstellt. Mainova ist dazu verpflichtet, die Regulatorik der EU-Taxonomieverordnung zu erfüllen.

Es werden die folgenden sechs Umweltziele definiert, zu denen „ökologisch nachhaltige“ Wirtschaftsaktivitäten beitragen können:

1. Klimaschutz (CCM)
2. Anpassung an den Klimawandel (CCA)
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen (WTR)
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft (CE)
5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (PPC)
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme (BIO)

Die Regelungen zu den Wirtschaftsaktivitäten und die technischen Bewertungskriterien für die Umweltziele 1 und 2 beziehungsweise 3 bis 6 befinden sich in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 beziehungsweise in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2486. Hierin wird zwischen „taxonomiefähigen“ und „taxonomiekonformen“ Wirtschaftsaktivitäten unterschieden. Als taxonomiefähig gelten alle Wirtschaftsaktivitäten, die in den genannten Verordnungen aufgeführt sind. Damit eine Aktivität als taxonomiekonform klassifiziert werden kann, müssen zusätzlich die folgenden technischen Bewertungskriterien erfüllt sein:

- Die Wirtschaftsaktivitäten leisten einen wesentlichen Beitrag zu den jeweiligen Umweltzielen.
- Andere Umweltziele werden nicht erheblich beeinträchtigt („Do No Significant Harm“ – „DNSH“).

Zusätzlich muss die Einhaltung des Mindestschutzes („Minimum Safeguards“) gewährleistet sein.

Die berichtspflichtigen Kennzahlen für die taxonomiefähigen und -konformen Wirtschaftsaktivitäten ergeben sich aus der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178. Für diese Aktivitäten sind die anteiligen Umsatzerlöse, Investitionsausgaben (CapEx) und Betriebsausgaben (OpEx) anzugeben.

Analyse der Wirtschaftsaktivitäten

Identifikation taxonomiefähiger Aktivitäten

Auf Basis eines jährlichen konzernweiten Aktivitätenscreenings haben die Unternehmensbereiche ausgehend von einer vollständigen Liste aller taxonomiefähigen Wirtschaftsaktivitäten die bei Mainova vorliegenden Aktivitäten identifiziert und den Umweltzielen zugeordnet. Grundsätzlich sind für die Wirtschaftsaktivitäten von Mainova die Umweltziele „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ relevant. Die Überprüfung hat jedoch ergeben, dass unsere Wirtschaftstätigkeiten keinen Beitrag für das zweite Umweltziel „Anpassung an den Klimawandel“ leisten. Bezüglich der Beurteilung der Taxonomiekonformität verweisen wir auf den Abschnitt „Einhaltung der technischen Bewertungskriterien“.

Bei Mainova liegen folgende Wirtschaftsaktivitäten vor:

143 Taxonomiekonforme Wirtschaftsaktivitäten

Wirtschaftsaktivität gemäß EU-Taxonomie	Umweltziel	Beschreibung
4.1 Stromerzeugung mittels Fotovoltaik-Technologie	Klimaschutz (CCM)	Stromerzeugung durch unsere vollkonsolidierten PV-Gesellschaften
4.3 Stromerzeugung aus Windkraft	Klimaschutz (CCM)	Stromerzeugung durch unsere vollkonsolidierten Onshore-Windparks
4.9 Übertragung und Verteilung von Elektrizität	Klimaschutz (CCM)	Betrieb und Ausbau von Verteilernetzen
4.14 Fernleitungs- und Verteilernetze für erneuerbare und CO ₂ -arme Gase	Klimaschutz (CCM)	Umstellung, Umnutzung und Nachrüstung von Gasnetzen für erneuerbare und CO ₂ -arme Gase
4.15 Fernwärme-/Fernkälteverteilung	Klimaschutz (CCM)	Fernwärme- und Fernkälteversorgung
4.30 Hocheffiziente Kraft-Wärme-/Kälte-Kopplung mit fossilen gasförmigen Brennstoffen	Klimaschutz (CCM)	Bau neuer Gasanlagen (H2-ready) im Rahmen des Kohleersatzprojekts der Mainova AG, Gemeinschaftskraftwerk Hanau (neue Gasanlagen, H2-ready) (Fernwärme-Contracting)
5.1 Bau, Erweiterung und Betrieb von Systemen der Wassergewinnung, -behandlung und -versorgung	Klimaschutz (CCM)	Verteilung des Wassers im Netzgebiet
5.2 Erneuerung von Systemen der Wassergewinnung, -behandlung und -versorgung	Klimaschutz (CCM)	Erneuerung des Wassernetzes
6.4 Betrieb von Vorrichtungen zur persönlichen Mobilität, Radverkehrslogistik	Klimaschutz (CCM)	Fahrradleasing für Mitarbeitende
7.3 Installation, Wartung und Reparatur von energieeffizienten Geräten	Klimaschutz (CCM)	Installation und Austausch energieeffizienter Lichtquellen (LED) durch die SRM Straßenbeleuchtung Rhein-Main GmbH
7.4 Installation, Wartung und Reparatur von Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Gebäuden (und auf zu Gebäuden gehörenden Parkplätzen)	Klimaschutz (CCM)	Installation, Wartung und Reparatur von Ladestationen für Elektrofahrzeuge auf unseren Liegenschaften (eigene Parkplätze)
7.5 Installation, Wartung und Reparatur von Geräten für die Messung, Regelung und Steuerung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden	Klimaschutz (CCM)	Intelligente Messsysteme Strom und Gas sowie Messdienstleistungen
7.6 Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien	Klimaschutz (CCM)	Installation PV-Anlagen bei Kundinnen und Kunden

144 Taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Wirtschaftsaktivitäten

Wirtschaftsaktivität gemäß EU-Taxonomie	Umweltziel	Beschreibung
4.8 Stromerzeugung aus Bioenergie	Klimaschutz (CCM)	Stromerzeugung durch unser Biomasse-Kraftwerk Fechenheim
4.11 Speicherung von Wärmeenergie	Klimaschutz (CCM)	Wärmespeicher Heizkraftwerk West
4.13 Herstellung von Biogas und Biokraftstoffen für den Verkehr und von flüssigen Biobrennstoffen	Klimaschutz (CCM)	Aufbereitung von Biogas in Erdgasqualität
4.16 Installation und Betrieb elektrischer Wärmepumpen	Klimaschutz (CCM)	Installation und Betrieb elektrischer Wärmepumpen
4.24 Erzeugung von Wärme/Kälte aus Bioenergie	Klimaschutz (CCM)	Wärmeerzeugung in unserem Biomasse-Kraftwerk Fechenheim (Pellet-Heizung)
4.30 Hocheffiziente Kraft-Wärme-/Kälte-Kopplung mit fossilen gasförmigen Brennstoffen	Klimaschutz (CCM)	Effiziente Gas- und Dampfturbinenkraftwerke zur Strom-, Fernwärme- und Fernkälteversorgung (Contracting-Anlagen)
4.31 Erzeugung von Wärme/Kälte aus fossilen gasförmigen Brennstoffen in einem effizienten Fernwärme- und Fernkältesystem	Klimaschutz (CCM)	Erzeugungsanlagen mit gasförmigen Brennstoffen
6.5 Beförderung mit Motorrädern, Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen	Klimaschutz (CCM)	Mainova-Fuhrpark (Erwerb, Finanzierung, Vermietung, Leasing und Betrieb von Fahrzeugen der Klassen M1 und N1)
7.1 Neubau	Klimaschutz (CCM), Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft (CE)	Neubau unserer Tochtergesellschaft Mainova WebHouse
7.2 Renovierung bestehender Gebäude	Klimaschutz (CCM), Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft (CE)	Gebäuderenovierungen

Einhaltung der technischen Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag („Substantial Contribution“)

Ausgehend von dem Aktivitätenscreening wurde für die identifizierten taxonomiefähigen Wirtschaftsaktivitäten eine Beurteilung der Taxonomiekonformität vorgenommen. Hierzu erfolgte zunächst eine Beurteilung, ob die Aktivitäten einen wesentlichen Beitrag leisten. Bei den bedeutendsten Aktivitäten sind die folgenden Anforderungen erfüllt:

- Die Wirtschaftsaktivitäten Stromerzeugung mittels Fotovoltaik-Technologie (Aktivität 4.1/Umweltziel CCM) und Stromerzeugung aus Windkraft (Aktivität 4.3) leisten durch die Art der Tätigkeit einen wesentlichen Beitrag.
- Bei der Übertragung und Verteilung von Elektrizität (Aktivität 4.9/Umweltziel CCM) ist es erforderlich, dass das Stromnetz entweder Teil des europäischen Verbundnetzes ist oder bestimmte CO₂-Grenzwerte einhält. Das Netz von Mainova ist Teil des europäischen Verbundnetzes.
- Durch Investitionen in die Gasnetze wird die Verteilung von erneuerbaren und CO₂-armen Gasen ermöglicht (Aktivität 4.14/Umweltziel CCM).
- Der Fernwärmeverbund entspricht der Definition für die „effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung“ gemäß der Aktivität 4.15 (Umweltziel CCM). Der KWK-Anteil an der Wärmeerzeugung im Fernwärmesystem von Mainova liegt über 75 %.
- Das aktuell größte Dekarbonisierungsvorhaben ist das Kohleersatzprojekt am Heizkraftwerk West, bei dem künftig jährlich rund 400.000 Tonnen CO₂ eingespart werden. Diese Umrüstung auf hocheffiziente Kraft-Wärme-/Kälte-Kopplung mit fossilen gasförmigen Brennstoffen (Aktivität 4.30/Umweltziel CCM) leistet einen wesentlichen Beitrag zum ersten Umweltziel.
- Die Erneuerungen und Erweiterung des Wassernetzes (Aktivitäten 5.1 und 5.2/Umweltziele CCM) sowie ein Messzonenkonzept tragen dazu bei, die Verluste im Wassernetz zu reduzieren. Der Nachweis wird mit einem ILI-Wert unter 1,5 erbracht.
- Die unter die Aktivität 7.3. Installation, Wartung und Reparatur von energieeffizienten Geräten (Umweltziel CCM) fallenden Tätigkeiten der Installation und Austausch energieeffizienter Lichtquellen, die bei unserer Tochtergesellschaft SRM erbracht werden, leisten nach Art der Tätigkeit einen wesentlichen Beitrag.
- Das Geschäftsfeld der Elektromobilität mit den zugehörigen Tätigkeiten der Installation, Wartung oder Reparatur von Ladestationen für Elektrofahrzeuge (Aktivität 7.4/Umweltziel CCM) leistet durch die Art der Tätigkeit einen wesentlichen Beitrag.
- Die Installation, Wartung und Reparatur von intelligenten Messsystemen, überwiegend im Segment Strom, leisten

einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Aktivität 7.5/Umweltziel CCM).

- Die Wirtschaftsaktivitäten, die den Verkauf und die Installation von Fotovoltaik-Anlagen beinhalten (Aktivität 7.6/Umweltziel CCM), leisten nach Art der Tätigkeit einen wesentlichen Beitrag.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (DNSH)

Für die Wirtschaftsaktivitäten, die einen wesentlichen Beitrag leisten, wurde die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) geprüft. In diesem Schritt geht es darum, nachzuweisen, dass eine einem Umweltziel zugeordnete Wirtschaftsaktivität keines der anderen Umweltziele negativ beeinträchtigt. Die Kriterien der Prüfung sind in den Delegierten Verordnungen (EU) 2021/2139 und (EU) 2024/2486 geregelt.

In diesem Zusammenhang betreffen uns als Energieversorger mit Wirtschaftsaktivitäten im ersten Umweltziel „Klimaschutz“ insbesondere die DNSH-Kriterien des zweiten Umweltziels „Anpassung an den Klimawandel“. Gemäß Annex 1 Anlage A der Delegierten Verordnung wird eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsanalyse gefordert. Hierbei haben wir einen konzernweiten Ansatz verfolgt und uns an den Empfehlungen des Umweltbundesamtes orientiert. Bei den Klimaprojektionen haben wir das Zukunftsszenario RCP8.5 (Representative Concentration Pathways, RCP) zur Bewertung möglicher Klimagefahren herangezogen. Dabei haben wir zwischen dem optimistischen Fall RCP8.5 15. Perzentil und dem pessimistischen Fall RCP8.5 85. Perzentil unterschieden. Der Zeitraum der Klimaprojektionen bezieht sich auf Mitte (2031–2060) und Ende des Jahrhunderts (2071–2100). Im ersten Schritt wurden die in Anlage A aufgeführten Klimagefahren analysiert. Ein Teil dieser Klimagefahren konnte aufgrund der geografischen Lage unserer Geschäftsaktivitäten bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden. Die verbliebenen Risiken wurden dahin gehend überprüft, ob sie die Wirtschaftsaktivitäten während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer auf Standortebene negativ beeinflussen können. Als regionaler Energieversorger konzentriert sich unsere Geschäftstätigkeit überwiegend auf die Region Rhein-Main und auf Deutschland. Unsere Beschaffungsstrategie sieht einen hohen Anteil regionaler Lieferanten vor, sodass die Lieferkette über die Risikoanalyse der Geschäftsaktivitäten abgedeckt wurde. Die Vulnerabilitätsprüfung erfolgte durch unsere Expertinnen und Experten in den Fachbereichen.

Bei der Identifikation eines Risikos wurde überprüft, welche Auswirkungen dieses auf die Geschäftsaktivität haben könnte, wie hoch die Eintrittswahrscheinlichkeit ist, wie schwerwiegend das Risiko ist und welche Anpassungsmöglichkeiten es gibt. Die Risikoanalyse ist Bestandteil des Risikomanagementsystems

und wird im Rahmen unserer Inventur der Chancen und Risiken regelmäßig überprüft. Hierbei wurden insbesondere Risiken in Bezug auf unsere Erzeugungsanlagen, die Ladeinfrastruktur sowie die Straßenbeleuchtung identifiziert. Den Risiken aus Klimaeinflüssen wirken wir mittels technischer Vorkehrungen sowie durch Versicherungen bestmöglich entgegen. Im Rahmen der Gesamtbeurteilung der Risiken im Mainova-Konzern stellen sich die identifizierten Klimarisiken jedoch als nicht wesentlich dar.

Die DNSH-Kriterien der Umweltziele 3 bis 6 beziehen sich überwiegend auf die Einhaltung geltender europäischer und nationaler Richtlinien. Aufgrund der teils sehr unterschiedlichen sowie fachspezifischen Anforderungen wurden die Kriterien in den entsprechenden Fachbereichen analysiert und überprüft, ob diese eingehalten werden.

Im Zusammenhang mit den DNSH-Kriterien für das dritte Umweltziel „Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen“ werden beispielsweise im Rahmen von Genehmigungsanträgen von Projekten Umweltverträglichkeitsprüfungen beziehungsweise entsprechende Bewertungen durchgeführt.

Bei den DNSH-Kriterien im Zusammenhang mit dem vierten Umweltziel „Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“ steht die Langlebigkeit und Recyclingfähigkeit der Anlagen sowie eine größtmögliche Wiederverwendung am Ende der Lebensdauer der Anlagen im Vordergrund. Mainova befolgt die fünf Stufen der Abfallhierarchie, wobei Vermeidung und Recycling vor Beseitigung steht. Hierfür wird mit zertifizierten Unternehmen zusammengearbeitet.

Für das fünfte Umweltziel „Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“ sind unter anderem mehrere EU-Verordnungen bezüglich verschiedener Stoffe und Materialien zu erfüllen. Das Vorliegen der einzelnen Voraussetzungen wird durch die Fachbereiche geprüft und dokumentiert.

Zum „Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme“ (Umweltziel 6) werden Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt.

Auf Basis dieser Analysen sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die relevanten Wirtschaftsaktivitäten keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die oben aufgeführten Umweltziele haben.

Einhaltung des Mindestschutzes (Minimum Safeguards)

Zur Einhaltung des Mindestschutzes gemäß Artikel 18 der EU-Taxonomieverordnung wird ein konzernweiter Ansatz verfolgt.

Im Kern richten sich die Anforderungen des Mindestschutzes an vier Themen: menschenrechtliche Sorgfaltspflichten, Korruption, Besteuerung und fairer Wettbewerb. Im Wesentlichen bedeutet dies, dass Unternehmen eine angemessene menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung sowie Verfahren zur Korruptionsbekämpfung und Besteuerung einrichten und das Bewusstsein der Mitarbeitenden für die Bedeutung der Einhaltung aller geltenden Wettbewerbsgesetze und -vorschriften fördern.

Der Mindestschutz soll sicherstellen, dass eine Wirtschaftstätigkeit nur dann als taxonomiekonform gelten kann, wenn sie den folgenden Richtlinien und Standards entspricht:

- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte
- Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit
- Internationale Charta der Menschenrechte

Die Mainova AG und ihre vollkonsolidierten Beteiligungen (> 50 % Besitzanteil) sind gemäß dem LkSG verpflichtet, ihren Sorgfaltspflichten für die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltbelangen im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette nachzukommen. Zur Umsetzung des LkSG arbeitet ein interdisziplinäres Projektteam bestehend aus den Bereichen Einkauf, Compliance-Management und Nachhaltigkeitsmanagement kontinuierlich daran, die Auswirkungen unserer Geschäftstätigkeiten auf Mensch und Umwelt systematisch zu identifizieren und anhand der ermittelten Risiken Maßnahmen zur Prävention beziehungsweise Abhilfe zu ergreifen. Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten liegt beim Vorstand der Mainova AG.

Die zentrale Steuerung der Umsetzung der LkSG-Sorgfaltspflichten liegt im Nachhaltigkeitsmanagement. Dort ist auch die Funktion der Menschenrechtsbeauftragten angesiedelt, die für die Überwachung des LkSG-Risikomanagements zuständig ist. Diese berichtet dem Vorstand regelmäßig sowie anlassbezogen.

Die Verantwortung für die operative Umsetzung der LkSG-Sorgfaltspflichten ist auf verschiedene Fachbereiche aufgeteilt. Die Stabsstelle Recht und Compliance-Management ist für das Beschwerdeverfahren zuständig. Der Fachbereich Einkauf beziehungsweise die Fachbereiche und die vollkonsolidierten Beteiligungen sind für die Risikoanalyse ihrer Lieferanten zuständig. Zusätzlich wurden im Konzern weitere Risikoverantwortliche für die verschiedenen geschützten Rechtspositio-

nen ernannt. Genannte interne Zuständigkeiten, Prozesse und Strukturen für die Umsetzung der LkSG-Sorgfaltspflichten wurden in einer internen Richtlinie formalisiert.

Im Rahmen des LkSG wird jährlich sowie anlassbezogen eine Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich sowie bei unmittelbaren Zulieferern mithilfe eines Risikomanagement-Tools durchgeführt. Bei mittelbaren Zulieferern wird die Risikoanalyse anlassbezogen bei substantiiertem Kenntnis durchgeführt. Im Rahmen unseres LkSG-Risikomanagements haben wir zusätzliche angemessene Präventionsmaßnahmen etabliert, um potenzielle Risiken in Bezug auf Menschen- und Umweltrechte zu mitigieren. Unter Berücksichtigung internationaler Standards haben wir übergeordnete Maßnahmen, Vorgaben und Leitlinien erarbeitet, die den Handlungsrahmen für unsere Mitarbeitenden sowie unsere Geschäftspartner bilden. Sollte es in Zukunft zu einem Verstoß gegen eine Rechtsposition kommen, werden umgehend Abhilfemaßnahmen eingeleitet. Diese sind für jede Situation individuell anzupassen, um Verstöße zielgerichtet zu beenden.

Im Rahmen der Umsetzung des LkSG ist ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, das an ein bestehendes und standardisiertes Hinweisgebersystem zur Meldung von möglichen Gesetzesverstößen oder Verstößen gegen interne Richtlinien anknüpft. In diesem Zusammenhang ist eine Verfahrensordnung veröffentlicht, die den Beschwerdemechanismus von Mainova regelt. Über das öffentlich zugängliche Beschwerdeverfahren von Mainova können Verdachtsmeldungen auf potenzielle oder tatsächliche menschenrechtsbezogene oder umweltbezogene Sorgfaltspflichten an unser Compliance-Management oder an unsere Ombudsperson gemeldet werden. Des Weiteren schließt das Beschwerdeverfahren Verdachtsmeldungen zu Korruption, Besteuerung und fairem Wettbewerb mit ein.

Über unsere Verantwortung gegenüber unseren Lieferanten berichten wir in unserem nichtfinanziellen Bericht im Kapitel „Arbeitskräfte in der Wertschöpfungsstufe“. So dienen uns der UN Global Compact sowie die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) als Rahmenwerke für unseren Verhaltenskodex für Lieferanten. Darüber hinaus beziehen wir uns in unserer Grundsatzerklärung zur Achtung von Menschenrechten und Umweltbelangen im Mainova-Konzern sowie unserer Menschenrechtspolitik auf die Internationale Charta der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen. Alle Führungskräfte und Mitarbeitenden des Konzerns sind aufgefordert, die enthaltenen Grundsätze zu achten und in ihr tägliches Handeln zu integrieren.

Wird ein Verstoß gegen Menschen- oder Arbeitsrechte bezogen auf Korruption, korrekte Besteuerung oder fairen Wettbewerb

identifiziert, ist das weitere Vorgehen in unserer internen Richtlinie zur Meldung von Hinweisen auf Compliance-Verstöße oder Verdachtsfälle festgelegt. Sollten Verstöße gegen die in unserem Verhaltenskodex für Lieferanten genannten Verpflichtungen oder gegen unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen vorliegen, werden diese als Vertragsverletzung seitens des Lieferanten betrachtet und wir behalten uns eine Beendigung der Geschäftsbeziehung vor.

Als regionaler Energieversorger konzentriert sich unsere eigene Geschäftstätigkeit überwiegend auf die Region Rhein-Main, Deutschland beziehungsweise EU-Staaten. Aufgrund der geografischen Lage und den entsprechend in Deutschland und der EU geltenden hohen Umwelt- und Sozialstandards gehen wir von einem vergleichsweise geringen Risiko in Bezug auf mögliche Verstöße aus. Unsere Beschaffungsstrategie sieht einen hohen Anteil regionaler Lieferanten vor. Zudem durchlaufen potenzielle Lieferanten einen Präqualifizierungsprozess und müssen unsere Anforderung in Bezug auf soziale und ökologische Standards erfüllen.

Für das Geschäftsjahr 2024 sind uns keine menschenrechtlichen Verstöße oder rechtskräftigen Verurteilungen des Unternehmens oder dessen leitender Angestellten in den Bereichen Korruption, Besteuerung und fairer Wettbewerb bekannt. Auf Basis der vorangegangenen Analysen gelangen wir zu der Einschätzung, dass Mainova die Anforderungen des Mindestschutzes einhält.

Ermittlung der Kennzahlen

Die EU-Taxonomieverordnung definiert die berichtspflichtigen Leistungsindikatoren Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und Betriebskosten (OpEx). Die für die Berechnung der Kennzahlen zugrunde gelegten Beträge basieren auf dem am 28. März 2025 testierten Konzernabschluss nach IFRS gemäß §315e Abs. 1 HGB.

In die Berechnung wurden alle vollkonsolidierten Konzerngesellschaften einbezogen. Ausgenommen waren Gesellschaften, die nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss eingeflossen sind. Der Nenner der Kennzahlen Umsatz und CapEx konnte direkt aus dem IFRS-Konzernabschluss entnommen werden. Die OpEx-Kennzahl beschränkt sich auf einzelne Aufwandspositionen.

Umsatzerlöse

Die Kennzahl Umsatzerlöse im Rahmen der EU-Taxonomie setzt die taxonomiefähigen und -konformen Umsatzerlöse (Zähler) ins Verhältnis zu den im zusammengefassten Lagebericht des IFRS-Konzerns ausgewiesenen bereinigten Umsatzerlösen (Nenner). Diese sind der im Kapitel „Ertragslage des Konzerns“ dargestellten bereinigten Gewinn- und Verlustrechnung des

Konzerns entnommen. Da die Gewinn- und Verlustrechnung maßgeblich durch Effekte aus derivativen Finanzinstrumenten (IFRS 9) beeinflusst war, haben wir die davon betroffenen Positionen zur Verbesserung der Aussagekraft für Zwecke der Erläuterung um diese Effekte bereinigt.

Die Umsatzerlöse der einzelnen taxonomiekonformen und -fähigen Wirtschaftsaktivitäten konnten über ausgewählte Produkte, Erlöspositionen sowie Buchungskreise ermittelt werden. Zum Teil musste eine mengenbasierte Schlüsselung vorgenommen werden, wobei hier die Überleitbarkeit zu den gesamthaft ausgewiesenen Umsatzerlösen sichergestellt wurde.

CapEx

Die Kennzahl CapEx im Rahmen der EU-Taxonomie setzt die taxonomiefähigen und -konformen Investitionen (Zähler) ins Verhältnis zu den in der EU-Taxonomieverordnung definierten Gesamtinvestitionen (Nenner). Diese beinhalten folgende Sachverhalte:

- Zugänge zu Sachanlagen nach IAS 16.73 (e) (i) und (ii)
- Zugänge zu immateriellen Vermögenswerten nach IAS 38.118 (e) (i)
- Zugänge zu als Finanzinvestition gehaltene Immobilien nach IAS 40.79 (d) (i) und (ii)
- Zugänge aus Leasingverhältnissen nach IFRS 16.53 (h)

Die Zugänge sind vor Abschreibungen, Neubewertungen und Wertminderungen sowie ohne Änderungen des beizulegenden Zeitwerts anzugeben. Außerdem umfassen sie auch Zugänge zu Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten, die aus Unternehmenszusammenschlüssen resultieren. Erworbene Firmenwerte werden dabei nicht berücksichtigt.

Die Definition der Investitionen gemäß der EU-Taxonomieverordnung weicht von der Definition im Kapitel „Vermögenslage“ im Lagebericht ab. In der nachfolgenden Tabelle werden die Überleitungseffekte erläutert:

145 Überleitung Investitionen

Mio. €	Geschäftsjahr 2024
Investitionsausgaben gemäß EU-Taxonomieverordnung	489,9
+ Investitionen in Beteiligungen	17,1
- Unternehmenserwerbe	8,2
- Nutzungsrechte nach IFRS 16	-4,3
Investitionen laut Lagebericht	510,9

Der CapEx wird in drei verschiedene Kategorien eingeteilt. Die Investitionsausgaben, die entweder mit einer taxonomiefähigen beziehungsweise taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit (Kategorie a) oder mit einem konkreten Plan zur Ausweitung beziehungsweise Erreichung einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeit verbunden ist (Kategorie b) oder sich auf den Erwerb von Produktion und Leistungen aus einer taxonomiefähigen beziehungsweise taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit bezieht (Kategorie c).

Die Mehrheit der identifizierten taxonomiekonformen Aktivitäten fallen unter die „CapEx-Kategorie a“. Die Basis für die Ermittlung der CapEx bilden die Zugänge im Anlagenbuch nach IFRS, die direkt auf Projektebene oder durch sachgerechte Schlüsselungen den Aktivitäten zugeordnet werden konnten. In der „CapEx-Kategorie c“ werden Investitionsausgaben dargestellt, die sich auf den Erwerb von Produktion aus grundsätzlich taxonomiefähigen und -konformen Wirtschaftstätigkeiten beziehen. Demzufolge müssen aufgrund der in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 festgelegten CapEx-Definition, in Bezug auf die DNSH-Kriterien, Nachweise auf Lieferantenseite eingeholt werden. Bei Mainova sind diese Art von Investitionen in den Aktivitäten 6.5. Beförderung mit Motorrädern, Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen, 7.1. Neubau und 7.2. Renovierung bestehender Gebäude zu verorten. In Bezug auf unseren Fuhrpark, der mit unter einem Prozent Anteil an den Gesamtinvestitionen unwesentlich ist, wurde aufgrund der sich aus „CapEx Kategorie c“ ergebenden hohen Anforderungen bezüglich des Lieferantennachweises auf diesen verzichtet und die Tätigkeit als taxonomiefähig, aber nicht taxonomiekonform eingestuft. Für das Neubauprojekt unter Aktivität 7.1. konnten nicht die erforderlichen Nachweise zur Taxonomiekonformität erbracht werden. Die Aktivität wurde als taxonomiefähig, aber nicht taxonomiekonform eingestuft. Der „CapEx-Kategorie b“ sind im aktuellen Berichtszeitraum keine Aktivitäten zugeordnet worden.

OpEx

Die OpEx-Kennzahl gibt den Anteil der Betriebsausgaben im Sinne der EU-Taxonomie an, der im Zusammenhang mit taxonomiefähigem beziehungsweise taxonomiekonformem CapEx steht. OpEx im Sinne der EU-Taxonomie umfasst direkte, nicht kapitalisierte Kosten, die sich auf folgende Sachverhalte beziehen:

- Forschung und Entwicklung
- Gebäudesanierungsmaßnahmen
- Kurzfristiges Leasing
- Wartung und Reparatur

Da diese Aufwandspositionen nicht direkt aus dem Konzernabschluss entnommen werden können, wurde eine separate Ermittlung anhand ausgewählter Aufwandspositionen vorgenommen. Die Basis für die Ermittlung bilden die zugeordneten Kosten, die direkt auf Projektebene oder durch sachgerechte Schlüsselungen den Aktivitäten zugeordnet werden können.

Kennzahlen für das Geschäftsjahr

Umsatzerlöse

146 EU-Taxonomie-Kennzahlen 2024: Umsatz

	2024 Mio. €	2024 Anteil (%)	2023 Mio. €	2023 Anteil (%)
Umsatzerlöse	4.448,8	100,0	5.762,4	100,0
davon taxonomiekonform	702,8	15,8	467,4	8,1
davon taxonomiefähig	897,6	20,2	787,3	13,7

Der Anteil der taxonomiekonformen und -fähigen Umsatzerlöse am Gesamtumsatz ist gegenüber dem Vorjahr deutlich gestiegen. Der absolute Anstieg bei den taxonomiekonformen Aktivitäten resultierte insbesondere aus Verteilung von Wasser (Aktivität 5.2.) um 113,6 Mio. Euro und der Übertragung und Verteilung von Elektrizität (Aktivität 4.9.) um 100,5 Mio. Euro. Ein weiterer Anstieg um 19,9 Mio. Euro war bei den Photovoltaikerlösen (Aktivität 4.1.) durch die erstmals ganzjährig im Konzern enthaltene Solea GmbH zu verzeichnen. Die Aktivität Verteilung von Wasser hat im Jahr 2024 erstmals die technischen Bewertungskriterien hinsichtlich Konformität erfüllt.

Mainova ist in der Versorgung mit leitungsgebundenen Energieträgern und Wasser sowie artverwandten Dienstleistungen tätig. Ein großer Teil der Umsatzerlöse entfiel daher auf die Segmente Strom und Gas und wurde durch den Vertrieb an Geschäfts- und Privatkundschaft und damit einhergehende Handelsgeschäfte erwirtschaftet. Diese Geschäftstätigkeiten werden nicht im Rahmen der EU-Taxonomieverordnung erfasst.

Die taxonomiekonformen Umsatzerlöse resultieren ausschließlich aus Verträgen mit Kunden und Kundinnen.

Investitionsausgaben (CapEx)

147 EU-Taxonomie-Kennzahlen 2024: Investitionsausgaben (CapEx)

	2024 Mio. €	2024 Anteil (%)	2023 Mio. €	2023 Anteil (%)
Investitionsausgaben (CapEx)	489,9	100,0	454,6	100,0
davon taxonomiekonform	343,5	70,1	271,9	59,8
davon taxonomiefähig	407,9	83,3	412,4	90,7

Im Jahr 2024 konnten wir den Anteil unseres taxonomiekonformen CapEx an den gesamten Investitionsausgaben nochmals erhöhen, sodass diese nun 70 % unserer Gesamtinvestitionen ausmachen. Der Anstieg steht im Zusammenhang mit unserem Ziel, bis spätestens im Jahr 2040 Klimaneutralität zu erreichen. Dabei lag der Schwerpunkt auf der Umrüstung unseres Kohlekraftwerks sowie dem Neubau des hocheffizienten Gaskraftwerks in Hanau (Aktivität 4.30.). Des Weiteren haben sich die höheren Investitionen in unser Stromnetz (Aktivität 4.9.) ausgewirkt. Im nicht taxonomiefähigen CapEx sind insbesondere die Investitionen in den Neubau von Gebäuden (Aktivität 7.1.) gesunken, die wie im Vorjahr auf den Bau von Rechenzentren entfielen. Das Tochterunternehmen, das diese Aktivität betreibt, ist zum 31. Oktober 2024 aus dem Konsolidierungskreis ausgeschieden. Die taxonomiekonformen Investitionsausgaben sind der „CapEx-Kategorie a“ zuzuordnen.

Der taxonomiekonforme CapEx setzt sich wie folgt zusammen (taxonomiekonformer Anteil in Mio. €):

148 Aufschlüsselung nach Position des CapEx-Zählers (taxonomiekonformer Anteil in Mio. €)

Aktivität	Zugang Sachanlagen	Zugang immaterielle Vermögenswerte	Right-of-use-Assets	Unternehmenszusammenschlüsse	Summe
4.1.	6,4	-	0,7	-	7,1
4.3.	0,2	-	-	-	0,2
4.9.	131,3	7,8	-	-	139,1
4.14.	23,9	0,2	-	-	24,1
4.15.	10,3	-	-	-	10,3
4.30.	131,2	-	-	-	131,2
5.2.	24,4	-	-	-	24,4
6.4.	-	-	-	-	-
7.3.	4,3	-	-	-	4,3
7.4.	2,1	-	-	-	2,1
7.5.	0,7	-	-	-	0,7
Summe	334,8	8,0	0,7	-	343,5

Betriebskosten (OpEx)

149 EU-Taxonomie-Kennzahlen 2024: Betriebskosten (OpEx)

	2024 Mio. €	2024 Anteil (%)	2023 Mio. €	2023 Anteil (%)
Betriebskosten (OpEx)	162,3	100,0	145,6	100,0
davon taxonomiekonform	41,3	25,5	27,0	18,5
davon taxonomiefähig	56,7	34,9	46,0	31,6

Den größten Anteil an den taxonomiekonformen Aktivitäten hatte mit rund 10 % wie im Vorjahr die Wirtschaftsaktivität 4.9. Übertragung und Verteilung von Elektrizität. Hinzugekommen sind Aufwendungen im Zusammenhang mit den im Jahr 2024 erstmals taxonomiekonformen Aktivitäten Verteilung von Wasser (Aktivität 5.2.) und Installation, Wartung und Reparatur von Geräten für die Messung, Regelung und Steuerung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Aktivität 7.5.). Diese Aktivitäten haben im Wesentlichen den Anstieg verursacht. Taxonomiefähig war darüber hinaus insbesondere Aktivität 4.30. hoch-effiziente Kraft-Wärme-/Kälte-Kopplung mit fossilen gasförmigen Brennstoffen.

Der OpEx-Zähler setzt sich aus den folgenden taxonomiekonformen Aufwandspositionen zusammen:

150 Aufschlüsselung nach Position des OpEx-Zählers (taxonomiekonformer Anteil in Mio. €)

Mio. €	2024	2023
Instandhaltungsaufwendungen	40,3	26,7
Kurzfristiges Leasing	1,0	0,3
Aufwendungen für Forschung und Entwicklung	-	-
Summe	41,3	27,0

Umsatz

151 Meldebogen: Anteil des Umsatzes aus Waren oder Dienstleistungen, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind – Offenlegung für das Jahr 2024

Geschäftsjahr 2024		Jahr		Kriterien für einen wesentlichen Beitrag					
Wirtschaftstätigkeiten (1)	Code (2)	Umsatz (3)	Umsatzanteil Jahr 2024 (4)	Klimaschutz (5)	Anpassung an den Klimawandel (6)	Wasser (7)	Umweltverschmutzung (8)	Kreislaufwirtschaft (9)	Biologische Vielfalt (10)
		Tsd. €	%	J; N; N/EL	J; N; N/EL	J; N; N/EL	J; N; N/EL	J; N; N/EL	J; N; N/EL
A. Taxonomiefähige Tätigkeiten									
A.1. Ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform)									
Stromerzeugung mittels Fotovoltaik-Technologie	CCM 4.1.	39.095	0,9	J	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Stromerzeugung aus Windkraft	CCM 4.3.	15.655	0,4	J	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Übertragung und Verteilung von Elektrizität	CCM 4.9.	490.617	11,0	J	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Fernwärme-/ Fernkälteverteilung	CCM 4.15.	30.740	0,7	J	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Bau, Erweiterung und Betrieb von Systemen der Wassergewinnung, -behandlung und -versorgung	CCM 5.1.	113.453	2,6	J	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Installation, Wartung und Reparatur von energieeffizienten Geräten	CCM 7.3.	5.835	0,1	J	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Installation, Wartung und Reparatur von Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Gebäuden (und auf zu Gebäuden gehörenden Parkplätzen)	CCM 7.4.	2.788	0,1	J	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Installation, Wartung und Reparatur von Geräten für die Messung, Regelung und Steuerung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden	CCM 7.5.	4.018	0,1	J	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien	CCM 7.6.	568	0,0	J	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Umsatz ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (taxonomiekonform) (A.1)		702.769	15,8	15,8%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Davon ermöglichende Tätigkeiten		503.826	11,3	11,3%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Davon Übergangstätigkeiten		0	0,0	0,0%					

DNSH-Kriterien („Keine erheblichen Beeinträchtigungen“)

Klima- schutz (11)	Anpassung an den Klima- wandel (12)	Wasser (13)	Umwelt- verschmut- zung (14)	Kreislauf- wirtschaft (15)	Biologische Vielfalt (16)	Mindest- schutz (17)	Anteil taxo- nomiekonformer (A.1.) oder taxo- nomiefähiger (A.2.) Umsatz, Jahr 2023 (18)	Kategorie ermöglichte Tätigkeiten (19)	Kategorie Übergangs- tätigkeit (20)
J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	%	E	T
	J	J	J	J	J	J	0,3		
	J	J	J	J	J	J	0,3		
	J	J	J	J	J	J	6,8	E	
	J	J	J	J	J	J	0,5		
	J	J	J	J	J	J	0,0	E	
	J	J	J	J	J	J	0,1	E	
	J	J	J	J	J	J	0,0	E	
	J	J	J	J	J	J	0,0	E	
	J	J	J	J	J	J	0,0	E	
	J	J	J	J	J	J	8,1		
	J	J	J	J	J	J	6,9	E	
	J	J	J	J	J	J	0,0		T

Geschäftsjahr 2024		Jahr		Kriterien für einen wesentlichen Beitrag					
Wirtschaftstätigkeiten (1)	Code (2)	Umsatz (3)	Umsatzanteil Jahr 2024 (4)	Klimaschutz (5)	Anpassung an den Klimawandel (6)	Wasser (7)	Umweltverschmutzung (8)	Kreislaufwirtschaft (9)	Biologische Vielfalt (10)
		Euro	%	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL
A.2. Taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)									
Stromerzeugung aus Bioenergie	CCM 4.8.	5.389	0,1	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Speicherung von Wärmeenergie	CCM 4.11.	0	0,0	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Herstellung von Biogas und Biokraftstoffen für den Verkehr und von flüssigen Biobrennstoffen	CCM 4.13.	997	0,0	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Installation und Betrieb elektrischer Wärmepumpen	CCM 4.16.	359	0,0	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Erzeugung von Wärme/Kälte aus Bioenergie	CCM 4.24.	1.110	0,0	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Hocheffiziente Kraft-Wärme-/Kälte-Kopplung mit fossilen gasförmigen Brennstoffen	CCM 4.30.	170.419	3,8	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Erzeugung von Wärme/Kälte aus fossilen gasförmigen Brennstoffen in einem effizienten Fernwärme- und Fernkältesystem	CCM 4.31.	16.528	0,45	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Bau, Erweiterung und Betrieb von Systemen der Wassergewinnung, -behandlung und -versorgung	CCM 5.1.	0	0,0	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Beförderung mit Motorrädern, Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen	CCM 6.5.	8	0,0	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Neubau	CCM 7.1.	0	0,0	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Renovierung bestehender Gebäude	CCM 7.2.	0	0,0	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Umsatz taxonomiefähiger, aber nicht ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten) (A.2)		194.810	4,4	4,4 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
A. Umsatz taxonomiefähiger Tätigkeiten (A.1 + A.2)		897.579	20,2	20,2 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
B. Nicht taxonomiefähige Tätigkeiten									
Umsatz nicht taxonomiefähiger Tätigkeiten		3.551.198	77,9						
Gesamt		4.448.777	100,0						

Investitionsausgaben (CapEx)

152 Meldebogen: CapEx-Anteil aus Waren oder Dienstleistungen, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind – Offenlegung für das Jahr 2024

Geschäftsjahr 2024		Jahr		Kriterien für einen wesentlichen Beitrag					
Wirtschaftstätigkeiten (1)	Code (2)	CapEx (3)	CapEx-Anteil Jahr 2024 (4)	Klimaschutz (5)	Anpassung an den Klimawandel (6)	Wasser (7)	Umweltverschmutzung (8)	Kreislaufwirtschaft (9)	Biologische Vielfalt (10)
		Tsd. €	%	J; N; N/EL	J; N; N/EL	J; N; N/EL	J; N; N/EL	J; N; N/EL	J; N; N/EL
A. Taxonomiefähige Tätigkeiten									
A.1. Ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform)									
Stromerzeugung mittels Fotovoltaik-Technologie	CCM 4.1.	7.115	1,5	J	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Stromerzeugung aus Windkraft	CCM 4.3.	193	0,0	J	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Übertragung und Verteilung von Elektrizität	CCM 4.9.	139.053	28,4	J	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Fernleitungs- und Verteilernetze für erneuerbare und CO ₂ -arme Gase	CCM 4.14.	24.078	4,9	J	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Fernwärme-/Fernkälteverteilung	CCM 4.15.	10.269	2,1	J	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Hocheffiziente Kraft-Wärme-/Kälte-Kopplung mit fossilen gasförmigen Brennstoffen	CCM 4.30.	131.153	26,8	J	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Erneuerung von Systemen der Wassergewinnung, -behandlung und -versorgung	CCM 5.2.	24.432	5,0	J	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Betrieb von Vorrichtungen zur persönlichen Mobilität, Radverkehrslogistik	CCM 6.4.	1	0,0	J	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Installation, Wartung und Reparatur von energieeffizienten Geräten	CCM 7.3.	4.353	0,9	J	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Installation, Wartung und Reparatur von Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Gebäuden (und auf zu Gebäuden gehörenden Parkplätzen)	CCM 7.4.	2.134	0,4	J	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Installation, Wartung und Reparatur von Geräten für die Messung, Regelung und Steuerung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden	CCM 7.5.	675	0,1	J	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
CapEx ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (taxonomiekonform) (A.1)		343.456	70,1	70,1 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Davon ermöglichende Tätigkeiten		146.215	29,8	29,8 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Davon Übergangstätigkeiten		0	0,0	0,0 %					

DNSH-Kriterien („Keine erheblichen Beeinträchtigungen“)

Klima- schutz (11)	Anpassung an den Klima- wandel (12)	Wasser (13)	Umwelt- verschmut- zung (14)	Kreislauf- wirtschaft (15)	Biologische Vielfalt (16)	Mindest- schutz (17)	Anteil taxo- nomiekonformer (A.1.) oder taxo- nomiefähiger (A.2.) CapEx, Jahr 2023 (18)	Kategorie ermöglichte Tätigkeiten (19)	Kategorie Übergangs- tätigkeit (20)
J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	%	E	T
	J	J	J	J	J	J	1,0		
	J	J	J	J	J	J	0,0		
	J	J	J	J	J	J	23,7	E	
	J	J	J	J	J	J	4,0		
	J	J	J	J	J	J	3,0		
	J	J	J	J	J	J	22,1		
	J	J	J	J	J	J	4,4		
	J	J	J	J	J	J	0,0		
	J	J	J	J	J	J	0,7	E	
	J	J	J	J	J	J	0,7	E	
	J	J	J	J	J	J	0,0	E	
	J	J	J	J	J	J	59,8		
	J	J	J	J	J	J	25,2	E	
	J	J	J	J	J	J	0,0		T

Geschäftsjahr 2024		Jahr		Kriterien für einen wesentlichen Beitrag					
Wirtschaftstätigkeiten (1)	Code (2)	CapEx (3)	CapEx- Anteil Jahr 2024 (4)	Klima- schutz (5)	Anpassung an den Klima- wandel (6)	Wasser (7)	Umwelt- ver- schmut- zung (8)	Kreislauf- wirtschaft (9)	Biologische Vielfalt (10)
		Tsd. €	%	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL
A.2. Taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)									
Stromerzeugung aus Bioenergie	CCM 4.8.	214	0,0	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Speicherung von Wärmeenergie	CCM 4.11.	637	0,1	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Herstellung von Biogas und Biokraftstoffen für den Verkehr und von flüssigen Biobrennstoffen	CCM 4.13.	83	0,0	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Installation und Betrieb elektrischer Wärmepumpen	CCM 4.16.	27	0,0	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Hocheffiziente Kraft-Wärme-/Kälte-Kopplung mit fossilen gasförmigen Brennstoffen	CCM 4.30.	355	0,1	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Erzeugung von Wärme/Kälte aus fossilen gasförmigen Brennstoffen in einem effizienten Fernwärme- und Fernkältesystem	CCM 4.31.	248	0,1	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Beförderung mit Motorrädern, Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen	CCM 6.5.	1.294	0,3	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Neubau	CCM 7.1.	61.596	12,6	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
CapEx taxonomiefähiger, aber nicht ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten) (A.2)		64.454	13,2	13,2%	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
A. CapEx taxonomiefähiger Tätigkeiten (A.1 + A.2)		407.910	83,3	83,3%	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
B. Nicht taxonomiefähige Tätigkeiten									
CapEx nicht taxonomiefähiger Tätigkeiten		81.989	16,7						
Gesamt		489.899	100,0						

DNSh-Kriterien („Keine erheblichen Beeinträchtigungen“)

Klima- schutz (11)	Anpassung an den Klima- wandel (12)	Wasser (13)	Umwelt- verschmut- zung (14)	Kreislauf- wirtschaft (15)	Biologische Vielfalt (16)	Mindest- schutz (17)	Anteil taxo- nomiekonformer (A.1.) oder taxo- nomiefähiger (A.2.) CapEx, Jahr 2023 (18)	Kategorie ermöglichte Tätigkeiten (19)	Kategorie Übergangs- tätigkeit (20)
J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	%	E	T
							0,0		
							0,0		
							0,0		
							0,0		
							0,8		
							4,7		
							0,3		
							25,0		
							30,9		
							90,7		

Betriebskosten (OpEx)

153 Meldebogen: OpEx-Anteil aus Waren oder Dienstleistungen, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind – Offenlegung für das Jahr 2024

Geschäftsjahr 2024 Jahr Kriterien für einen wesentlichen Beitrag

Wirtschaftstätigkeiten (1)	Code (2)	OpEx (3)	OpEx-Anteil Jahr 2024 (4)	Klima- schutz (5)	Anpassung an den Klima- wandel (6)	Wasser (7)	Umwelt- verschmut- zung (8)	Kreislauf- wirtschaft (9)	Biologische Vielfalt (10)
A. Taxonomiefähige Tätigkeiten									
A.1. Ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform)									
Stromerzeugung mittels Fotovoltaik-Technologie	CCM 4.1.	5.675	3,5	J	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Stromerzeugung aus Windkraft	CCM 4.3.	3.122	1,9	J	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Übertragung und Verteilung von Elektrizität	CCM 4.9.	14.990	9,2	J	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Fernwärme-/Fernkälteverteilung	CCM 4.15.	2.508	1,5	J	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Hocheffiziente Kraft-Wärme-/Kälte-Kopplung mit fossilen gasförmigen Brennstoffen	CCM 4.30.	249	0,2	J	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Bau, Erweiterung und Betrieb von Systemen der Wassergewinnung, -behandlung und -versorgung	CCM 5.1.	7.025	4,3		N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Erneuerung von Systemen der Wassergewinnung, -behandlung und -versorgung	CCM 5.2.	1.388	0,9	J	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Installation, Wartung und Reparatur von energieeffizienten Geräten	CCM 7.3.	1.435	0,9	J	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Installation, Wartung und Reparatur von Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Gebäuden (und auf zu Gebäuden gehörenden Parkplätzen)	CCM 7.4.	406	0,3	J	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Installation, Wartung und Reparatur von Geräten für die Messung, Regelung und Steuerung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden	CCM 7.5.	4.188	2,6	J	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien	CCM 7.6.	356	0,2	J	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
OpEx ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (taxonomiekonform) (A.1)		41.342	25,5	25,5%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Davon ermöglichende Tätigkeiten		21.375	13,2	13,2%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Davon Übergangstätigkeiten		0	0,0	0,0%					

DNSH-Kriterien („Keine erheblichen Beeinträchtigungen“)

Klimaschutz (11)	Anpassung an den Klimawandel (12)	Wasser (13)	Umweltverschmutzung (14)	Kreislaufwirtschaft (15)	Biologische Vielfalt (16)	Mindestschutz (17)	Anteil taxonomiekonformer (A.1.) oder taxonomiefähiger (A.2.) OpEx, Jahr 2023 (18)	Kategorie ermöglichende Tätigkeiten (19)	Kategorie Übergangstätigkeit (20)
J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	%	E	T
	J	J	J	J	J	J	0,8		
	J	J	J	J	J	J	2,0		
	J	J	J	J	J	J	9,6	E	
	J	J	J	J	J	J	1,7		
	J	J	J	J	J	J	1,1		
	J	J	J	J	J	J	0,0		
	J	J	J	J	J	J	0,6	E	
	J	J	J	J	J	J	0,7	E	
	J	J	J	J	J	J	0,2	E	
	J	J	J	J	J	J	0,0	E	
	J	J	J	J	J	J	1,8	E	
	J	J	J	J	J	J	18,5		
	J	J	J	J	J	J	12,4	E	
	J	J	J	J	J	J	0,0		T

Geschäftsjahr 2024		Jahr		Kriterien für einen wesentlichen Beitrag					
Wirtschaftstätigkeiten (1)	Code (2)	OpEx (3)	OpEx-Anteil Jahr 2024 (4)	Klimaschutz (5)	Anpassung an den Klimawandel (6)	Wasser (7)	Umweltverschmutzung (8)	Kreislaufwirtschaft (9)	Biologische Vielfalt (10)
		Euro	%	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL
A.2. Taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)									
Stromerzeugung aus Bioenergie	CCM 4.8.	3.132	1,9	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Herstellung von Biogas und Biokraftstoffen für den Verkehr und von flüssigen Biobrennstoffen	CCM 4.13.	197	0,1	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Installation und Betrieb elektrischer Wärmepumpen	CCM 4.16.	25	0,0	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Erzeugung von Wärme/Kälte aus Bioenergie	CCM 4.24.	645	0,4	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Hocheffiziente Kraft-Wärme-/Kälte-Kopplung mit fossilen gasförmigen Brennstoffen	CCM 4.30.	6.561	4,1	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Erzeugung von Wärme/Kälte aus fossilen gasförmigen Brennstoffen in einem effizienten Fernwärme- und Fernkältesystem	CCM 4.31.	812	0,5	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Bau, Erweiterung und Betrieb von Systemen der Wassergewinnung, -behandlung und -versorgung	CCM 5.1.	0	0,0	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Beförderung mit Motorrädern, Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen	CCM 6.5.	1.373	0,9	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
Renovierung bestehender Gebäude	CCM 7.2.	2.600	1,6	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL
OpEx taxonomiefähiger, aber nicht ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten) (A.2)		15.345	9,5	9,5 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
A. OpEx taxonomiefähiger Tätigkeiten (A.1 + A.2)		56.687	34,9	34,9 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
B. Nicht taxonomiefähige Tätigkeiten									
OpEx nicht taxonomiefähiger Tätigkeiten		105.581	65,1						
Gesamt		162.268	100,0						

154 **Umsatz GJ 2024:**
Meldebogen 1 Tätigkeiten in den Bereichen Kernenergie und fossiles Gas

Zeile		Tätigkeiten im Bereich Kernenergie	
1.		Das Unternehmen ist im Bereich Erforschung, Entwicklung, Demonstration und Einsatz innovativer Stromerzeugungsanlagen, die bei minimalem Abfall aus dem Brennstoffkreislauf Energie aus Nuklearprozessen erzeugen, tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Nein
2.		Das Unternehmen ist im Bau und sicheren Betrieb neuer kerntechnischer Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Prozesswärme – auch für die Fernwärmeversorgung oder industrielle Prozesse wie die Wasserstofferzeugung – sowie bei deren sicherheitstechnischer Verbesserung mithilfe der besten verfügbaren Technologien tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Nein
3.		Das Unternehmen ist im sicheren Betrieb bestehender kerntechnischer Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Prozesswärme – auch für die Fernwärmeversorgung oder industrielle Prozesse wie die Wasserstofferzeugung – sowie bei deren sicherheitstechnischer Verbesserung tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Nein
		Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas	
4.		Das Unternehmen ist im Bau oder Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus fossilen gasförmigen Brennstoffen tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Ja
5.		Das Unternehmen ist im Bau, in der Modernisierung und im Betrieb von Anlagen für die Kraft-Wärme-/Kälte-Kopplung mit fossilen gasförmigen Brennstoffen tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Ja
6.		Das Unternehmen ist im Bau, in der Modernisierung und im Betrieb von Anlagen für die Wärme Gewinnung, die Wärme/Kälte aus fossilen gasförmigen Brennstoffen erzeugen, tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Ja

155 **Umsatz GJ 2024:**
Meldebogen 2 Taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten (Nenner)

		Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	(CCM + CCA)		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klima- wandel (CCA)	
		Tsd. €	%	Tsd. €	%	Tsd. €	%
1.	Betrag und Anteil der in Zeile 1 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	-	-	-	-	-	-
2.	Betrag und Anteil der in Zeile 2 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	-	-	-	-	-	-
3.	Betrag und Anteil der in Zeile 3 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	-	-	-	-	-	-
4.	Betrag und Anteil der in Zeile 4 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	-	-	-	-	-	-
5.	Betrag und Anteil der in Zeile 5 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	-	-	-	-	-	-
6.	Betrag und Anteil der in Zeile 6 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	-	-	-	-	-	-
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter nicht taxonomiefähiger Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	702.769	15,8	702.769	15,8	-	-
8.	Anwendbarer KPI insgesamt	702.769	-	-	-	-	-

156 **Umsatz GJ 2024:**
Meldebogen 3 Taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten (Zähler)

		Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	(CCM + CCA)		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klima- wandel (CCA)	
		Tsd. €	%	Tsd. €	%	Tsd. €	%
1.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	-	-	-	-	-	-
2.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	-	-	-	-	-	-
3.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	-	-	-	-	-	-
4.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	-	-	-	-	-	-
5.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	-	-	-	-	-	-
6.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	-	-	-	-	-	-
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Zähler des anwendbaren KPI	702.769	100,0	702.769	100,0	-	-
8.	Gesamtbetrag und -anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten im Zähler des anwendbaren KPI	702.769	100,0	702.769	100,0	-	-

157 **Umsatz GJ 2024:**
Meldebogen 4 Taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten

		Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	(CCM + CCA)		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klimawandel (CCA)	
		Tsd. €	%	Tsd. €	%	Tsd. €	%
1.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	-	-	-	-	-	-
2.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	-	-	-	-	-	-
3.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	-	-	-	-	-	-
4.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	-	-	-	-	-	-
5.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	170.419	3,8	170.419	3,8	-	-
6.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	16.528	0,45	16.528	0,45	-	-
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter taxonomiefähiger, aber nicht taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	7.863	0,1	7.863	0,1	-	-
8.	Gesamtbetrag und -anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	194.810	4,4	194.810	4,4	-	-

158 **Umsatz GJ 2024:**
Meldebogen 5 Nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten

Zeile	Wirtschaftsaktivität	Tsd. €	Prozent-satz
1.	Betrag und Anteil der in Zeile 1 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	-	-
2.	Betrag und Anteil der in Zeile 2 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	-	-
3.	Betrag und Anteil der in Zeile 3 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	-	-
4.	Betrag und Anteil der in Zeile 4 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	-	-
5.	Betrag und Anteil der in Zeile 5 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	-	-
6.	Betrag und Anteil der in Zeile 6 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	-	-
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter nicht taxonomiefähiger Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	3.551.198	79,8
8.	Gesamtbetrag und -anteil der nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	3.551.198	79,8

159 **Investitionsausgaben (CapEx) GJ 2024:**
Meldebogen 1 Tätigkeiten in den Bereichen Kernenergie und fossiles Gas

Zeile		Tätigkeiten im Bereich Kernenergie	
1.		Das Unternehmen ist im Bereich Erforschung, Entwicklung, Demonstration und Einsatz innovativer Stromerzeugungsanlagen, die bei minimalem Abfall aus dem Brennstoffkreislauf Energie aus Nuklearprozessen erzeugen, tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Nein
2.		Das Unternehmen ist im Bau und sicheren Betrieb neuer kerntechnischer Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Prozesswärme – auch für die Fernwärmeversorgung oder industrielle Prozesse wie die Wasserstoffherzeugung – sowie bei deren sicherheitstechnischer Verbesserung mithilfe der besten verfügbaren Technologien tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Nein
3.		Das Unternehmen ist im sicheren Betrieb bestehender kerntechnischer Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Prozesswärme – auch für die Fernwärmeversorgung oder industrielle Prozesse wie die Wasserstoffherzeugung – sowie bei deren sicherheitstechnischer Verbesserung tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Nein
Zeile		Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas	
4.		Das Unternehmen ist im Bau oder Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus fossilen gasförmigen Brennstoffen tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Ja
5.		Das Unternehmen ist im Bau, in der Modernisierung und im Betrieb von Anlagen für die Kraft-Wärme-/Kälte-Kopplung mit fossilen gasförmigen Brennstoffen tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Ja
6.		Das Unternehmen ist im Bau, in der Modernisierung und im Betrieb von Anlagen für die Wärmegewinnung, die Wärme/Kälte aus fossilen gasförmigen Brennstoffen erzeugen, tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Ja

160 **Investitionsausgaben (CapEx) GJ 2024:**
Meldebogen 2 Taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten (Nenner)

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
		CCM + CCA		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klimawandel (CCA)	
		Tsd. €	%	Tsd. €	%	Tsd. €	%
1.	Betrag und Anteil der in Zeile 1 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	-	-	-	-	-	-
2.	Betrag und Anteil der in Zeile 2 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	-	-	-	-	-	-
3.	Betrag und Anteil der in Zeile 3 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	-	-	-	-	-	-
4.	Betrag und Anteil der in Zeile 4 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	-	-	-	-	-	-
5.	Betrag und Anteil der in Zeile 5 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	131.153	26,8	131.153	26,8	-	-
6.	Betrag und Anteil der in Zeile 6 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	-	-	-	-	-	-
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter nicht taxonomiefähiger Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	212.303	43,3	212.303	43,3	-	-
8.	Anwendbarer KPI insgesamt	343.456	-	-	-	-	-

161 Investitionsausgaben (CapEx) GJ 2024:
Meldebogen 3 Taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten (Zähler)

		Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	(CCM + CCA)		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klimawandel (CCA)	
		Tsd. €	%	Tsd. €	%	Tsd. €	%
1.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	-	-	-	-	-	-
2.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	-	-	-	-	-	-
3.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	-	-	-	-	-	-
4.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	-	-	-	-	-	-
5.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	0	-	0	-	-	-
6.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	-	-	-	-	-	-
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Zähler des anwendbaren KPI	343.456	100,0	343.456	100,0	-	-
8.	Gesamtbetrag und -anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten im Zähler des anwendbaren KPI	343.456	100,0	343.456	100,0	-	-

162 Investitionsausgaben (CapEx) GJ 2024:

Meldebogen 4 Taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
		(CCM + CCA)		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klimawandel (CCA)	
		Tsd. €	%	Tsd. €	%	Tsd. €	%
1.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	-	-	-	-	-	-
2.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	-	-	-	-	-	-
3.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	-	-	-	-	-	-
4.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	-	-	-	-	-	-
5.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	355	0,1	355	0,1	-	-
6.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI	248	0,1	248	0,1	-	-
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter taxonomiefähiger, aber nicht taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	63.851	13,0	63.851	13,0	-	-
8.	Gesamtbetrag und -anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	64.454	13,2	64.454	13,2	-	-

163 Investitionsausgaben (CapEx) GJ 2024:

Meldebogen 5 Nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten

Zeile	Wirtschaftsaktivität	Tsd. €	Prozent-satz
1.	Betrag und Anteil der in Zeile 1 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	-	-
2.	Betrag und Anteil der in Zeile 2 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	-	-
3.	Betrag und Anteil der in Zeile 3 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	-	-
4.	Betrag und Anteil der in Zeile 4 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	-	-
5.	Betrag und Anteil der in Zeile 5 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	-	-
6.	Betrag und Anteil der in Zeile 6 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	-	-
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter nicht taxonomiefähiger Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	81.989	17,0
8.	Gesamtbetrag und -anteil der nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	81.989	17,0

164 **Operative Betriebsausgaben (OpEx) GJ 2024:
Meldebogen 1 Tätigkeiten in den Bereichen Kernenergie und fossiles Gas**

Zeile		Tätigkeiten im Bereich Kernenergie	
1.		Das Unternehmen ist im Bereich Erforschung, Entwicklung, Demonstration und Einsatz innovativer Stromerzeugungsanlagen, die bei minimalem Abfall aus dem Brennstoffkreislauf Energie aus Nuklearprozessen erzeugen, tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Nein
2.		Das Unternehmen ist im Bau und sicheren Betrieb neuer kerntechnischer Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Prozesswärme – auch für die Fernwärmeversorgung oder industrielle Prozesse wie die Wasserstofferzeugung – sowie bei deren sicherheitstechnischer Verbesserung mithilfe der besten verfügbaren Technologien tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Nein
3.		Das Unternehmen ist im sicheren Betrieb bestehender kerntechnischer Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Prozesswärme – auch für die Fernwärmeversorgung oder industrielle Prozesse wie die Wasserstofferzeugung – sowie bei deren sicherheitstechnischer Verbesserung tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Nein
Zeile		Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas	
4.		Das Unternehmen ist im Bau oder Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus fossilen gasförmigen Brennstoffen tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Ja
5.		Das Unternehmen ist im Bau, in der Modernisierung und im Betrieb von Anlagen für die Kraft-Wärme-/Kälte-Kopplung mit fossilen gasförmigen Brennstoffen tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Ja
6.		Das Unternehmen ist im Bau, in der Modernisierung und im Betrieb von Anlagen für die Wärmegewinnung, die Wärme/Kälte aus fossilen gasförmigen Brennstoffen erzeugen, tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Ja

165 **Operative Betriebsausgaben (OpEx) GJ 2024:
Meldebogen 2 Taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten (Nenner)**

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
		CCM + CCA		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klima- wandel (CCA)	
		Tsd. €	%	Tsd. €	%	Tsd. €	%
1.	Betrag und Anteil der in Zeile 1 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	-	-	-	-	-	-
2.	Betrag und Anteil der in Zeile 2 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	-	-	-	-	-	-
3.	Betrag und Anteil der in Zeile 3 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	-	-	-	-	-	-
4.	Betrag und Anteil der in Zeile 4 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	-	-	-	-	-	-
5.	Betrag und Anteil der in Zeile 5 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	249	0,2	249	0,2	-	-
6.	Betrag und Anteil der in Zeile 6 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	-	-	-	-	-	-
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter nicht taxonomiefähiger Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	41.093	25,3	41.093	25,3	-	-
8.	Anwendbarer KPI insgesamt	41.342	-	-	-	-	-

166 **Operative Betriebsausgaben (OpEx) GJ 2024:**
Meldebogen 3 Taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten (Zähler)

		Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	(CCM + CCA)		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klima- wandel (CCA)	
		Tsd. €	%	Tsd. €	%	Tsd. €	%
1.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	-	-	-	-	-	-
2.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	-	-	-	-	-	-
3.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	-	-	-	-	-	-
4.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	-	-	-	-	-	-
5.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	249	0,6	249	0,6	-	-
6.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI	-	-	-	-	-	-
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Zähler des anwendbaren KPI	41.093	99,4	41.093	99,4	-	-
8.	Gesamtbetrag und -anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten im Zähler des anwendbaren KPI	41.342	100,0	41.342	100,0	-	-

167 **Operative Betriebsausgaben (OpEx) GJ 2024:**
Meldebogen 4 Taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten

		Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	(CCM + CCA)		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klimawandel (CCA)	
		Tsd. €	%	Tsd. €	%	Tsd. €	%
1.	Betrag und Anteil der in Zeile 1 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	-	-	-	-	-	-
2.	Betrag und Anteil der in Zeile 2 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	-	-	-	-	-	-
3.	Betrag und Anteil der in Zeile 3 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	-	-	-	-	-	-
4.	Betrag und Anteil der in Zeile 4 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	-	-	-	-	-	-
5.	Betrag und Anteil der in Zeile 5 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	6.561	4,1	6.561	4,1	-	-
6.	Betrag und Anteil der in Zeile 6 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	812	0,5	812	0,5	-	-
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter nicht taxonomiefähiger Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	7.972	4,9	7.972	4,9	-	-
8.	Anwendbarer KPI insgesamt	15.345	9,5	15.345	9,5	-	-

168 **Operative Betriebsausgaben (OpEx) GJ 2024:**
Meldebogen 5 Nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten

Zeile	Wirtschaftsaktivität	Tsd. €	Prozent-satz
1.	Betrag und Anteil der in Zeile 1 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	–	–
2.	Betrag und Anteil der in Zeile 2 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	–	–
3.	Betrag und Anteil der in Zeile 3 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	–	–
4.	Betrag und Anteil der in Zeile 4 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	–	–
5.	Betrag und Anteil der in Zeile 5 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	–	–
6.	Betrag und Anteil der in Zeile 6 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI	–	–
7.	Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter nicht taxonomiefähiger Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	105.606	100,0
8.	Gesamtbetrag und -anteil der nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI	105.606	100,0

Prüfungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers

über eine betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit in Bezug auf einen zusammengefassten gesonderten nichtfinanziellen Bericht

An die Mainova AG, Frankfurt am Main

Prüfungsurteil

Wir haben den zusammengefassten gesonderten nichtfinanziellen Bericht der Mainova AG, Frankfurt am Main, (im Folgenden die „Gesellschaft“) zur Erfüllung der §§ 289b bis 289e HGB und der §§ 315b bis 315c HGB einschließlich der in diesem zusammengefassten gesonderten nichtfinanziellen Bericht enthaltenen Angaben zur Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 (im Folgenden die „zusammengefasste nichtfinanzielle Berichterstattung“) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen.

Nicht Gegenstand unserer Prüfung waren die in der zusammengefassten nichtfinanziellen Berichterstattung genannten externen Dokumentationsquellen oder Expertenmeinungen, die als ungeprüft gekennzeichnet sind.

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung veranlassen, dass die beigefügte zusammengefasste nichtfinanzielle Berichterstattung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit § 315c iVm. §§ 289c bis 289e HGB und den Anforderungen nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 sowie mit den von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft dargestellten konkretisierenden Kriterien aufgestellt ist.

Wir geben kein Prüfungsurteil zu den in der zusammengefassten nichtfinanziellen Berichterstattung genannten externen Dokumentationsquellen oder Expertenmeinungen ab, die als ungeprüft gekennzeichnet sind.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) herausgegebenen International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised): Assurance Engagements Other Than Audits or Reviews of Historical Financial Information durchgeführt.

Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit unterscheiden sich die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit in Art und zeitlicher Einteilung und sind weniger umfangreich. Folglich ist der erlangte Grad an Prüfungssicherheit erheblich niedriger als die Prüfungssicherheit, die bei Durchführung einer Prüfung mit hinreichender Prüfungssicherheit erlangt worden wäre.

Unsere Verantwortung nach ISAE 3000 (Revised) ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der zusammengefassten nichtfinanziellen Berichterstattung“ weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) angewendet. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die zusammengefasste nichtfinanzielle Berichterstattung

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung der zusammengefassten nichtfinanziellen Berichterstattung in Übereinstimmung mit den einschlägigen deutschen gesetzlichen und europäischen Vorschriften sowie mit den von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft dargestellten konkretisierenden Kriterien und für die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung der internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung einer zusammengefassten nichtfinanziellen Berichterstattung in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der zusammengefassten nichtfinanziellen Berichterstattung) oder Irrtümern ist.

Diese Verantwortung der gesetzlichen Vertreter umfasst die Auswahl und Anwendung angemessener Methoden zur Aufstellung der zusammengefassten nichtfinanziellen Berichterstattung sowie das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen und die Ermittlung von zukunftsorientierten Informationen zu einzelnen nachhaltigkeitsbezogenen Angaben.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Prozesses der Aufstellung der zusammengefassten nichtfinanziellen Berichterstattung.

Inhärente Grenzen bei der Aufstellung der zusammengefassten nichtfinanziellen Berichterstattung

Die einschlägigen deutschen gesetzlichen und europäischen Vorschriften enthalten Formulierungen und Begriffe, die erheblichen Auslegungsunsicherheiten unterliegen und für die noch keine maßgebenden umfassenden Interpretationen veröffentlicht wurden. Demzufolge haben die gesetzlichen Vertreter im Abschnitt „EU-Taxonomieverordnung“ der zusammengefassten nichtfinanziellen Berichterstattung ihre Auslegungen solcher Formulierungen und Begriffe angegeben. Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Vertretbarkeit dieser Auslegungen. Da solche Formulierungen und Begriffe unterschiedlich durch Regulatoren oder Gerichte ausgelegt werden können, ist die Gesetzmäßigkeit von Messungen oder Beurteilungen der Nachhaltigkeitssachverhalte auf Basis dieser Auslegungen unsicher.

Diese inhärenten Grenzen betreffen auch die Prüfung der zusammengefassten nichtfinanziellen Berichterstattung.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der zusammengefassten nichtfinanziellen Berichterstattung

Unsere Zielsetzung ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit darüber abzugeben, ob uns Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Auffassung veranlassen, dass die zusammengefasste nichtfinanzielle Berichterstattung nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den einschlägigen deutschen gesetzlichen und europäischen Vorschriften sowie den von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft dargestellten konkretisierenden Kriterien aufgestellt worden ist sowie einen Prüfungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zur zusammengefassten nichtfinanziellen Berichterstattung beinhaltet.

Im Rahmen einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit gemäß ISAE 3000 (Revised) üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- erlangen wir ein Verständnis über den für die Aufstellung der zusammengefassten nichtfinanziellen Berichterstattung angewandten Prozess.
- identifizieren wir Angaben, bei denen die Entstehung einer wesentlichen falschen Darstellung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern wahrscheinlich ist, planen und führen Prüfungshandlungen durch, um diese Angaben zu adressieren und eine das Prüfungsurteil unterstützende begrenzte Prüfungssicherheit zu erlangen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- würdigen wir die zukunftsorientierten Informationen, einschließlich der Angemessenheit der zugrunde liegenden Annahmen. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Informationen abweichen.

Zusammenfassung der vom Wirtschaftsprüfer durchgeführten Tätigkeiten

Eine Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Nachweisen über die Nachhaltigkeitsinformationen. Art, zeitliche Einteilung und Umfang der ausgewählten Prüfungshandlungen liegen in unserem pflichtgemäßen Ermessen.

Bei der Durchführung unserer Prüfung mit begrenzter Sicherheit haben wir unter anderem:

- die Eignung der von den gesetzlichen Vertretern in der zusammengefassten nichtfinanziellen Berichterstattung dargestellten Kriterien insgesamt beurteilt.
- die gesetzlichen Vertreter und relevante Mitarbeiter befragt, die in die Aufstellung der zusammengefassten nichtfinanziellen Berichterstattung einbezogen wurden, über den Aufstellungsprozess, sowie über die auf diesen Prozess bezogenen internen Kontrollen.
- die von den gesetzlichen Vertretern angewandten Methoden zur Aufstellung der zusammengefassten nichtfinanziellen Berichterstattung beurteilt.
- die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern angegebenen geschätzten Werte und der damit zusammenhängenden Erläuterungen beurteilt.
- analytische Prüfungshandlungen und Befragungen zu ausgewählten Informationen in der zusammengefassten nichtfinanziellen Berichterstattung durchgeführt.
- die Darstellung der Informationen in der zusammengefassten nichtfinanziellen Berichterstattung gewürdigt.
- den Prozess zur Identifikation der taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftsaktivitäten und der entsprechenden Angaben in der zusammengefassten nichtfinanziellen Berichterstattung gewürdigt.

Verwendungsbeschränkung für den Vermerk

Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung für Zwecke der Gesellschaft durchgeführt wurde und der Vermerk nur zur Information der Gesellschaft über das Ergebnis der Prüfung bestimmt ist. Somit ist der Vermerk nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt (Vermögens-)Entscheidungen treffen. Unsere Verantwortung besteht allein der Gesellschaft gegenüber. Dritten gegenüber übernehmen wir dagegen keine Verantwortung, Sorgfaltspflicht oder Haftung.

Frankfurt am Main, den 4. April 2025
PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Nicolette Behncke ppa. Benjamin Wolf
Wirtschaftsprüferin